Europäisches Parlament
2019–2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2020/0277(COD)

28.1.2022

ÄNDERUNGSANTRÄGE 82 – 401

Entwurf eines Berichts
Juan Fernando López Aguilar
(PE697.631v01-00)

zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2020)0613 – C9-0308/2020 – 2020/0277(COD))

Änderungsantrag 82
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Entwurf einer legislativen Entschließung
Ziffer 1

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
1. ***legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest***;	1. ***lehnt den Vorschlag der Kommission ab und verweist den Text zurück an die Kommission***;

Or. en

Änderungsantrag 83
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Entwurf einer legislativen Entschließung
Ziffer 1

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
1. ***legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest***;	1. ***lehnt den Vorschlag der Kommission ab***;

Or. en

Änderungsantrag 84
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Entwurf einer legislativen Entschließung
Ziffer 1

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
1. ***legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;***	1. ***lehnt den Vorschlag der Kommission ab;***

Or. en

Änderungsantrag 85

Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Bewältigung von ***Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt*** im ***Bereich Migration und Asyl***	zur Bewältigung von ***Notlagen*** im ***Asylbereich***
(Text von Bedeutung für den EWR)	(Text von Bedeutung für den EWR)

Or. en

Änderungsantrag 86
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Bewältigung von Krisensituationen ***und Situationen höherer Gewalt*** im Bereich Migration und Asyl	zur Bewältigung von Krisensituationen im Bereich Migration und Asyl
(Text von Bedeutung für den EWR)	(Text von Bedeutung für den EWR)

Or. en

Änderungsantrag 87
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Bewältigung ***von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt*** im ***Bereich Migration und Asyl***	zur Bewältigung ***einer Notlage*** im ***Asylbereich***
(Text von Bedeutung für den EWR)	(Text von Bedeutung für den EWR)

Or. en

Begründung

Before introducing new concepts in EU law, we must assess how they interlink with the existing legislation and concepts defined. Over the past years, the lack of these definitions has led to a large degree of discretion for Member States to apply EU laws. While the Pact focuses on a shift to a more balanced narrative, the emphasis on the concept of 'crisis' prolongs the 2015 crisis approach and gives an impression that nothing has changed in the past years. Therefore, we suggest to use the legal term 'emergency' that includes a number of safeguards and is referred to in EU case law, including in the field of asylum.

Änderungsantrag 88
Jean-Paul Garraud, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte die Union sicherstellen, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen entwickeln, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittstaatsangehörigen	***entfällt***

angemessen ist.

Or. fr

Änderungsantrag 89
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte die Union sicherstellen, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und ***Kontrollen an den*** Außengrenzen entwickeln, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet ***und gegenüber Drittstaatsangehörigen angemessen ist***.	(1) Mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte die Union***, wo möglich,*** sicherstellen, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, ***Verhinderung illegaler*** Einwanderung und ***konsequentes Management der*** Außengrenzen ***der Union*** entwickeln, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet.

Or. en

Änderungsantrag 90
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte die Union sicherstellen, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl***,*** Einwanderung ***und Kontrollen an den Außengrenzen*** entwickeln, die sich auf die Solidarität ***der*** Mitgliedstaaten gründet und ***gegenüber*** Drittstaatsangehörigen	(1) Mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte die Union sicherstellen, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl ***und*** Einwanderung entwickeln, die sich auf die ***gerechte Teilung der Verantwortung und die*** Solidarität ***zwischen den*** Mitgliedstaaten gründet und ***die Rechte***

angemessen ist.	***von*** Drittstaatsangehörigen ***und Staatenlosen gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 in vollem Umfang respektiert und garantiert***.

Or. en

Änderungsantrag 91
Emmanouil Fragkos, Jorge Buxadé Villalba, Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte die Union sicherstellen, dass ***Personen*** an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen entwickeln, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittstaatsangehörigen angemessen ist.	(1) Mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte die Union***, soweit es die Verträge gestatten,*** sicherstellen, dass ***die Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedstaaten*** an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen entwickeln, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittstaatsangehörigen angemessen ist.

Or. en

Änderungsantrag 92
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte die Union sicherstellen, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und eine gemeinsame	(1) Mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte die Union sicherstellen, dass Personen an den Binnengrenzen ***grundsätzlich*** nicht kontrolliert werden,

Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen entwickeln, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und ***gegenüber*** Drittstaatsangehörigen ***angemessen ist***.	und eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen entwickeln, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet***, den europäischen Bürgerinnen und Bürgern zugute kommt und die Grundrechte von*** Drittstaatsangehörigen ***wahrt***.

Or. fr

Änderungsantrag 93
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte die Union sicherstellen, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen entwickeln, die sich auf die Solidarität ***der*** Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittstaatsangehörigen angemessen ist.	(1) Mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte die Union sicherstellen, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen entwickeln, die sich auf die ***gerechte Teilung der Verantwortung und die*** Solidarität ***zwischen den*** Mitgliedstaaten gründet und ***auch*** gegenüber Drittstaatsangehörigen angemessen ist.

Or. en

Änderungsantrag 94
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit der Schaffung eines Raums der	(1) Mit der Schaffung eines Raums der

Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte die Union sicherstellen, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, ***Einwanderung*** und Kontrollen an den Außengrenzen entwickeln, die sich auf die Solidarität ***der*** Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittstaatsangehörigen angemessen ist.	Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte die Union sicherstellen, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, ***Migration*** und Kontrollen an den Außengrenzen entwickeln, die sich auf die Solidarität ***und die gerechte Teilung der Verantwortung zwischen den*** Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittstaatsangehörigen angemessen ist.

Or. en

Änderungsantrag 95
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Mit*** der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ***sollte die Union sicherstellen, dass*** Personen an den Binnengrenzen ***nicht kontrolliert werden, und eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen entwickeln, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittstaatsangehörigen angemessen ist***.	(1) ***In Krisensituationen sollte die Union bei*** der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ***der Kontrolle von*** Personen an den Binnengrenzen ***nicht im Wege stehen***.

Or. en

Änderungsantrag 96
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte die Union sicherstellen, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen entwickeln, die sich auf die Solidarität ***der*** Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittstaatsangehörigen angemessen ist.	(1) Mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte die Union sicherstellen, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen entwickeln, die sich auf die Solidarität ***und die geteilte Verantwortung zwischen den*** Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittstaatsangehörigen angemessen ist.

Or. en

Änderungsantrag 97
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Eine wirksame Umsetzung des Asyl-Besitzstands der EU unter voller Achtung der Grundrechte der Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und eine gerechte Aufteilung der Verantwortlichkeit sind entscheidend für ein gut funktionierendes Asylsystem der Union. Mitgliedstaaten, die sich in Notlagen befinden, sollten nicht vom Asyl-Besitzstand der EU abweichen, sondern von den anderen Mitgliedstaaten durch einen obligatorischen Übernahmemechanismus unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 98
Jean-Paul Garraud, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Europäische Union sollte das Bestehen von Personenkontrollen an den Binnengrenzen sicherstellen und die Außengrenzen unter Wahrung der Souveränität der Mitgliedstaaten stärken.

Or. fr

Änderungsantrag 99
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Zu diesem Zweck bedarf es eines Gesamtkonzepts mit dem Ziel, gegenseitiges Vertrauen*** zwischen den Mitgliedstaaten ***aufzubauen***.	(2) ***Angesichts der unverhältnismäßigen Verantwortung, die den Mitgliedstaaten der ersten Einreise nach der Verordnung (EU) 604/2013 auferlegt wird, muss ein neues System unter uneingeschränkter Achtung von Artikel 78 Absatz 1 AEUV entworfen werden, das sich auf eine gerechte Teilung der Verantwortung und die Solidarität*** zwischen den Mitgliedstaaten ***im Hinblick auf Anträge auf internationalen Schutz gründet***.

Or. en

Änderungsantrag 100
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zu diesem Zweck bedarf es eines Gesamtkonzepts ***mit dem Ziel, gegenseitiges Vertrauen*** zwischen den Mitgliedstaaten ***aufzubauen***.	(2) Zu diesem Zweck bedarf es eines Gesamtkonzepts ***zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens*** zwischen den Mitgliedstaaten***, das die gerechte Teilung der Verantwortung und die uneingeschränkte Achtung der Rechte von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Migranten sicherstellt***.

Or. en

Änderungsantrag 101
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***In dem*** Gesamtkonzept sollte ***die Politik in den Bereichen Asyl, Migrationsmanagement, Rückkehr und Rückführung, Schutz der Außengrenzen und Partnerschaft mit den betreffenden Drittstaaten zusammengeführt werden***, wobei ***festzustellen ist, dass die Wirksamkeit des Gesamtkonzepts davon abhängt, dass alle Komponenten gemeinsam und integriert angegangen werden. Mit dem Gesamtkonzept sollte sichergestellt werden, dass der Union spezifische Vorschriften für ein wirksames Migrationsmanagement, einschließlich*** der Aktivierung eines ***verbindlichen Solidaritätsmechanismus, zur Verfügung stehen und dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um Krisen vorzubeugen***.	(3) ***Das*** Gesamtkonzept sollte ***einen gemeinsamen Rahmen für die Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten im Asylbereich abstecken***, wobei der ***Grundsatz der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung gewahrt und weiter ausgeführt werden, insbesondere im Hinblick auf die*** Aktivierung eines ***obligatorischen und automatischen Übernahmemechanismus***.

Or. en

Änderungsantrag 102
Emmanouil Fragkos, Beata Kempa, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In dem Gesamtkonzept sollte die Politik in den Bereichen Asyl, Migrationsmanagement, Rückkehr und Rückführung, Schutz der Außengrenzen und Partnerschaft mit den betreffenden Drittstaaten zusammengeführt werden, wobei festzustellen ist, dass die Wirksamkeit des Gesamtkonzepts davon abhängt, dass alle Komponenten gemeinsam und integriert angegangen werden. Mit dem Gesamtkonzept sollte sichergestellt werden, dass der Union spezifische Vorschriften für ein wirksames Migrationsmanagement, einschließlich der Aktivierung eines verbindlichen Solidaritätsmechanismus***, zur Verfügung stehen*** und ***dass alle*** notwendigen Maßnahmen ***getroffen werden***, um Krisen vorzubeugen.	(3) In dem Gesamtkonzept sollte die Politik in den Bereichen Asyl, Migrationsmanagement, Rückkehr und Rückführung, Schutz der Außengrenzen und Partnerschaft mit den betreffenden Drittstaaten zusammengeführt werden, wobei festzustellen ist, dass die Wirksamkeit des Gesamtkonzepts davon abhängt, dass alle Komponenten gemeinsam und integriert angegangen werden. Mit dem Gesamtkonzept sollte sichergestellt werden, dass der Union spezifische Vorschriften für ein wirksames Migrationsmanagement ***zur Verfügung stehen***, einschließlich ***a) eines Mechanismus für die Überstellung von Asylbewerbern in sichere Drittländern, die an das Herkunftsland der Asylbewerber angrenzen, b)*** der Aktivierung eines verbindlichen Solidaritätsmechanismus und ***c) der Ergreifung aller*** notwendigen Maßnahmen, um Krisen vorzubeugen.

Or. en

Änderungsantrag 103
Tomas Tobé, Lena Düpont, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In dem Gesamtkonzept sollte die Politik in den Bereichen Asyl, Migrationsmanagement, Rückkehr und Rückführung, Schutz der Außengrenzen und Partnerschaft mit den betreffenden Drittstaaten zusammengeführt werden, wobei festzustellen ist, dass die	(3) In dem Gesamtkonzept sollte die Politik in den Bereichen Asyl, Migrationsmanagement, Rückkehr und Rückführung, Schutz der Außengrenzen und Partnerschaft mit den betreffenden Drittstaaten zusammengeführt werden, wobei festzustellen ist, dass die

Wirksamkeit des Gesamtkonzepts davon abhängt, dass alle Komponenten gemeinsam und integriert angegangen werden. Mit dem Gesamtkonzept sollte sichergestellt werden, dass der Union spezifische Vorschriften für ein wirksames Migrationsmanagement, einschließlich der Aktivierung eines verbindlichen Solidaritätsmechanismus, zur Verfügung stehen und dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um Krisen vorzubeugen.	Wirksamkeit des Gesamtkonzepts davon abhängt, dass alle ***in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Grenzmanagement] dargelegten*** Komponenten gemeinsam und integriert angegangen werden. Mit dem Gesamtkonzept sollte sichergestellt werden, dass der Union spezifische Vorschriften für ein wirksames Migrationsmanagement, einschließlich der Aktivierung eines verbindlichen Solidaritätsmechanismus, zur Verfügung stehen und dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um Krisen vorzubeugen.

Or. en

Änderungsantrag 104
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In dem Gesamtkonzept sollte die Politik in den Bereichen Asyl, Migrationsmanagement, Rückkehr und Rückführung, Schutz der Außengrenzen und Partnerschaft mit den betreffenden Drittstaaten zusammengeführt werden, wobei festzustellen ist, dass die Wirksamkeit des Gesamtkonzepts davon abhängt, dass alle Komponenten gemeinsam und integriert angegangen werden. Mit dem Gesamtkonzept sollte sichergestellt werden, dass ***der Union spezifische Vorschriften für ein wirksames Migrationsmanagement, einschließlich der Aktivierung eines verbindlichen Solidaritätsmechanismus, zur Verfügung stehen und dass*** alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um Krisen vorzubeugen.	(3) In dem Gesamtkonzept sollte die Politik in den Bereichen Asyl, Migrationsmanagement, Rückkehr und Rückführung, Schutz der Außengrenzen und Partnerschaft mit den betreffenden Drittstaaten zusammengeführt werden, wobei festzustellen ist, dass die Wirksamkeit des Gesamtkonzepts davon abhängt, dass alle Komponenten gemeinsam und integriert angegangen werden. Mit dem Gesamtkonzept sollte sichergestellt werden, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um Krisen vorzubeugen.

Or. en

Änderungsantrag 105
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***In dem Gesamtkonzept sollte die Politik in den Bereichen Asyl, Migrationsmanagement, Rückkehr und Rückführung, Schutz der Außengrenzen und Partnerschaft mit den betreffenden Drittstaaten zusammengeführt werden, wobei festzustellen ist, dass die Wirksamkeit des Gesamtkonzepts davon abhängt, dass alle Komponenten gemeinsam und integriert angegangen werden. Mit dem Gesamtkonzept*** sollte ***sichergestellt werden, dass der Union spezifische Vorschriften für ein wirksames Migrationsmanagement, einschließlich der Aktivierung eines*** verbindlichen Solidaritätsmechanismus, ***zur Verfügung stehen und*** dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um ***Krisen*** vorzubeugen.	(3) ***Das neue System*** sollte ***einen*** verbindlichen ***und automatischen*** Solidaritätsmechanismus ***auf der Grundlage der Übernahme von Antragstellern vorsehen und sicherstellen***, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um ***Notlagen*** vorzubeugen. ***Der verbindliche Solidaritätsmechanismus sollte wirksam sein und sicherstellen, dass Antragsteller raschen Zugang zu den Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes haben. Dieser Mechanismus sollte sicherstellen, dass familiäre und andere wichtige Bindungen der Antragsteller berücksichtigt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 106
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In dem Gesamtkonzept sollte die Politik in den Bereichen Asyl, Migrationsmanagement, Rückkehr und Rückführung, Schutz der Außengrenzen	(3) In dem Gesamtkonzept sollte die Politik in den Bereichen Asyl, Migrationsmanagement, Rückkehr und Rückführung, Schutz der Außengrenzen

und Partnerschaft mit den betreffenden Drittstaaten zusammengeführt werden, wobei festzustellen ist, dass die Wirksamkeit des Gesamtkonzepts davon abhängt, dass alle Komponenten gemeinsam und integriert angegangen werden. Mit dem Gesamtkonzept sollte sichergestellt werden, dass der Union spezifische Vorschriften für ein wirksames Migrationsmanagement, ***einschließlich der*** Aktivierung eines verbindlichen Solidaritätsmechanismus, zur Verfügung stehen und dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um Krisen vorzubeugen.

und Partnerschaft mit den betreffenden Drittstaaten zusammengeführt werden, wobei festzustellen ist, dass die Wirksamkeit des Gesamtkonzepts davon abhängt, dass alle Komponenten gemeinsam und integriert angegangen werden. Mit dem Gesamtkonzept sollte sichergestellt werden, dass der Union spezifische Vorschriften für ein wirksames Migrationsmanagement, ***insbesondere in Bezug auf die*** Aktivierung eines verbindlichen Solidaritätsmechanismus, ***einschließlich der obligatorischen Übernahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen,*** zur Verfügung stehen und dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um Krisen vorzubeugen.

Or. en

Änderungsantrag 107
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In dem Gesamtkonzept sollte die Politik in den Bereichen Asyl, Migrationsmanagement, Rückkehr und Rückführung, Schutz der Außengrenzen und Partnerschaft mit den betreffenden Drittstaaten zusammengeführt werden, wobei festzustellen ist, dass die Wirksamkeit des Gesamtkonzepts davon abhängt, dass alle Komponenten gemeinsam und integriert angegangen werden. Mit dem Gesamtkonzept sollte sichergestellt werden, dass ***der*** Union spezifische Vorschriften für ein wirksames Migrationsmanagement, einschließlich der Aktivierung eines verbindlichen Solidaritätsmechanismus, zur Verfügung stehen ***und dass*** alle notwendigen	(3) In dem Gesamtkonzept sollte die Politik in den Bereichen Asyl, Migrationsmanagement, Rückkehr und Rückführung, Schutz der Außengrenzen und Partnerschaft mit den betreffenden Drittstaaten zusammengeführt werden, wobei festzustellen ist, dass die Wirksamkeit des Gesamtkonzepts davon abhängt, dass alle Komponenten gemeinsam und integriert angegangen werden. Mit dem Gesamtkonzept sollte sichergestellt werden, dass ***die*** Union ***nach außen arbeitet, um die Migration zu steuern, und dass ihr auch intern*** spezifische Vorschriften für ein wirksames Migrationsmanagement, einschließlich der Aktivierung eines verbindlichen

Maßnahmen getroffen werden, um Krisen vorzubeugen.	Solidaritätsmechanismus, zur Verfügung stehen***, in dessen Rahmen*** alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um Krisen vorzubeugen.

Or. en

Änderungsantrag 108
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In dem Gesamtkonzept sollte die Politik in den Bereichen Asyl, Migrationsmanagement, Rückkehr und Rückführung, Schutz der Außengrenzen und Partnerschaft mit den betreffenden Drittstaaten zusammengeführt werden, wobei festzustellen ist, dass die Wirksamkeit des Gesamtkonzepts davon abhängt, dass alle Komponenten gemeinsam und integriert angegangen werden. Mit dem Gesamtkonzept sollte sichergestellt werden, dass der Union spezifische Vorschriften für ein wirksames Migrationsmanagement, einschließlich der Aktivierung eines ***verbindlichen Solidaritätsmechanismus***, zur Verfügung stehen und dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um Krisen vorzubeugen.	(3) In dem Gesamtkonzept sollte die Politik in den Bereichen Asyl, Migrationsmanagement, Rückkehr und Rückführung, Schutz der Außengrenzen und Partnerschaft mit den betreffenden Drittstaaten zusammengeführt werden, wobei festzustellen ist, dass die Wirksamkeit des Gesamtkonzepts davon abhängt, dass alle Komponenten gemeinsam und integriert angegangen werden. Mit dem Gesamtkonzept sollte sichergestellt werden, dass der Union spezifische Vorschriften für ein wirksames Migrationsmanagement, einschließlich der Aktivierung eines ***Mechanismus für den freiwilligen Beitrag***, zur Verfügung stehen und dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um Krisen vorzubeugen.

Or. en

Änderungsantrag 109
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) In dem Gesamtkonzept sollte die Politik in den Bereichen Asyl***,*** ***Migrationsmanagement***, Rückkehr und Rückführung, Schutz der Außengrenzen und Partnerschaft mit den betreffenden Drittstaaten zusammengeführt werden, wobei festzustellen ist, dass die Wirksamkeit des Gesamtkonzepts davon abhängt, dass alle Komponenten gemeinsam und integriert angegangen werden. Mit dem Gesamtkonzept sollte sichergestellt werden, dass der Union spezifische Vorschriften ***für ein wirksames Migrationsmanagement, einschließlich der Aktivierung eines verbindlichen Solidaritätsmechanismus,*** zur Verfügung stehen und ***dass alle notwendigen*** Maßnahmen getroffen werden, um Krisen vorzubeugen.	(3) In dem Gesamtkonzept sollte die Politik in den Bereichen Asyl ***und Migration***, Rückkehr und Rückführung, Schutz der Außengrenzen und Partnerschaft mit den betreffenden Drittstaaten zusammengeführt werden, wobei festzustellen ist, dass die Wirksamkeit des Gesamtkonzepts davon abhängt, dass alle Komponenten gemeinsam und integriert angegangen werden. Mit dem Gesamtkonzept sollte sichergestellt werden, dass der Union spezifische Vorschriften zur Verfügung stehen***, um einer Migrationskrise wirksam vorzubeugen,*** und ***zwar hauptsächlich durch den wirksamen Schutz der Außengrenzen und wirksame*** Maßnahmen ***im Bereich der externen Dimension der Migration***.

Or. en

Änderungsantrag 110
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In dem Gesamtkonzept sollte die Politik in den Bereichen Asyl, Migrationsmanagement, Rückkehr und Rückführung, Schutz der Außengrenzen und Partnerschaft mit den betreffenden Drittstaaten zusammengeführt werden, wobei festzustellen ist, dass die Wirksamkeit des Gesamtkonzepts ***davon*** abhängt***, dass alle Komponenten gemeinsam und integriert angegangen werden***. Mit dem Gesamtkonzept sollte sichergestellt werden, dass der Union spezifische Vorschriften für ein wirksames Migrationsmanagement, einschließlich der Aktivierung eines verbindlichen Solidaritätsmechanismus, zur Verfügung stehen und dass alle notwendigen	(3) In dem Gesamtkonzept sollte die Politik in den Bereichen Asyl, Migrationsmanagement, Rückkehr und Rückführung, Schutz der Außengrenzen und Partnerschaft mit den betreffenden Drittstaaten zusammengeführt werden, wobei festzustellen ist, dass die Wirksamkeit des Gesamtkonzepts ***hauptsächlich vom Schutz der Außengrenzen*** abhängt. Mit dem Gesamtkonzept sollte sichergestellt werden, dass der Union spezifische Vorschriften für ein wirksames Migrationsmanagement, einschließlich der Aktivierung eines verbindlichen Solidaritätsmechanismus, zur Verfügung stehen und dass alle notwendigen

Maßnahmen getroffen werden, um Krisen vorzubeugen.	Maßnahmen getroffen werden, um Krisen vorzubeugen.

Or. en

Änderungsantrag 111
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Um unerlaubte Migration und die Umgehung der Grenzkontrollen an den Außengrenzen durch Drittstaatsangehörige zu verhindern und aufzudecken, sollten die Union und die Mitgliedstaaten Maßnahmen für ein wirksames Management der Außengrenzen der Union auf der Grundlage des europäischen integrierten Grenzmanagements ergreifen. Diese sollten im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung 2021/1148 die Finanzierung von Infrastruktur, Gebäuden, Systemen und Dienstleistungen, die an Grenzübergangsstellen und zur Überwachung der Grenzen zwischen den Grenzübergangsstellen erforderlich sind, beinhalten.

Or. en

Änderungsantrag 112
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Auch wenn die notwendigen vorbeugenden Maßnahmen getroffen	***entfällt***

werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Krisensituation oder eine Situation höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl aus Umständen entsteht, die sich der Kontrolle der Union und ihrer Mitgliedstaaten entziehen.

Or. en

Änderungsantrag 113
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Auch wenn die notwendigen vorbeugenden Maßnahmen getroffen werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Krisensituation oder eine Situation höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl aus Umständen entsteht, die sich der Kontrolle der Union und ihrer Mitgliedstaaten entziehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 114
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Auch wenn ***die*** notwendigen ***vorbeugenden*** Maßnahmen getroffen werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Krisensituation oder eine Situation höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl aus Umständen entsteht, die sich der Kontrolle der Union und ihrer Mitgliedstaaten entziehen.	(4) Auch wenn ***alle*** notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Migration, getroffen werden, ***etwa durch Errichtung physischer Barrieren für Landgrenzen und Seeblockaden für Seegrenzen,*** kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Krisensituation oder eine Situation höherer Gewalt im Bereich

	Migration und Asyl aus Umständen entsteht, die sich der Kontrolle der Union und ihrer Mitgliedstaaten entziehen.

Or. en

Änderungsantrag 115
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Auch wenn*** die notwendigen vorbeugenden Maßnahmen getroffen werden, kann ***nicht*** ausgeschlossen werden, dass eine Krisensituation oder eine Situation höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl aus Umständen entsteht, die sich der Kontrolle der Union und ihrer Mitgliedstaaten entziehen.	(4) ***Indem*** die notwendigen vorbeugenden Maßnahmen getroffen werden, kann ausgeschlossen werden, dass eine Krisensituation oder eine Situation höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl aus Umständen entsteht, die sich der Kontrolle der Union und ihrer Mitgliedstaaten entziehen.

Or. en

Änderungsantrag 116
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Auch wenn die notwendigen vorbeugenden Maßnahmen getroffen werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Krisensituation ***oder eine Situation höherer Gewalt*** im Bereich Migration und Asyl aus Umständen entsteht, die sich der Kontrolle der Union und ihrer Mitgliedstaaten entziehen.	(4) Auch wenn die notwendigen vorbeugenden Maßnahmen getroffen werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Krisensituation im Bereich Migration und Asyl aus Umständen entsteht, die sich der Kontrolle der Union und ihrer Mitgliedstaaten entziehen.

Or. en

Änderungsantrag 117
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Um Krisensituationen vorzubeugen, sollte die Union in erster Linie Maßnahmen zur Eindämmung illegaler Grenzüberschreitungen ergreifen, wie etwa durch die Errichtung physischer Barrieren für Landgrenzen und Seeblockaden für Seegrenzen.

Or. en

Änderungsantrag 118
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Zur Bewältigung einer Krisensituation ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten privaten Akteuren untersagen, in Migrationsprozesse einzugreifen, indem sie Such-und Rettungseinsätze durchführen, die eine zu untragbaren Migrationszuströmen führende Sogwirkung entfalten können.

Or. en

Änderungsantrag 119
Jean-Paul Garraud, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Diese Verordnung soll einen Beitrag zu dem Gesamtkonzept leisten und es vervollständigen, indem sie die spezifischen Verfahren und Mechanismen im Bereich des internationalen Schutzes und der Rückkehr und Rückführung festlegt, die unter den außergewöhnlichen Umständen einer Krisensituation Anwendung finden sollen. Sie soll insbesondere die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung sowie die Anpassung der einschlägigen Vorschriften für Asyl- und Rückkehrverfahren sicherstellen, damit die Mitgliedstaaten und die Union über die erforderlichen Instrumente sowie über ausreichende Zeit für die Durchführung dieser Verfahren verfügen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 120
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Diese Verordnung soll einen Beitrag zu dem Gesamtkonzept leisten und es vervollständigen, indem sie die spezifischen Verfahren und Mechanismen im Bereich des internationalen Schutzes und der Rückkehr und Rückführung festlegt, die unter den außergewöhnlichen Umständen einer Krisensituation Anwendung finden sollen. Sie soll ***insbesondere die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung sowie die Anpassung der einschlägigen Vorschriften für Asyl- und***	(5) Diese Verordnung soll einen Beitrag zu dem Gesamtkonzept leisten und es vervollständigen, indem sie die spezifischen Verfahren und Mechanismen im Bereich des internationalen Schutzes und der Rückkehr und Rückführung festlegt, die unter den außergewöhnlichen Umständen einer Krisensituation Anwendung finden sollen. Sie soll sicherstellen, ***dass die Union darauf vorbereitet ist, den Druck auf ihre Außengrenzen im Falle eines Massenzustroms von Personen, die die Grenze irregulär überschreiten, zu***

Rückkehrverfahren sicherstellen, ***damit*** die Mitgliedstaaten und die Union über die erforderlichen Instrumente sowie über ausreichende Zeit für die Durchführung dieser Verfahren verfügen.	***verringern, und operative Kooperationsstrukturen schaffen, durch die eine Überlastung der Asylsysteme der Mitgliedstaaten verhindert wird. In derartigen Krisensituationen müssen*** die Mitgliedstaaten ***im Geiste der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung zusammenarbeiten, indem sie die einschlägigen Vorschriften für Asyl- und Rückkehrverfahren derart anpassen, dass die Mitgliedstaaten*** und die Union über die erforderlichen Instrumente sowie über ausreichende Zeit für die Durchführung dieser Verfahren verfügen. ***Diese Verordnung sollte ergänzend zu den finanziellen, operativen und diplomatischen Bemühungen der Union zur Reaktion auf humanitäre oder Migrationskrisen in einem oder mehreren Drittländern zur Anwendung kommen, auch durch Rückgriff auf die Antizipations- und Frühwarninstrumente, die im Rahmen des Vorsorgemechanismus der EU für Migration [Krisenplan][2a] zur Verfügung stehen.***
	[2a] Empfehlung der Kommission vom 23. September 2020 über einen Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration (C(2020) 6469, 23.9.2020).

Or. en

Änderungsantrag 121
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Diese Verordnung soll einen Beitrag zu dem Gesamtkonzept leisten und	(5) Diese Verordnung soll einen Beitrag zu dem Gesamtkonzept leisten und

es vervollständigen, indem sie die spezifischen Verfahren und Mechanismen im Bereich des internationalen Schutzes und der Rückkehr und Rückführung festlegt, die unter den außergewöhnlichen Umständen einer Krisensituation Anwendung finden sollen. ***Sie soll insbesondere die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung sowie die Anpassung der einschlägigen Vorschriften für Asyl- und Rückkehrverfahren sicherstellen, damit die Mitgliedstaaten und die Union über die erforderlichen Instrumente sowie über ausreichende Zeit für die Durchführung dieser Verfahren verfügen.***	es vervollständigen, indem sie die spezifischen Verfahren und Mechanismen im Bereich des internationalen Schutzes und der Rückkehr und Rückführung festlegt, die unter den außergewöhnlichen Umständen einer Krisensituation Anwendung finden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 122
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Diese Verordnung soll einen Beitrag zu dem Gesamtkonzept leisten und es vervollständigen, indem sie die spezifischen Verfahren und Mechanismen im Bereich des internationalen Schutzes und der Rückkehr und Rückführung festlegt, die unter den außergewöhnlichen Umständen einer Krisensituation Anwendung finden sollen. ***Sie soll insbesondere die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung sowie die Anpassung der einschlägigen Vorschriften für Asyl- und Rückkehrverfahren sicherstellen, damit die Mitgliedstaaten und die Union über die erforderlichen Instrumente sowie über ausreichende Zeit für die Durchführung***	(5) Diese Verordnung soll einen Beitrag zu dem Gesamtkonzept leisten und es vervollständigen, indem sie die spezifischen Verfahren und Mechanismen im Bereich des internationalen Schutzes und der Rückkehr und Rückführung festlegt, die unter den außergewöhnlichen Umständen einer Krisensituation Anwendung finden sollen.

dieser Verfahren verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 123
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Diese Verordnung soll einen Beitrag zu dem Gesamtkonzept leisten und es vervollständigen, indem sie die spezifischen Verfahren und Mechanismen im Bereich des internationalen Schutzes ***und der Rückkehr und Rückführung*** festlegt, die unter den außergewöhnlichen Umständen einer ***Krisensituation*** Anwendung finden sollen. Sie soll insbesondere die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung sowie die Anpassung der einschlägigen Vorschriften für ***Asyl- und Rückkehrverfahren*** sicherstellen, damit die Mitgliedstaaten und die Union über die erforderlichen Instrumente ***sowie über ausreichende Zeit für die Durchführung dieser Verfahren*** verfügen.	(5) Diese Verordnung soll einen Beitrag zu dem Gesamtkonzept leisten und es vervollständigen, indem sie die spezifischen Verfahren und Mechanismen im Bereich des internationalen Schutzes festlegt, die unter den außergewöhnlichen Umständen einer ***Notlage im Asylbereich*** Anwendung finden sollen. Sie soll insbesondere die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung sowie die Anpassung der einschlägigen Vorschriften für ***Asylverfahren, einschließlich der Prima-facie-Gewährung des internationalen Schutzes und ggf. des unmittelbaren Schutzstatus,*** sicherstellen, damit die Mitgliedstaaten und die Union über die erforderlichen Instrumente verfügen***, um die Notlage zu bewältigen und den Antragstellern den kontinuierlichen Zugang zu Asyl zu gewährleisten***.

Or. en

Änderungsantrag 124
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Diese Verordnung soll ***einen Beitrag zu dem Gesamtkonzept leisten und es vervollständigen, indem sie die spezifischen Verfahren und Mechanismen im Bereich des internationalen Schutzes und der Rückkehr und Rückführung festlegt, die*** unter den außergewöhnlichen Umständen einer ***Krisensituation*** Anwendung finden ***sollen***. Sie soll insbesondere die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung sowie die ***Anpassung der einschlägigen Vorschriften für Asyl- und Rückkehrverfahren*** sicherstellen, damit die Mitgliedstaaten und die Union über die erforderlichen Instrumente ***sowie über ausreichende Zeit*** für die Durchführung ***dieser Verfahren*** verfügen.	(5) Diese Verordnung soll unter den außergewöhnlichen Umständen einer ***Notlage im Asylbereich*** Anwendung finden. Sie soll insbesondere die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung sowie die ***Prima-facie-Gewährung des internationalen Schutzes*** sicherstellen, damit die Mitgliedstaaten und die Union ***in Notlagen*** über die erforderlichen Instrumente für die Durchführung ***der Asylverfahren*** verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 125
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Diese Verordnung soll einen Beitrag zu dem Gesamtkonzept leisten und es vervollständigen, indem sie die spezifischen Verfahren und Mechanismen im Bereich des internationalen Schutzes und der Rückkehr und Rückführung festlegt, die unter den außergewöhnlichen Umständen einer Krisensituation Anwendung finden sollen. Sie soll insbesondere die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung sowie die Anpassung der einschlägigen Vorschriften für Asyl- und Rückkehrverfahren sicherstellen, damit die	(5) Diese Verordnung soll einen Beitrag zu dem Gesamtkonzept leisten und es vervollständigen, indem sie die spezifischen Verfahren und Mechanismen im Bereich des internationalen Schutzes und der Rückkehr und Rückführung festlegt, die unter den außergewöhnlichen Umständen einer Krisensituation ***und einer Situation höherer Gewalt*** Anwendung finden sollen. Sie soll insbesondere die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung sowie die Anpassung der einschlägigen Vorschriften für Asyl- und Rückkehrverfahren sicherstellen, damit die

Mitgliedstaaten und die Union über die erforderlichen Instrumente sowie über ausreichende Zeit für die Durchführung dieser Verfahren verfügen.	Mitgliedstaaten und die Union über die erforderlichen Instrumente sowie über ausreichende Zeit für die Durchführung dieser Verfahren verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 126
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Maßnahmen in dieser Verordnung beruhen auf einer integrierten Politikgestaltung im Bereich Asyl- und Migrationsmanagement und tragen dem Phänomen der Ankunft von zum Teil unterschiedlich zusammengesetzten Gruppen von Personen, die internationalen Schutz benötigen bzw. diesen nicht benötigen, Rechnung. Diese Maßnahmen werden in Anerkennung der Tatsache getroffen, dass die Herausforderung der irregulären Ankunft von Migranten in der Union nicht allein von den einzelnen Mitgliedstaaten, sondern von der Union als Ganzes bewältigt werden sollte.

Or. en

Änderungsantrag 127
Emmanouil Fragkos, Jorge Buxadé Villalba, Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) KI-Anwendungen, einschließlich Gesichtserkennungstechnologie, müssen

umfassend genutzt werden, um objektive Daten zur Identifizierung von Asylbewerbern in den einzelnen Mitgliedstaaten zu erfassen und den einfachen Zugriff darauf zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 128
Jean-Paul Garraud, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Diese Verordnung sollte dazu beitragen, den Massenzustrom von Migranten einzudämmen oder zu unterbinden und die Rückkehr von Migranten zu erleichtern.

Or. fr

Änderungsantrag 129
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Maßnahmen in dieser Verordnung gründen sich auf die verbindliche Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten in Krisensituationen und sollen die Bereitschaft und Resilienz der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Steuerung der Migration und die Bewältigung von Krisensituationen verbessern. Sie sollen die operative Koordinierung sowie die konkrete finanzielle und operative Unterstützung und die Unterstützung beim

Kapazitätsaufbau in Krisensituationen im Bereich Asyl und Migration erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 130
Emmanouil Fragkos, Beata Kempa, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Bei der EU-weiten Registrierung von Asylbewerbern sollten alle strafrechtlichen Verstöße erfasst werden, damit strafrechtliche Maßnahmen wirksamer angewendet und Abschiebungen durchgeführt werden können, wie dies in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist.

Or. en

Änderungsantrag 131
Emmanouil Fragkos, Jorge Buxadé Villalba, Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission sollten Echtzeit-Zugriff auf Informationen über Personen in der EU betreffende anhängige Abschiebungsfälle haben.

Or. en

Änderungsantrag 132
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Ein Massenzustrom*** von ***Personen, die*** innerhalb kurzer Zeit ***die Grenze irregulär überschreiten***, kann in dem betroffenen Mitgliedstaat zu einer ***Krisensituation*** führen. ***Dies kann infolge unerlaubter Migrationsbewegungen und mangelnder Kapazitäten für die Bearbeitung der Anträge dieser Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz im Mitgliedstaat der ersten Einreise auch*** Folgen ***für das Funktionieren des Asyl- und Migrationssystems nicht nur in diesem Mitgliedstaat, sondern in der Union insgesamt*** haben. Es müssen spezifische Vorschriften und Mechanismen festgelegt werden, die wirksame Maßnahmen zur Bewältigung ***solcher Situationen*** ermöglichen.	(6) ***Eine außergewöhnliche Situation, die durch den plötzlichen Zustrom einer großen Zahl*** von ***Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen*** innerhalb kurzer Zeit ***gekennzeichnet ist***, kann in dem betroffenen Mitgliedstaat zu einer ***Notlage*** führen. ***Eine Notlage beruht nicht nur auf zahlenmäßigen Parametern. Eine solche Lage kann weitreichende humanitäre, soziale oder wirtschaftliche*** Folgen ***mit schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte und Interessen der eintreffenden Personen oder von anderen Personen mit anhängigen Anträgen auf internationalen Schutz*** haben***. Eine Notlage ist so beschaffen, dass sie die Asyl-, Aufnahme-, Integrations- oder Kinderschutzsysteme der Mitgliedstaaten funktionsunfähig macht, mit potenziellen Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten und die Union insgesamt***. Es müssen spezifische Vorschriften und Mechanismen festgelegt werden, die wirksame Maßnahmen zur Bewältigung ***einer solchen Notlage*** ermöglichen ***und schwerwiegende Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems verhindern***.

Or. en

Änderungsantrag 133
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Ein Massenzustrom*** von Personen,	(6) ***Der Zustrom innerhalb kurzer Zeit***

die ***innerhalb kurzer Zeit*** die Grenze irregulär überschreiten, kann in dem betroffenen Mitgliedstaat zu einer Krisensituation führen. ***Dies kann infolge unerlaubter Migrationsbewegungen und mangelnder Kapazitäten für die Bearbeitung der Anträge dieser Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz im Mitgliedstaat der ersten Einreise auch Folgen für das Funktionieren des Asyl- und Migrationssystems nicht nur in diesem Mitgliedstaat, sondern in der Union insgesamt haben***. Es müssen spezifische Vorschriften und Mechanismen festgelegt werden, die wirksame ***Maßnahmen zur Bewältigung solcher Situationen*** ermöglichen.

einer großen Zahl von Personen, die ***versuchen,*** die Grenze irregulär ***zu*** überschreiten, kann in dem betroffenen Mitgliedstaat zu einer Krisensituation führen ***und muss verhindert werden***. Es müssen spezifische Vorschriften und Mechanismen festgelegt werden, die ***eine*** wirksame ***Unterstützung des Schutzes der Grenzen dieses Mitgliedstaats*** ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 134
Emmanouil Fragkos, Beata Kempa, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein Massenzustrom von Personen, die innerhalb kurzer Zeit die Grenze irregulär überschreiten, kann in dem betroffenen Mitgliedstaat zu einer Krisensituation führen. Dies kann infolge unerlaubter Migrationsbewegungen und mangelnder Kapazitäten für die Bearbeitung der Anträge dieser Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz im Mitgliedstaat der ersten Einreise auch Folgen für das Funktionieren des Asyl- und Migrationssystems nicht nur in diesem Mitgliedstaat, sondern in der Union insgesamt haben. Es müssen spezifische Vorschriften und Mechanismen festgelegt werden, die wirksame Maßnahmen zur Bewältigung solcher Situationen	(6) Ein Massenzustrom von Personen, die innerhalb kurzer Zeit die Grenze irregulär überschreiten, ***insbesondere wenn er von einem Drittstaat organisiert wird, der beabsichtigt, innerhalb der EU politisch einzugreifen,*** kann in dem betroffenen Mitgliedstaat zu einer Krisensituation führen. Dies kann infolge unerlaubter Migrationsbewegungen und mangelnder Kapazitäten für die Bearbeitung der Anträge dieser Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz im Mitgliedstaat der ersten Einreise auch Folgen für das Funktionieren des Asyl- und Migrationssystems nicht nur in diesem Mitgliedstaat, sondern in der Union insgesamt haben. Es müssen spezifische Vorschriften und Mechanismen festgelegt

ermöglichen.	werden, die wirksame Maßnahmen zur Bewältigung solcher Situationen ermöglichen.

Or. en

Begründung

Die türkischen Bemühungen, Drittstaatsangehörige nach Griechenland, Polen (über Belarus) und in die Republik Zypern zu überstellen, sind eine rechtlich neue Handlung, die unbedingt zur Kenntnis genommen werden muss.

Änderungsantrag 135
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Ein Massenzustrom*** von Personen, die ***innerhalb kurzer Zeit die Grenze irregulär überschreiten***, kann in dem betroffenen Mitgliedstaat zu einer ***Krisensituation*** führen. Dies kann ***infolge unerlaubter Migrationsbewegungen und mangelnder Kapazitäten für die Bearbeitung der Anträge dieser Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz im Mitgliedstaat der ersten Einreise*** auch Folgen für das Funktionieren des Asyl- und Migrationssystems nicht nur in diesem Mitgliedstaat, sondern in der Union insgesamt haben. Es ***müssen spezifische Vorschriften und Mechanismen*** festgelegt werden, die ***wirksame Maßnahmen zur Bewältigung solcher Situationen ermöglichen***.	(6) ***Die Ankunft innerhalb kurzer Zeit einer unverhältnismäßig großen Zahl*** von Personen, die ***beabsichtigen, internationalen Schutz zu beantragen***, kann in dem betroffenen Mitgliedstaat zu einer ***Notlage*** führen. Dies kann auch Folgen für das Funktionieren des Asyl- und Migrationssystems nicht nur in diesem Mitgliedstaat, sondern in der Union insgesamt haben***, auch infolge des Mangels an Kapazitäten für die Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz, mit dem jeder Mitgliedstaat der ersten Einreise in einer ähnlichen Lage zu kämpfen hätte***. Es ***muss ein gemeinsamer Rahmen für die automatische Verteilung in der EU von Personen*** festgelegt werden, die ***internationalen Schutz, auch nach einem Such- und Rettungseinsatz, beantragen***.

Or. en

Änderungsantrag 136

Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein Massenzustrom von Personen, die innerhalb kurzer Zeit die Grenze irregulär überschreiten, kann in dem betroffenen Mitgliedstaat zu einer Krisensituation führen. Dies kann infolge unerlaubter Migrationsbewegungen und mangelnder Kapazitäten für die Bearbeitung der Anträge dieser Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz im Mitgliedstaat der ersten Einreise auch Folgen für das Funktionieren des Asyl- und Migrationssystems nicht nur in diesem Mitgliedstaat, sondern in der Union insgesamt haben. Es müssen spezifische Vorschriften und Mechanismen festgelegt werden, die wirksame Maßnahmen zur Bewältigung solcher Situationen ermöglichen.	(6) Ein Massenzustrom von Personen, die innerhalb kurzer Zeit die Grenze irregulär überschreiten, kann in dem betroffenen Mitgliedstaat zu einer Krisensituation führen. Dies kann infolge unerlaubter Migrationsbewegungen und mangelnder Kapazitäten für die Bearbeitung der Anträge dieser Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz im Mitgliedstaat der ersten Einreise auch Folgen für das Funktionieren des Asyl- und Migrationssystems nicht nur in diesem Mitgliedstaat, sondern in der Union insgesamt haben. Es müssen spezifische Vorschriften und Mechanismen festgelegt werden, die wirksame Maßnahmen zur Bewältigung solcher Situationen ermöglichen***, einschließlich der obligatorischen Übernahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen***.

Or. en

Änderungsantrag 137
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein Massenzustrom von Personen, die innerhalb kurzer Zeit die Grenze irregulär überschreiten, kann in dem betroffenen Mitgliedstaat zu einer Krisensituation führen. Dies kann infolge unerlaubter Migrationsbewegungen und mangelnder Kapazitäten für die Bearbeitung der Anträge dieser	(6) Ein Massenzustrom von Personen, die innerhalb kurzer Zeit die Grenze irregulär überschreiten, kann in dem betroffenen Mitgliedstaat zu einer Krisensituation führen. Dies kann infolge unerlaubter Migrationsbewegungen und mangelnder Kapazitäten für die Bearbeitung der Anträge dieser

Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz im Mitgliedstaat der ersten Einreise auch Folgen für das Funktionieren des Asyl- und Migrationssystems nicht nur in diesem Mitgliedstaat, sondern in der Union insgesamt haben. Es müssen spezifische Vorschriften und Mechanismen festgelegt werden, die wirksame Maßnahmen zur Bewältigung solcher Situationen ermöglichen.	Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz im Mitgliedstaat der ersten Einreise ***innerhalb einer angemessenen Frist und mit ausreichender Qualität*** auch Folgen für das Funktionieren des Asyl- und Migrationssystems nicht nur in diesem Mitgliedstaat, sondern in der Union insgesamt haben. Es müssen spezifische Vorschriften und Mechanismen festgelegt werden, die wirksame Maßnahmen zur Bewältigung solcher Situationen ermöglichen.

Or. fr

Änderungsantrag 138
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein Massenzustrom von Personen, die innerhalb kurzer Zeit ***die Grenze*** irregulär überschreiten, kann in dem betroffenen Mitgliedstaat zu einer Krisensituation führen. Dies kann infolge unerlaubter Migrationsbewegungen und mangelnder Kapazitäten für die Bearbeitung der Anträge dieser Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz im Mitgliedstaat der ersten Einreise auch Folgen für das Funktionieren des Asyl- und Migrationssystems nicht nur in diesem Mitgliedstaat, sondern in der Union insgesamt haben. Es müssen spezifische Vorschriften und Mechanismen festgelegt werden, die wirksame Maßnahmen zur Bewältigung solcher Situationen ermöglichen.	(6) Ein Massenzustrom von Personen, die innerhalb kurzer Zeit ***Land- oder Seegrenzen*** irregulär überschreiten, kann in dem betroffenen Mitgliedstaat zu einer Krisensituation führen. Dies kann infolge unerlaubter Migrationsbewegungen und mangelnder Kapazitäten für die Bearbeitung der Anträge dieser Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz im Mitgliedstaat der ersten Einreise auch Folgen für das Funktionieren des Asyl- und Migrationssystems nicht nur in diesem Mitgliedstaat, sondern in der Union insgesamt haben. Es müssen spezifische Vorschriften und Mechanismen festgelegt werden, die wirksame Maßnahmen zur Bewältigung solcher Situationen ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 139

Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Mitgliedstaaten, die einer Krisensituation gegenüberstehen, können die Anwendung der Maßnahmen dieser Verordnung einzeln oder kumulativ beantragen. Die von der Kommission gemäß dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakte können für einen oder mehrere Mitgliedstaaten gelten, wenn die für die Anwendung dieser Verordnung festgelegten Bedingungen von jedem Mitgliedstaat einzeln erfüllt werden.

Or. en

Änderungsantrag 140
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Das Vorliegen einer Krisensituation darf nicht nur anhand quantitativer Parameter festgestellt werden. Diese Verordnung sollte auch mögliche Krisen auf lokaler oder regionaler Ebene berücksichtigen. Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung müssen angemessen bewertet werden.

Or. en

Änderungsantrag 141
Tomas Tobé, Lena Düpont, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Derartige wirksame Maßnahmen sollten umfassend sein und unter anderem operative, diplomatische, rechtliche und finanzielle Maßnahmen zur Eindämmung und Verhinderung des Massenzustroms von Drittstaatsangehörigen und zur Unterstützung des betroffenen Mitgliedstaats einschließen.

Or. en

Änderungsantrag 142
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Neben Krisensituationen können die Mitgliedstaaten auch mit ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen konfrontiert sein, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Solche Situationen höherer Gewalt können dazu führen, dass es den Mitgliedstaaten nicht möglich ist, die in den Verordnungen (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegten Fristen für die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz oder die Durchführung der Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats einzuhalten.	***entfällt***

Um sicherzustellen, dass das gemeinsame Asylsystem weiterhin effizient und fair funktioniert, gleichzeitig jedoch eine rechtzeitige Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz sowie Rechtssicherheit gewährleistet ist, sollten in solchen Situationen längere Fristen für die Registrierung von Anträgen und für die Verfahrensschritte gelten, die für die Bestimmung der Zuständigkeit und die Überstellung der Antragsteller an den zuständigen Mitgliedstaat erforderlich sind. Zudem sollten Mitgliedstaaten, die einer Situation höherer Gewalt gegenüberstehen, die Solidaritätsmaßnahmen, die sie im Rahmen des Solidaritätsmechanismus nach dieser Verordnung und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] zu treffen haben, erforderlichenfalls innerhalb einer verlängerten Frist umsetzen können.

Or. en

Änderungsantrag 143
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Neben Krisensituationen können die Mitgliedstaaten auch mit ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen konfrontiert sein, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Solche Situationen höherer Gewalt können dazu führen, dass es den Mitgliedstaaten nicht möglich ist, die in den Verordnungen (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und (EU) XXX/XXX [Asyl- und	***entfällt***

Migrationsmanagement] festgelegten Fristen für die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz oder die Durchführung der Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats einzuhalten. Um sicherzustellen, dass das gemeinsame Asylsystem weiterhin effizient und fair funktioniert, gleichzeitig jedoch eine rechtzeitige Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz sowie Rechtssicherheit gewährleistet ist, sollten in solchen Situationen längere Fristen für die Registrierung von Anträgen und für die Verfahrensschritte gelten, die für die Bestimmung der Zuständigkeit und die Überstellung der Antragsteller an den zuständigen Mitgliedstaat erforderlich sind. Zudem sollten Mitgliedstaaten, die einer Situation höherer Gewalt gegenüberstehen, die Solidaritätsmaßnahmen, die sie im Rahmen des Solidaritätsmechanismus nach dieser Verordnung und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] zu treffen haben, erforderlichenfalls innerhalb einer verlängerten Frist umsetzen können.

Or. en

Änderungsantrag 144
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Neben Krisensituationen können die Mitgliedstaaten auch mit ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen konfrontiert sein, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.	***entfällt***

Solche Situationen höherer Gewalt können dazu führen, dass es den Mitgliedstaaten nicht möglich ist, die in den Verordnungen (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegten Fristen für die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz oder die Durchführung der Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats einzuhalten. Um sicherzustellen, dass das gemeinsame Asylsystem weiterhin effizient und fair funktioniert, gleichzeitig jedoch eine rechtzeitige Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz sowie Rechtssicherheit gewährleistet ist, sollten in solchen Situationen längere Fristen für die Registrierung von Anträgen und für die Verfahrensschritte gelten, die für die Bestimmung der Zuständigkeit und die Überstellung der Antragsteller an den zuständigen Mitgliedstaat erforderlich sind. Zudem sollten Mitgliedstaaten, die einer Situation höherer Gewalt gegenüberstehen, die Solidaritätsmaßnahmen, die sie im Rahmen des Solidaritätsmechanismus nach dieser Verordnung und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] zu treffen haben, erforderlichenfalls innerhalb einer verlängerten Frist umsetzen können.

Or. en

Änderungsantrag 145
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(7) ***Neben Krisensituationen können die Mitgliedstaaten auch mit ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen konfrontiert sein, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Solche Situationen höherer Gewalt können dazu führen, dass es den Mitgliedstaaten nicht möglich ist, die in den Verordnungen (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und (EU) XXX/XXX [***Asyl- ***und Migrationsmanagement] festgelegten Fristen für die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz oder die Durchführung der Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats einzuhalten***. Um sicherzustellen, dass das gemeinsame Asylsystem weiterhin effizient und fair funktioniert, gleichzeitig jedoch eine rechtzeitige Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz sowie Rechtssicherheit gewährleistet ist, sollten in solchen Situationen längere Fristen für die Registrierung ***von Anträgen*** und ***für die Verfahrensschritte*** gelten***, die für die Bestimmung der Zuständigkeit und die Überstellung der Antragsteller an den zuständigen Mitgliedstaat erforderlich sind***. ***Zudem sollten Mitgliedstaaten, die einer Situation höherer Gewalt gegenüberstehen, die Solidaritätsmaßnahmen, die sie im Rahmen des Solidaritätsmechanismus nach dieser Verordnung und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] zu treffen haben, erforderlichenfalls innerhalb einer verlängerten Frist umsetzen können.***

(7) ***Infolge plötzlicher und unvorhergesehener Ereignisse kann es zu einer Überlastung selbst gut vorbereiteter*** Asyl-***, Migrations- und Rückführungssysteme kommen. Infolgedessen muss der betreffende Mitgliedstaat möglicherweise Ressourcen für das Management des Aufkommens von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen an seinen Grenzen umwidmen und wird Zeit benötigen, um seine Kapazitäten – auch mit Unterstützung der EU-Agenturen – neu zu organisieren und zu erhöhen. Daher sollten Fristverlängerungen den Mitgliedstaaten dabei helfen, ihren Verpflichtungen nach dem Unionsrecht, einschließlich Artikel 18 der Charta der Grundrechte, nachzukommen, indem sie eine größere Flexibilität bei der Bewältigung der erhöhten Arbeitsanfälle ermöglichen***. Um sicherzustellen, dass das gemeinsame Asylsystem weiterhin effizient und fair funktioniert, gleichzeitig jedoch eine rechtzeitige Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz sowie Rechtssicherheit gewährleistet ist, sollten in solchen Situationen längere Fristen für die Registrierung und ***das Screening*** gelten.

Or. en

Änderungsantrag 146
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Neben*** Krisensituationen können die Mitgliedstaaten ***auch*** mit ***ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen*** konfrontiert sein, ***auf*** die ***sie keinen Einfluss haben und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können***. ***Solche Situationen*** höherer Gewalt ***können dazu führen, dass es den Mitgliedstaaten nicht möglich ist, die in den Verordnungen (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegten Fristen für die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz oder die Durchführung der Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats einzuhalten***. Um sicherzustellen, dass das gemeinsame Asylsystem weiterhin effizient und fair funktioniert, gleichzeitig jedoch eine rechtzeitige Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz sowie Rechtssicherheit gewährleistet ist, sollten in solchen Situationen längere Fristen für die Registrierung von Anträgen und für die Verfahrensschritte gelten, die für die Bestimmung der Zuständigkeit und die Überstellung der Antragsteller an den zuständigen Mitgliedstaat erforderlich sind. Zudem sollten Mitgliedstaaten, die einer Situation höherer Gewalt gegenüberstehen, die Solidaritätsmaßnahmen, die sie im Rahmen des Solidaritätsmechanismus nach dieser Verordnung und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] zu treffen haben, erforderlichenfalls innerhalb einer verlängerten Frist umsetzen können.	(7) ***In bestimmten*** Krisensituationen können die Mitgliedstaaten ***aufgrund des Auftretens einer unwiderstehlichen Kraft, die sich ihrer Kontrolle entzieht,*** mit ***unvermeidbaren Situationen höherer Gewalt*** konfrontiert sein, die ***es ihnen praktisch unmöglich machen, ihren Verpflichtungen aus den Asyl- und Migrationsvorschriften der Union nachzukommen***. ***Eine solche Situation*** höherer Gewalt***, die einen Mitgliedstaat betrifft, könnte die Instrumentalisierung von Migranten an den EU-Außengrenzen durch Drittstaaten sein, die irreguläre Migrationsströme in die Union instigieren, indem sie aktiv die Reisen von Drittstaatsangehörigen an die EU-Außengrenzen fördern oder erleichtern***. Um sicherzustellen, dass das gemeinsame Asylsystem weiterhin effizient und fair funktioniert, gleichzeitig jedoch eine rechtzeitige Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz sowie Rechtssicherheit gewährleistet ist, sollten in solchen Situationen längere Fristen für die Registrierung von Anträgen und für die Verfahrensschritte gelten, die für die Bestimmung der Zuständigkeit und die Überstellung der Antragsteller an den zuständigen Mitgliedstaat erforderlich sind. Zudem sollten Mitgliedstaaten, die einer Situation höherer Gewalt gegenüberstehen, die Solidaritätsmaßnahmen, die sie im Rahmen des Solidaritätsmechanismus nach dieser Verordnung und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] zu treffen haben, erforderlichenfalls innerhalb einer verlängerten Frist umsetzen können***, wozu unter derartigen außergewöhnlichen Umständen auch die obligatorische Übernahme von Personen gehört, die internationalen Schutz beantragen***.

Änderungsantrag 147
Tomas Tobé, Lena Düpont, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Neben Krisensituationen können die Mitgliedstaaten auch mit ***ungewöhnlichen und unvorhersehbaren*** Ereignissen konfrontiert sein, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Solche Situationen höherer Gewalt können dazu führen, dass es den Mitgliedstaaten nicht möglich ist, die in den Verordnungen (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegten Fristen für die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz oder die Durchführung der Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats einzuhalten. Um sicherzustellen, dass das gemeinsame Asylsystem weiterhin effizient und fair funktioniert, gleichzeitig jedoch eine rechtzeitige Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz sowie Rechtssicherheit gewährleistet ist, sollten in solchen Situationen längere Fristen für die Registrierung von Anträgen und für die Verfahrensschritte gelten, die für die Bestimmung der Zuständigkeit und die Überstellung der Antragsteller an den zuständigen Mitgliedstaat erforderlich sind. Zudem sollten Mitgliedstaaten, die einer Situation höherer Gewalt gegenüberstehen, die Solidaritätsmaßnahmen, die sie im Rahmen des Solidaritätsmechanismus nach dieser Verordnung und der Verordnung	(7) Neben Krisensituationen können die Mitgliedstaaten auch mit Ereignissen konfrontiert sein, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt ***und der Notfallplanung gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement]*** nicht hätten vermieden werden können. Solche Situationen höherer Gewalt können dazu führen, dass es den Mitgliedstaaten nicht möglich ist, die in den Verordnungen (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegten Fristen für die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz oder die Durchführung der Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats einzuhalten. Um sicherzustellen, dass das gemeinsame Asylsystem weiterhin effizient und fair funktioniert, gleichzeitig jedoch eine rechtzeitige Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz sowie Rechtssicherheit gewährleistet ist, sollten in solchen Situationen längere Fristen für die Registrierung von Anträgen und für die Verfahrensschritte gelten, die für die Bestimmung der Zuständigkeit und die Überstellung der Antragsteller an den zuständigen Mitgliedstaat erforderlich sind. Zudem sollten Mitgliedstaaten, die einer Situation höherer Gewalt gegenüberstehen, die Solidaritätsmaßnahmen, die sie im

(EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] zu treffen haben, erforderlichenfalls innerhalb einer verlängerten Frist umsetzen können.

Rahmen des Solidaritätsmechanismus nach dieser Verordnung und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] zu treffen haben, erforderlichenfalls innerhalb einer verlängerten Frist umsetzen können.

Or. en

Änderungsantrag 148
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Neben Krisensituationen können die Mitgliedstaaten auch mit ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen konfrontiert sein, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Solche Situationen höherer Gewalt können dazu führen, dass es den Mitgliedstaaten nicht möglich ist, die in den Verordnungen (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegten Fristen für die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz oder die Durchführung der Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats einzuhalten. Um sicherzustellen, dass das gemeinsame Asylsystem weiterhin effizient und fair funktioniert, gleichzeitig jedoch eine rechtzeitige Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz sowie Rechtssicherheit gewährleistet ist, sollten in solchen Situationen längere Fristen für die Registrierung von Anträgen und für die Verfahrensschritte gelten, die für die Bestimmung der Zuständigkeit und die	(7) Neben Krisensituationen können die Mitgliedstaaten auch mit ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen konfrontiert sein, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Solche Situationen höherer Gewalt können dazu führen, dass es den Mitgliedstaaten nicht möglich ist, die in den Verordnungen (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegten Fristen für die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz oder die Durchführung der Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats einzuhalten. Um sicherzustellen, dass das gemeinsame Asylsystem weiterhin effizient und fair funktioniert, gleichzeitig jedoch eine rechtzeitige Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz sowie Rechtssicherheit gewährleistet ist, sollten in solchen Situationen längere Fristen für die Registrierung von Anträgen und für die Verfahrensschritte gelten, die für die Bestimmung der Zuständigkeit und die

Überstellung der Antragsteller an den zuständigen Mitgliedstaat erforderlich sind. Zudem sollten Mitgliedstaaten, die einer Situation höherer Gewalt gegenüberstehen, die ***Solidaritätsmaßnahmen***, die sie im Rahmen des ***Solidaritätsmechanismus*** nach dieser Verordnung und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] zu treffen haben, erforderlichenfalls innerhalb einer verlängerten Frist umsetzen können.	Überstellung der Antragsteller an den zuständigen Mitgliedstaat ***oder in ein Aufnahmezentrum eines Partnerstaats*** erforderlich sind. Zudem sollten Mitgliedstaaten, die einer Situation höherer Gewalt gegenüberstehen, die ***Maßnahmen***, die sie im Rahmen des ***Mechanismus für den freiwilligen Beitrag*** nach dieser Verordnung und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] zu treffen haben, erforderlichenfalls innerhalb einer verlängerten Frist umsetzen können.

Or. en

Änderungsantrag 149
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Zur wirksamen Umsetzung des gemeinsamen Rahmens und zur Bewertung der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit, Wirksamkeit und Wirkung der zur Reaktion auf eine Notlage ergriffenen Maßnahmen sollte die Kommission die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen regelmäßig überwachen und bewerten sowie Bericht darüber erstatten.

Or. en

Änderungsantrag 150
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) In einer Notlage sollte es möglich sein, alle in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu aktivieren.

Or. en

Änderungsantrag 151
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Notlagen ergreifen und hierzu alle Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems aufrechterhalten, weiterentwickeln und stärken. Wenn eine Notlage eingetreten ist, sollte der betroffene Mitgliedstaat rasch einen Notfallplan erstellen, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die zur Reaktion auf eine Notlage und zu ihrer Bewältigung erforderlich sind, einschließlich der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Herausforderungen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu bewältigen und die Rechte von Personen, die internationalen Schutz beantragen oder diesen bereits genießen, zu schützen. Darüber müssen die Mitgliedstaaten im Falle einer Notlage weiterhin ihrer Verpflichtung nachkommen, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen und die Deckung der Grundbedürfnisse im Einklang mit der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] stehen.

Or. en

Änderungsantrag 152
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Solidaritätsmechanismus nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für Situationen, in denen Migrationsdruck besteht, sollte an die besonderen Erfordernisse von Krisensituationen angepasst werden, indem der persönliche Anwendungsbereich der in der genannten Verordnung vorgesehenen Solidaritätsmaßnahmen erweitert wird und kürzere Fristen festgelegt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 153
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Solidaritätsmechanismus nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für Situationen, in denen Migrationsdruck besteht, sollte an die besonderen Erfordernisse von Krisensituationen angepasst werden, indem der persönliche Anwendungsbereich der in der genannten Verordnung vorgesehenen Solidaritätsmaßnahmen erweitert wird und kürzere Fristen festgelegt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 154
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Solidaritätsmechanismus nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für Situationen, in denen Migrationsdruck besteht, sollte an die besonderen Erfordernisse von Krisensituationen angepasst werden, indem der persönliche Anwendungsbereich der in der genannten Verordnung vorgesehenen Solidaritätsmaßnahmen erweitert wird und kürzere Fristen festgelegt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 155
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Solidaritätsmechanismus nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für Situationen, in denen Migrationsdruck besteht, sollte ***an die besonderen Erfordernisse von Krisensituationen angepasst*** werden***, indem der persönliche Anwendungsbereich der in der genannten Verordnung vorgesehenen Solidaritätsmaßnahmen erweitert wird und kürzere Fristen festgelegt*** werden.	(8) Der Solidaritätsmechanismus nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für Situationen, in denen Migrationsdruck besteht, sollte ***nach dem Grundsatz der flexiblen Solidarität angewandt*** werden***. Die Mitgliedstaaten sollten die Form der Solidarität wählen können, durch die sie ihren Beitrag leisten wollen. Die Bemühungen der Mitgliedstaaten um den Schutz der Außengrenzen und im Bereich der externen Dimension der Migration sollten als Solidaritätsinstrumente angesehen werden. Übernahme und***

Rückkehrpatenschaften sollten lediglich freiwillige Solidaritätsinstrumente bleiben. Beiträge zum Kapazitätsaufbau sowie Maßnahmen im Bereich der externen Dimension der Migration sollten als Solidaritätsbeiträge berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 156
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der ***Solidaritätsmechanismus*** nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für Situationen, in denen Migrationsdruck besteht, sollte an die besonderen Erfordernisse von Krisensituationen angepasst werden***, indem der persönliche Anwendungsbereich der in der genannten Verordnung vorgesehenen Solidaritätsmaßnahmen erweitert wird und kürzere Fristen festgelegt werden***.	(8) Der ***Mechanismus für den freiwilligen Beitrag*** nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für Situationen, in denen Migrationsdruck besteht, sollte an die besonderen Erfordernisse von Krisensituationen angepasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 157
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Solidaritätsmechanismus nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für Situationen, in denen Migrationsdruck besteht, sollte an die besonderen	(8) Der Solidaritätsmechanismus nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für Situationen, in denen Migrationsdruck besteht, sollte an die besonderen

Erfordernisse von Krisensituationen angepasst werden, indem der persönliche Anwendungsbereich der in der genannten Verordnung vorgesehenen Solidaritätsmaßnahmen erweitert wird ***und kürzere Fristen festgelegt werden***.	Erfordernisse von Krisensituationen ***und Situationen höherer Gewalt*** angepasst werden, indem der persönliche Anwendungsbereich der in der genannten Verordnung vorgesehenen Solidaritätsmaßnahmen erweitert wird.

Or. en

Änderungsantrag 158
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Annahme von Maßnahmen in Bezug auf einen bestimmten Mitgliedstaat sollte dem Rat nicht die Möglichkeit nehmen, nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vorschlag der Kommission vorläufige Maßnahmen zu erlassen, falls sich ein Mitgliedstaat aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage befindet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 159
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Annahme von Maßnahmen in Bezug auf einen bestimmten Mitgliedstaat sollte dem Rat nicht die Möglichkeit nehmen, nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der	***entfällt***

Europäischen Union auf Vorschlag der Kommission vorläufige Maßnahmen zu erlassen, falls sich ein Mitgliedstaat aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage befindet.

Or. en

Änderungsantrag 160
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um rasch dazu beizutragen, den Druck zu verringern, dem ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation ausgesetzt ist, sollte der Anwendungsbereich der Übernahme alle Gruppen von Personen umfassen, die internationalen Schutz beantragen, unter anderem Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, sowie Personen, die internationalen Schutz genießen, und irreguläre Migranten. Darüber hinaus sollte ein Mitgliedstaat, der eine Rückkehrpatenschaft übernommen hat, den illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen aus dem Mitgliedstaat, dem diese Patenschaft zugutekommt, innerhalb von vier Monaten überstellen, wenn die betreffende Person bis dahin nicht zurückgekehrt ist oder abgeschoben wurde, anstatt innerhalb von acht Monaten, wie in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] vorgesehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 161

Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um rasch dazu beizutragen, den Druck zu verringern, dem ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation ausgesetzt ist, sollte der Anwendungsbereich der Übernahme alle Gruppen von Personen umfassen, die internationalen Schutz beantragen, unter anderem Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, sowie Personen, die internationalen Schutz genießen, und irreguläre Migranten. Darüber hinaus sollte ein Mitgliedstaat, der eine Rückkehrpatenschaft übernommen hat, den illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen aus dem Mitgliedstaat, dem diese Patenschaft zugutekommt, innerhalb von vier Monaten überstellen, wenn die betreffende Person bis dahin nicht zurückgekehrt ist oder abgeschoben wurde, anstatt innerhalb von acht Monaten, wie in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] vorgesehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 162
Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um rasch dazu beizutragen, den Druck zu verringern, dem ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation ausgesetzt ist, sollte der Anwendungsbereich der	(10) Um rasch dazu beizutragen, den Druck zu verringern, dem ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation ausgesetzt ist, sollte der Anwendungsbereich der

Übernahme alle Gruppen von Personen umfassen, die internationalen Schutz beantragen, unter anderem Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, sowie Personen, die internationalen Schutz genießen, und irreguläre Migranten. Darüber hinaus sollte ein Mitgliedstaat, der eine Rückkehrpatenschaft übernommen hat, den illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen aus dem Mitgliedstaat, dem diese Patenschaft zugutekommt, innerhalb von vier Monaten überstellen, wenn die betreffende Person bis dahin nicht zurückgekehrt ist oder abgeschoben wurde, anstatt innerhalb von acht Monaten, wie in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] vorgesehen.	***freiwilligen*** Übernahme alle Gruppen von Personen umfassen, die internationalen Schutz beantragen, unter anderem Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, sowie Personen, die internationalen Schutz genießen, und irreguläre Migranten. Darüber hinaus sollte ein Mitgliedstaat, der eine Rückkehrpatenschaft übernommen hat, den illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen aus dem Mitgliedstaat, dem diese Patenschaft zugutekommt, innerhalb von vier Monaten überstellen, wenn die betreffende Person bis dahin nicht zurückgekehrt ist oder abgeschoben wurde, anstatt innerhalb von acht Monaten, wie in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] vorgesehen. ***Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten im Falle des Bestehens wichtiger Bindungen auch die Ermessensklausel gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] anwenden.***

Or. en

Änderungsantrag 163
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um rasch dazu beizutragen, den Druck zu verringern, dem ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation ausgesetzt ist, sollte der Anwendungsbereich der Übernahme ***alle*** Gruppen von Personen umfassen, die internationalen Schutz beantragen, unter anderem Personen, ***denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, sowie Personen,*** die internationalen Schutz genießen, und ***irreguläre Migranten. Darüber hinaus sollte ein Mitgliedstaat, der eine***	(10) Um rasch dazu beizutragen, den Druck zu verringern, dem ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation ausgesetzt ist, sollte der Anwendungsbereich der Übernahme bestimmte Gruppen von Personen umfassen ***oder priorisieren***, die internationalen Schutz beantragen, unter anderem Personen, die internationalen Schutz genießen, ***Personen, die sich in einem Verfahren an der Grenze befinden,*** und ***Personen, deren Anträge auf internationalen Schutz nach dieser***

Rückkehrpatenschaft übernommen hat, den illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen aus dem Mitgliedstaat, dem diese Patenschaft zugutekommt, innerhalb von vier Monaten überstellen, wenn die betreffende Person bis dahin nicht zurückgekehrt ist oder abgeschoben wurde, anstatt innerhalb von acht Monaten, wie in der Verordnung ***(EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] vorgesehen***.

Verordnung ***voraussichtlich begründet sind***.

Or. en

Änderungsantrag 164
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um rasch dazu beizutragen, den Druck zu verringern, dem ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation ausgesetzt ist, sollte ***der Anwendungsbereich der*** Übernahme ***alle Gruppen*** von Personen ***umfassen***, die internationalen Schutz beantragen, ***unter anderem*** Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, sowie Personen, die internationalen Schutz genießen, und irreguläre Migranten. ***Darüber hinaus sollte ein Mitgliedstaat, der eine Rückkehrpatenschaft übernommen hat, den illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen aus dem Mitgliedstaat, dem diese Patenschaft zugutekommt, innerhalb von vier Monaten überstellen, wenn die betreffende Person bis dahin nicht zurückgekehrt ist oder abgeschoben wurde, anstatt innerhalb von acht Monaten, wie in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und***	(10) Um rasch dazu beizutragen, den Druck zu verringern, dem ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation ausgesetzt ist, sollte ***unverzüglich Hilfe beim Schutz der Außengrenzen geleistet werden, um so die*** Übernahme von Personen ***unnötig zu machen***, die internationalen Schutz beantragen, ***einschließlich*** Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, sowie Personen, die internationalen Schutz genießen, und irreguläre Migranten. ***Hierdurch wird die Schaffung eines Pull-Faktors für die unkontrollierte Masseneinwanderung vermieden***.

Migrationsmanagement] vorgesehen.

Or. en

Änderungsantrag 165
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um rasch dazu beizutragen, den Druck zu verringern, dem ein Mitgliedstaat in einer ***Krisensituation*** ausgesetzt ist, sollte der Anwendungsbereich der Übernahme alle Gruppen von Personen umfassen, die internationalen Schutz beantragen, ***unter anderem Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde,*** sowie Personen, die internationalen Schutz genießen***,*** und ***irreguläre Migranten. Darüber hinaus sollte ein*** Mitgliedstaat***, der eine Rückkehrpatenschaft übernommen hat, den illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen aus dem Mitgliedstaat, dem diese Patenschaft zugutekommt, innerhalb von vier Monaten überstellen, wenn die betreffende Person bis dahin nicht zurückgekehrt ist oder abgeschoben wurde, anstatt innerhalb von acht Monaten, wie in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] vorgesehen***.	(10) Um ***den zeitnahen Zugang zum Asylverfahren sicherzustellen*** und rasch dazu beizutragen, den Druck zu verringern, dem ein Mitgliedstaat in einer ***Notlage*** ausgesetzt ist, sollte der Anwendungsbereich der Übernahme alle Gruppen von Personen umfassen, die internationalen Schutz beantragen, sowie Personen, die internationalen Schutz genießen und ***ihrer Übernahme durch einen anderen*** Mitgliedstaat ***zugestimmt haben, und Personen, denen prima facie internationaler Schutz gewährt wurde. Der Mechanismus sollte auch auf Personen anwendbar sein, die nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 166
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um rasch dazu beizutragen, den Druck zu verringern, dem ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation ausgesetzt ist, sollte der Anwendungsbereich der Übernahme alle Gruppen von Personen umfassen, die internationalen Schutz beantragen, unter anderem Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, sowie Personen, die internationalen Schutz genießen, und irreguläre Migranten. Darüber hinaus sollte ein Mitgliedstaat, der eine Rückkehrpatenschaft übernommen hat, den illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen aus dem Mitgliedstaat, dem diese Patenschaft zugutekommt, innerhalb von vier Monaten überstellen, wenn die betreffende Person bis dahin nicht zurückgekehrt ist oder abgeschoben wurde, anstatt innerhalb von acht Monaten, wie in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] vorgesehen.	(10) Um rasch dazu beizutragen, den Druck zu verringern, dem ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation ausgesetzt ist, sollte der Anwendungsbereich der ***freiwilligen*** Übernahme alle Gruppen von Personen umfassen, die internationalen Schutz beantragen, unter anderem Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, sowie Personen, die internationalen Schutz genießen, und irreguläre Migranten. Darüber hinaus sollte ein Mitgliedstaat, der eine Rückkehrpatenschaft übernommen hat, den illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen aus dem Mitgliedstaat, dem diese Patenschaft zugutekommt, innerhalb von vier Monaten überstellen, wenn die betreffende Person bis dahin nicht zurückgekehrt ist oder abgeschoben wurde, anstatt innerhalb von acht Monaten, wie in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] vorgesehen.

Or. fr

Änderungsantrag 167
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um rasch dazu beizutragen, den Druck zu verringern, dem ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation ausgesetzt ist, sollte der Anwendungsbereich der Übernahme alle Gruppen von Personen umfassen, die internationalen Schutz beantragen, unter anderem Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, sowie Personen, die internationalen Schutz genießen, und irreguläre Migranten. Darüber hinaus sollte ein Mitgliedstaat, der	(10) Um rasch dazu beizutragen, den Druck zu verringern, dem ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation ausgesetzt ist, sollte der Anwendungsbereich der ***obligatorischen*** Übernahme alle Gruppen von Personen umfassen, die internationalen Schutz beantragen, unter anderem Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, sowie Personen, die internationalen Schutz genießen, und irreguläre Migranten. Darüber hinaus sollte

eine Rückkehrpatenschaft übernommen hat, den illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen aus dem Mitgliedstaat, dem diese Patenschaft zugutekommt, innerhalb von vier Monaten überstellen, wenn die betreffende Person bis dahin nicht zurückgekehrt ist oder abgeschoben wurde, anstatt innerhalb von acht Monaten, wie in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] vorgesehen.	ein Mitgliedstaat, der eine Rückkehrpatenschaft übernommen hat, den illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen aus dem Mitgliedstaat, dem diese Patenschaft zugutekommt, innerhalb von vier Monaten überstellen, wenn die betreffende Person bis dahin nicht zurückgekehrt ist oder abgeschoben wurde, anstatt innerhalb von acht Monaten, wie in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] vorgesehen.

Or. en

Änderungsantrag 168
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um rasch dazu beizutragen, den Druck zu verringern, dem ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation ausgesetzt ist, sollte der Anwendungsbereich der Übernahme alle Gruppen von Personen umfassen, die internationalen Schutz beantragen, unter anderem Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, sowie Personen, die internationalen Schutz genießen, und irreguläre Migranten. Darüber hinaus sollte ein Mitgliedstaat, der eine Rückkehrpatenschaft übernommen hat, den illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen aus dem Mitgliedstaat, dem diese Patenschaft zugutekommt, innerhalb von ***vier*** Monaten überstellen, wenn die betreffende Person bis dahin nicht zurückgekehrt ist oder abgeschoben wurde, anstatt innerhalb von acht Monaten, wie in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] vorgesehen.	(10) Um rasch dazu beizutragen, den Druck zu verringern, dem ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation ausgesetzt ist, sollte der Anwendungsbereich der Übernahme alle Gruppen von Personen umfassen, die internationalen Schutz beantragen, unter anderem Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, sowie Personen, die internationalen Schutz genießen, und irreguläre Migranten. Darüber hinaus sollte ein Mitgliedstaat, der eine Rückkehrpatenschaft übernommen hat, den illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen aus dem Mitgliedstaat, dem diese Patenschaft zugutekommt, innerhalb von ***zwei*** Monaten überstellen, wenn die betreffende Person bis dahin nicht zurückgekehrt ist oder abgeschoben wurde, anstatt innerhalb von acht Monaten, wie in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] vorgesehen.

Or. en

Änderungsantrag 169
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um ***rasch dazu beizutragen,*** den Druck zu verringern, dem ein Mitgliedstaat ***in einer Krisensituation*** ausgesetzt ist, ***sollte*** der Anwendungsbereich der Übernahme alle Gruppen von Personen umfassen, die internationalen Schutz beantragen, ***unter anderem*** Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, ***sowie*** Personen, die internationalen Schutz genießen, ***und irreguläre Migranten***. ***Darüber hinaus sollte ein Mitgliedstaat, der eine Rückkehrpatenschaft übernommen hat, den illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen aus dem Mitgliedstaat, dem diese Patenschaft zugutekommt, innerhalb von vier Monaten überstellen, wenn die betreffende Person bis dahin nicht zurückgekehrt ist oder abgeschoben wurde, anstatt innerhalb von acht Monaten, wie in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] vorgesehen.***	(10) Um ***den Zugang zu Asyl und zu Diensten für Personen, die internationalen Schutz oder ggf. andere Formen des Schutzes beantragen oder bereits genießen, zu verbessern sowie rasch den*** Druck zu verringern, dem ein Mitgliedstaat ausgesetzt ist, ***und wirksam auf eine Notlage zu reagieren, sollte die Übernahme erleichtert werden.*** Der Anwendungsbereich der Übernahme ***sollte*** alle Gruppen von Personen umfassen, die internationalen Schutz beantragen, ***einschließlich*** Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, Personen, ***denen prima facie internationaler Schutz gewährt wurde, sowie andere Personen,*** die internationalen Schutz genießen, ***sofern sie um die Übernahme ersucht und ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilt haben***.

Or. en

Änderungsantrag 170
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Um sicherzustellen, dass diese Beiträge im Verhältnis zum Anteil des

beitragenden Mitgliedstaats stehen, sollte die Kommission diese Beiträge durch Erlass eines Durchführungsrechtsakts gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] erhöhen oder senken können.

Or. en

Änderungsantrag 171
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10b) Der Solidaritätsmechanismus sollte Maßnahmen zur Förderung einer gerechten Teilung der Verantwortung und einer ausgewogenen Verteilung der Belastung zwischen den Mitgliedstaaten auch im Bereich Rückkehr/Rückführung beinhalten. Im Rahmen von Rückkehrpatenschaften sollte ein Mitgliedstaat einen in einer Krisensituation befindlichen Mitgliedstaat bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Rückkehr/Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger unterstützen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der begünstigte Mitgliedstaat weiterhin für die Durchführung des Rückkehrverfahrens zuständig ist, solange sich diese Personen in seinem Hoheitsgebiet aufhalten. Verlaufen diese Maßnahmen acht Monate erfolglos, so überstellen die unterstützenden Mitgliedstaaten diese Personen im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren und in Anwendung der Richtlinie 2008/115/EG; gegebenenfalls können die Mitgliedstaaten die Rückkehrentscheidung des begünstigten Mitgliedstaats in Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG des Rates[3a]

anerkennen. Rückkehrpatenschaften sollten Teil des gemeinsamen EU-Rückkehrsystems sein, einschließlich der operativen Unterstützung durch die Europäische Agentur für die Grenz-und Küstenwache und der Anwendung des Koordinierungsmechanismus zur Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich Rückkehr und Rückübernahme.

[3a] Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 34.

Or. en

Änderungsantrag 172
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10c) Die Solidaritätsbestimmungen für die in dieser Verordnung beschriebenen Situationen sollten durch sofortige Maßnahmen flankiert werden, um den humanitären Schutz, einschließlich erster grundlegender Leistungen, sowie eine menschenwürdige Aufnahme im Einklang mit der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen, Neufassung] und einen angemessenen Zugang zu internationalen Schutzverfahren zu gewährleisten. Zu diesem Zweck können in solchen Situationen bestehende Krisenmaßnahmen im Bereich des Kapazitätsaufbaus und der operativen Unterstützung unter der Koordinierung

	des Vorsorgemechanismus der EU für Migration [Krisenplan] und durch die im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union bereitgestellte Soforthilfe aktiviert werden. Mitgliedstaaten, die sich in einer Krisensituation befinden, sollten sich ferner auf verstärkte Bemühungen der Union, auch durch ihre Agenturen, zur Unterstützung von Rückkehr-/Rückführungsaktionen stützen.

Or. en

Änderungsantrag 173
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Verfahrensvorschriften der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für Übernahmen und Rückkehrpatenschaften sollten zwar angewendet werden, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Solidaritätsmaßnahmen in Krisensituationen zu gewährleisten, sie sollten jedoch angepasst werden, um Schwere und Dringlichkeit der jeweiligen Situation Rechnung zu tragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 174
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(11) Die Verfahrensvorschriften der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für Übernahmen und Rückkehrpatenschaften sollten zwar angewendet werden, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Solidaritätsmaßnahmen in Krisensituationen zu gewährleisten, sie sollten jedoch angepasst werden, um Schwere und Dringlichkeit der jeweiligen Situation Rechnung zu tragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 175
Joachim Stanisław Brudziński, Jadwiga Wiśniewska, Patryk Jaki, Beata Kempa
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Verfahrensvorschriften der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für Übernahmen und Rückkehrpatenschaften sollten zwar angewendet werden, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Solidaritätsmaßnahmen in Krisensituationen zu gewährleisten, sie sollten jedoch angepasst werden, um Schwere und Dringlichkeit der jeweiligen Situation Rechnung zu tragen.	(11) Die Verfahrensvorschriften der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für Übernahmen und Rückkehrpatenschaften sollten zwar angewendet werden, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Solidaritätsmaßnahmen in Krisensituationen zu gewährleisten, sie sollten jedoch angepasst werden, um Schwere und Dringlichkeit der jeweiligen Situation Rechnung zu tragen. ***Zum Konzept der Rückkehrpatenschaft sollte eine präzise Definition der Rollen des Einreiselandes, des unterstützenden Staats und der Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gehören. Wird dieses Instrument verwendet, müssen die Mitgliedstaaten die Staatsangehörigkeit der rückkehrpflichtigen Drittstaatsangehörigen unter Berücksichtigung ihrer bilateralen Zusammenarbeit mit den Herkunftsländer bei Rückkehr und Rückübernahme***

angeben können.

Or. pl

Änderungsantrag 176
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Verfahrensvorschriften der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für Übernahmen ***und Rückkehrpatenschaften*** sollten ***zwar*** angewendet werden, um die ordnungsgemäße ***Umsetzung der Solidaritätsmaßnahmen in Krisensituationen*** zu gewährleisten***, sie sollten jedoch angepasst werden, um Schwere und Dringlichkeit der jeweiligen Situation Rechnung zu tragen***.	(11) Die Verfahrensvorschriften der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für Übernahmen sollten zwar angewendet werden, um die ordnungsgemäße ***Durchführung der Übernahme in Notlagen*** zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 177
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Verfahrensvorschriften der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für Übernahmen und Rückkehrpatenschaften sollten zwar angewendet werden, um die ordnungsgemäße Umsetzung der ***Solidaritätsmaßnahmen*** in Krisensituationen zu gewährleisten, sie sollten jedoch angepasst werden, um Schwere und Dringlichkeit der jeweiligen Situation Rechnung zu tragen.	(11) Die Verfahrensvorschriften der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für Übernahmen und Rückkehrpatenschaften sollten zwar angewendet werden, um die ordnungsgemäße Umsetzung der ***Maßnahmen für den freiwilligen Beitrag*** in Krisensituationen zu gewährleisten, sie sollten jedoch angepasst werden, um Schwere und Dringlichkeit der jeweiligen Situation Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 178
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Verfahrensvorschriften der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für Übernahmen und Rückkehrpatenschaften sollten zwar angewendet werden, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Solidaritätsmaßnahmen in Krisensituationen zu gewährleisten, sie sollten jedoch angepasst werden, um Schwere und Dringlichkeit der jeweiligen Situation Rechnung zu tragen.	(11) Die Verfahrensvorschriften der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für ***freiwillige*** Übernahmen und Rückkehrpatenschaften sollten zwar angewendet werden, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Solidaritätsmaßnahmen in Krisensituationen zu gewährleisten, sie sollten jedoch angepasst werden, um Schwere und Dringlichkeit der jeweiligen Situation Rechnung zu tragen.

Or. fr

Änderungsantrag 179
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) ***In Krisensituationen benötigen*** die Mitgliedstaaten ***möglicherweise*** eine ***größere*** Bandbreite von Maßnahmen***, um einen Massenzustrom von Drittstaatsangehörigen in geordneter Weise steuern und unerlaubte Migrationsbewegungen eindämmen zu*** können. Solche Maßnahmen sollten ***die Anwendung eines Asylkrisenmanagementverfahrens*** und ***eines Rückkehrkrisenmanagementverfahrens*** umfassen.	(12) ***Im Interesse eines gut funktionierenden Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sollten*** die ***von einer Notlage betroffenen*** Mitgliedstaaten eine Bandbreite von Maßnahmen ***einleiten*** können***, um die Herausforderungen zu bewältigen, die in den Asyl-, Aufnahme-, Integrations- oder Kinderschutzsystemen auftreten***. Solche Maßnahmen sollten ***ein vereinfachtes Verfahren zur schnelleren Bestimmung der Zuständigkeit für Asylanträge, einen obligatorischen*** und ***automatischen Übernahmemechanismus***

zwecks fairer und rascher Aufteilung der Zuständigkeiten sowie die Prima-facie-Gewährung des Schutzes oder gegebenenfalls des unmittelbaren Schutzstatus umfassen. ***Wenn ein Antragsteller Anrecht auf sowohl den Schutz prima facie als auch den unmittelbaren Schutzstatus hat, sollte ersterer Vorrang haben.***

Or. en

Änderungsantrag 180
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) In ***Krisensituationen*** benötigen die Mitgliedstaaten möglicherweise eine größere Bandbreite von Maßnahmen, um ***einen Massenzustrom*** von Drittstaatsangehörigen ***in geordneter Weise steuern und unerlaubte Migrationsbewegungen eindämmen*** zu können. Solche Maßnahmen sollten ***die Anwendung eines Asylkrisenmanagementverfahrens*** und ***eines Rückkehrkrisenmanagementverfahrens*** umfassen.	(12) In ***Notlagen*** benötigen die Mitgliedstaaten möglicherweise eine größere Bandbreite von Maßnahmen, um ***die Einreise einer unverhältnismäßig großen Zahl*** von Drittstaatsangehörigen ***bewältigen*** zu können. Solche Maßnahmen sollten ***einen obligatorischen und automatischen Übernahmemechanismus, ein vereinfachtes Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats*** und ***ein Verfahren zur Prima-facie Gewährung des internationalen Schutzes*** umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 181
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) In Krisensituationen benötigen die Mitgliedstaaten möglicherweise eine größere Bandbreite von Maßnahmen, um ***einen Massenzustrom*** von Drittstaatsangehörigen ***in geordneter Weise steuern und unerlaubte*** Migrationsbewegungen ***eindämmen*** zu ***können***. ***Solche Maßnahmen sollten die Anwendung eines Asylkrisenmanagementverfahrens und eines Rückkehrkrisenmanagementverfahrens umfassen.***	(12) In Krisensituationen benötigen die Mitgliedstaaten möglicherweise eine größere Bandbreite von Maßnahmen, um einen ***wirksamen Schutz der Außengrenzen zu organisieren und die Einreise einer großen Zahl*** von Drittstaatsangehörigen ***im Zuge unerlaubter*** Migrationsbewegungen zu ***verhindern***.

Or. en

Änderungsantrag 182
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) In Krisensituationen benötigen die Mitgliedstaaten möglicherweise eine größere Bandbreite von Maßnahmen, um einen Massenzustrom von Drittstaatsangehörigen in geordneter Weise steuern und unerlaubte Migrationsbewegungen ***eindämmen*** zu können. Solche Maßnahmen sollten die Anwendung eines Asylkrisenmanagementverfahrens und eines Rückkehrkrisenmanagementverfahrens umfassen.	(12) In Krisensituationen benötigen die Mitgliedstaaten möglicherweise eine größere Bandbreite von ***internen und externen*** Maßnahmen, um einen Massenzustrom von Drittstaatsangehörigen in geordneter Weise steuern und unerlaubte Migrationsbewegungen ***stoppen*** zu können. Solche Maßnahmen sollten die Anwendung eines Asylkrisenmanagementverfahrens und eines Rückkehrkrisenmanagementverfahrens umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 183
Tomas Tobé, Lena Düpont, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) In Krisensituationen benötigen die Mitgliedstaaten möglicherweise eine größere Bandbreite von Maßnahmen, um einen Massenzustrom von Drittstaatsangehörigen in geordneter Weise steuern und unerlaubte Migrationsbewegungen ***eindämmen*** zu können. Solche Maßnahmen sollten die Anwendung eines Asylkrisenmanagementverfahrens und eines Rückkehrkrisenmanagementverfahrens umfassen.	(12) In Krisensituationen benötigen die Mitgliedstaaten möglicherweise eine größere Bandbreite von Maßnahmen, um einen Massenzustrom von Drittstaatsangehörigen in geordneter Weise steuern und ***jedwede*** unerlaubte ***oder sekundäre*** Migrationsbewegungen ***verhindern*** zu können. Solche Maßnahmen sollten die Anwendung eines Asylkrisenmanagementverfahrens und eines Rückkehrkrisenmanagementverfahrens umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 184
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) In Krisensituationen benötigen die Mitgliedstaaten möglicherweise eine größere Bandbreite von Maßnahmen, um einen Massenzustrom von Drittstaatsangehörigen in geordneter Weise steuern und ***unerlaubte Migrationsbewegungen eindämmen*** zu können. Solche Maßnahmen sollten die Anwendung eines Asylkrisenmanagementverfahrens und eines Rückkehrkrisenmanagementverfahrens umfassen.	(12) In Krisensituationen benötigen die Mitgliedstaaten möglicherweise eine größere Bandbreite von Maßnahmen, um einen Massenzustrom von Drittstaatsangehörigen in geordneter Weise steuern und ***die Außengrenzen kontrollieren*** zu können. Solche Maßnahmen sollten die Anwendung eines Asylkrisenmanagementverfahrens und eines Rückkehrkrisenmanagementverfahrens umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 185
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) In Krisensituationen benötigen die Mitgliedstaaten ***möglicherweise*** eine größere Bandbreite von Maßnahmen, um einen Massenzustrom von Drittstaatsangehörigen in geordneter Weise steuern und unerlaubte Migrationsbewegungen eindämmen zu können. Solche Maßnahmen sollten die Anwendung eines Asylkrisenmanagementverfahrens und eines Rückkehrkrisenmanagementverfahrens umfassen.	(12) In Krisensituationen benötigen die Mitgliedstaaten eine größere Bandbreite von Maßnahmen, um einen Massenzustrom von Drittstaatsangehörigen in geordneter Weise steuern und unerlaubte Migrationsbewegungen eindämmen zu können. Solche Maßnahmen sollten die Anwendung eines Asylkrisenmanagementverfahrens und eines Rückkehrkrisenmanagementverfahrens umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 186
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Um die Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, sollte der Antragsteller persönlich angehört werden, es sei denn, die vom Antragsteller gemachten Angaben reichen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats aus und der Antragsteller verlangt nicht nach einer Anhörung. Sobald der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, sollte der Antragsteller insbesondere über die Anwendung dieser Verordnung und die

Tatsache, dass die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz durch den zuständigen Mitgliedstaat auf objektiven Kriterien beruht, in Kenntnis gesetzt werden. Der Antragsteller sollte außerdem darüber informiert werden, dass er sämtliche Informationen vorlegen muss, die zur korrekten Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats erforderlich sind, vor allem, über Familienmitglieder oder Verwandte in dem Mitgliedstaat. Der Antragsteller sollte ferner umfassend über seine Rechte, wie etwa das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und Rechtsberatung, unterrichtet werden. Die Informationen sollten dem Antragsteller in präziser und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache bereitgestellt werden, die er versteht, wobei den besonderen Bedürfnissen von Minderjährigen Rechnung zu tragen ist.

Or. en

Änderungsantrag 187
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Um den Druck auf die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen zu erleichtern, wird die Union den wirksamen Schutz der Außengrenzen gegen illegale Migration unterstützen. Als illegaler Migrant gilt jeder Drittstaatsangehörige, der ohne vorherige Genehmigung in Form eines Visums oder einer Aufenthaltsgenehmigung in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreist oder der gewaltsam in einen Mitgliedstaat einreist, oder eine Person, die in einen Mitgliedstaat einreist und nicht bei der

ersten Gelegenheit um Schutz nachsucht. Eine Person, die internationalen Schutz beantragen möchte, muss dies auf friedliche Weise und bei der erstmöglichen Gelegenheit tun (an einer Grenzübergangsstelle, einer Ausschiffungsstelle oder einer Asylbearbeitungseinrichtung). Sollte der Drittstaatsangehörige gewaltsam in einen Mitgliedstaat einreisen oder durch einen Mitgliedstaat reisen, ohne einen Schutzantrag zu stellen, wird jeder Antrag abgelehnt, die Person wird als illegaler Einwanderer betrachtet, inhaftiert und in ihr Herkunftsland zurückgeschickt.

Or. en

Änderungsantrag 188
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Um die Krisensituation auf nachhaltige Weise zu bewältigen und illegalen Grenzüberschreitungen und dem Eintreffen auf dem Hoheitsgebiet der EU entgegenzuwirken, sollte die Kommission mit Unterstützung der einschlägigen EU-Agenturen Asylantragszentren in Drittländern einrichten, insbesondere in denen, die auf der Südseite des Mittelmeers liegen. In diesen Einrichtungen sollte geschultes EU-Personal die Asylanträge zügig bearbeiten und bestimmen, ob den Antragstellern internationaler Schutz gewährt werden sollte und sie somit von einem Mitgliedstaat nach den in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegten Kriterien sicher übernommen werden sollten oder ob sie in ihre Herkunftsländer rückgeführt werden

sollten.

Or. en

Änderungsantrag 189
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Die Feststellung des Flüchtlingsstatus auf Prima-facie-Basis ist seit über 60 Jahren gängige Praxis sowohl der Staaten als auch des UNHCR. Der Prima-facie-Ansatz besteht darin, dass der Flüchtlingsstatus von einem Staat oder dem UNHCR auf der Grundlage ohne weiteres ersichtlicher, objektiver Umstände im Herkunftsland oder, im Fall von staatenlosen Asylbewerbern, im Land ihres früheren gewöhnlichen Aufenthalts festgestellt wird. Ein Prima-facie-Ansatz trägt der Tatsache Rechnung, dass diejenigen, die vor diesen Umständen fliehen, gefährdet sind und somit unter die maßgebliche Flüchtlingsdefinition fallen.

Or. en

Änderungsantrag 190
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, ein System einzurichten und aufrechtzuerhalten, das vorsieht, dass

Asylanträge nur in den Konsulaten sicherer Drittstaaten gestellt werden können und dass Personen, die an den Außengrenzabschnitten ankommen und dort einen Antrag stellen möchten, aber über einen sicheren Drittstaat eingetroffen sind, an das Konsulat des Mitgliedstaats im benachbarten sicheren Drittstaat zurückverwiesen werden.

Or. en

Änderungsantrag 191
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Drittstaatsangehörige, die aufgrund des Klimawandels auf der Flucht sind, sollten gegebenenfalls auch bei der Festlegung der spezifischen Gruppen von Personen, die internationalen Schutz beantragen und für die Prima facie-Gewährung internationalen Schutzes infrage kommen, berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, in diesen Fällen einen humanitären Status oder einen anderen nach dem nationalen Recht möglichen Status zu gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 192
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Um den Druck auf die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen zu erleichtern, wird die Union die Errichtung physischer Barrieren an diesen Außengrenzen finanziell unterstützen. Physische Barrieren werden dabei helfen, einen Massenzustrom von Drittstaatsangehörigen zu bewältigen und unerlaubte Migrationsbewegungen einzudämmen.

Or. en

Änderungsantrag 193
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12c) Ein EU-Übernahme-Koordinator wird bei der Umsetzung des verbindlichen Solidaritätsmechanismus für eine verbesserte Koordination zwischen den Mitgliedstaaten verantwortlich sein. Der Koordinator arbeitet eng mit der Asylagentur zusammen, die technische Unterstützung bei der Festlegung des Referenzschlüssels zur Verteilung von Asylbewerbern und bei der Entwicklung von Informationsmaterial leistet und für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder diesen genießen, einschließlich Personen, denen prima facie internationaler Schutz gewährt wurde, in allen durch diese Verordnung geregelten Fällen verantwortlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 194
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12d) Die Asylagentur der Europäischen Union sollte den EU-Übernahme-Koordinator unterstützen, indem sie die zuständigen Mitgliedstaaten anhand der in dieser Verordnung festgelegten Kriterien bestimmt und für die Überstellung an die zuständigen Mitgliedstaaten sorgt. Sämtliche Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, sollten gleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt werden, wobei Familien- und andere bedeutsame Verbindung bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats in vollem Umfang berücksichtigt werden. Mitgliedstaaten, die selbst begünstigte Mitgliedstaaten sind, sollten nicht verpflichtet sein, ein beitragender Mitgliedstaat zu sein.

Or. en

Änderungsantrag 195
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12e) Ein Verteilungsschlüssel auf der Grundlage der Bevölkerungszahl, der Wirtschaftsleistung und der Erwerbslosenquote der Mitgliedstaaten sollte als Bezugspunkt für den Solidaritätsmechanismus dienen, anhand dessen der Gesamtbeitrag jedes

Mitgliedstaats bestimmt wird, und eine ausgewogene Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten sichern. Die Asylagentur der Europäischen Union sollte diesen Verteilungsschlüssel festlegen und ein automatisiertes System zur Umsetzung des Solidaritätsmechanismus einrichten. Sollten keine Kriterien auf der Grundlage von familiären Beziehungen und wichtigen Bindungen angewandt werden können und der begründete Antrag auf Übernahme in einen bestimmten Mitgliedstaat auf der Grundlage anderer Bindungen abgelehnt worden sein, sollte der Antragsteller von einem Mitgliedstaat übernommen werden, dessen Anteil der an ihn gestellten Anträge unter dem Verteilungsschlüssel liegt. In einem solchen Fall kann der Antragsteller zwischen den 5 Mitgliedstaaten mit dem niedrigsten Anteil an Anträgen wählen. Nach der Überstellung sollte der Zuweisungsmitgliedstaat als zuständiger Mitgliedstaat den Antrag prüfen.

Or. en

Änderungsantrag 196
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12f) Ein Mitgliedstaat sollte auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats auf freiwilliger Basis zusätzliche Aufnahmeplätze zur Verfügung stellen können, um diesen Mitgliedstaat zu unterstützen. Um die freiwillige Solidarität durch zusätzliche Übernahmen zu fördern, sollten diese Übernahmen finanziell durch den Asyl-

und Migrationsfonds unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 197
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12g) Es ist daher angezeigt, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem ein klares und praktisches Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats vorsieht. Das Verfahren sollte sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Betroffenen auf objektiven und gerechten Kriterien basieren. Es sollte insbesondere eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen, um den wirksamen Zugang zur Gewährung des internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen und gerechten Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden. Können im Rahmen des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats keine familiären oder anderweitig wichtigen Bindungen festgestellt werden, sollte den Antragstellern die Möglichkeit gegeben werden, ein hinreichend begründetes schriftliches Gesuch auf Übernahme durch einen beliebigen Mitgliedstaat zu stellen, insbesondere auf der Grundlage kultureller und sozialer Bindungen, von Sprachkenntnissen oder von anderen Bindungen, die ihre Integration in einem bestimmten Mitgliedstaat erleichtern können und die nicht als wichtige Bindung im Sinne dieser Verordnung berücksichtigt werden können. Diese

Anträge werden von dem die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaat an diese Mitgliedstaaten weitergeleitet, die dann die Ermessensklausel anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 198
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12h) In Notlagen ist es von entscheidender Bedeutung, in die frühzeitige Bereitstellung zugänglicher Informationen für Antragsteller zu investieren, damit sie die mit dieser Verordnung verbundenen Verfahren verstehen. Die Asylagentur sollte in diesem Zusammenhang in enger Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden geeignetes Informationsmaterial entwickeln. Die Agentur sollte ferner ergänzend zu den schriftlichen Informationen audiovisuelles Informationsmaterial ausarbeiten, um die Antragsteller zu unterstützen. Das Informationsmaterial sollte übersetzt werden und in allen wichtigen Sprachen der in der Union ankommenden Antragsteller auf internationalen Schutz erhältlich sein. Um die unterschiedlichen Informationsbedürfnisse der verschiedenen Gruppen von Antragstellern zu decken, sollten die Informationen auf unterschiedliche Weise bereitgestellt und an die jeweiligen Bedürfnisse, auch von Menschen mit Behinderungen, angepasst werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass Minderjährige Zugang zu altersgerechten Informationen haben, die auf ihre

Bedürfnisse und ihre Situation zugeschnitten sind.

Or. en

Änderungsantrag 199
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12i) Besondere Aufmerksamkeit sollte der Identifizierung von Opfern des Menschenhandels gezollt werden, auch unmittelbar nach einem Such- und Rettungseinsatz, um ihnen Schutz zu bieten und zu verhindern, dass sie weiter in die Union geschleust werden. Der Verdacht auf Menschenhandel sollte ausreichen, um die Person in eine sichere Unterkunft zu überstellen.

Or. en

Änderungsantrag 200
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12j) Der Antragsteller sollte persönlich angehört werden, um zu bestimmen, ob er Anrecht auf internationalen Schutz prima facie hat, oder um die Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, es sei denn, der Antragsteller hat ausreichende Informationen vorgelegt und verlangt

nicht, angehört zu werden. Sobald der Antrag auf internationalen Schutz gestellt ist, sollte der Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung sowie das Verfahren und die Kriterien zur Bestimmung des verantwortlichen Mitgliedstaats informiert werden. Der Antragsteller sollte darüber aufgeklärt werden, dass er sämtliche Informationen vorzulegen hat, die für die Bestimmung des verantwortlichen Mitgliedstaats relevant sind, insbesondere den Aufenthaltsort von Familienmitgliedern oder Verwandten in den Mitgliedstaaten, außerdem ehemalige Wohnsitze, Visa und Bildungsabschlüsse. Der Antragsteller sollte umfassend über seine Rechte informiert werden, einschließlich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und kostenlose Rechtsbetreuung. Die Informationen sollten dem Antragsteller in knapper, verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache, die er versteht, bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 201
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 k (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12k) Die Person, die das persönliche Gespräch führt, sollte ausreichend geschult sein, um die persönlichen und allgemeinen Umstände der Antragsteller, einschließlich ihrer kulturellen Herkunft, ihres Alters, ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität und ihrer Schutzbedürftigkeit, berücksichtigen zu können. Das Personal,

das das Gespräch mit den Antragstellern führt, sollte außerdem allgemeine Kenntnisse über die Faktoren erworben haben, die die Anhörungsfähigkeit des Antragstellers beeinträchtigen könnten, z. B. Anzeichen für eine mögliche Folter in der Vergangenheit.

Or. en

Änderungsantrag 202
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 l (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12l) Um einen wirksamen Schutz der Rechte der Betroffenen zu gewährleisten, sollten insbesondere im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechtsgarantien und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Überstellungsentscheidungen festgeschrieben werden. Ein wirksamer Rechtsbehelf sollte auch in Situationen zur Verfügung stehen, in denen keine Überstellungsentscheidung ergeht, der Antragsteller aber geltend macht, dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist. Um die Einhaltung des Völkerrechts sicherzustellen, sollte ein wirksamer Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen sowohl die Prüfung der Anwendung dieser Verordnung als auch die Prüfung der Rechts- und Sachlage in dem Mitgliedstaat umfassen, in den der Antragsteller überstellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 203

Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 m (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12m) Um die rasche Bestimmung der Zuständigkeit und Zuweisung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, an die Mitgliedstaaten sicherzustellen, sollten die Fristen für die Stellung und Beantwortung von Aufnahmegesuchen und die Durchführung von Überstellungen kurz sein, wobei die Grundrechte der Antragsteller, die Rechte von besonders schutzbedürftigen Personen, insbesondere die Rechte des Kindes, und der Grundsatz des Kindeswohls, sowie das Recht auf Familienzusammenführung und das Recht auf wirksame Beschwerde, zu achten sind. Unbegleitete Minderjährige und Familien mit Minderjährigen sowie besonders schutzbedürftige Antragsteller sollten vorrangig überstellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 204
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 n (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12n) Um die Einheit der Familie sicherzustellen, sollte die gemeinsame Bearbeitung der von Angehörigen einer Familie gestellten Anträge auf internationalen Schutz durch einen einzigen Mitgliedstaat gewährleisten, dass die Anträge umfassend geprüft werden, die Entscheidungen kohärent sind und

Angehörige einer Familie nicht voneinander getrennt werden. Die gemeinsame Bearbeitung der von einer Familie gestellten Anträge berührt nicht das Recht eines Antragstellers, einen Einzelantrag einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 205
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 o (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12o) Die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ in dieser Verordnung sollte die Geschwister sowie die Mitglieder der Haushalte, die im Herkunftsland des Antragstellers bestanden, beinhalten. Die Zusammenführung von Geschwistern ist besonders wichtig, um die Integrationschancen von Antragstellern zu verbessern. Ferner sollte die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ der Realität der derzeitigen Migrationstendenzen Rechnung tragen, wonach sich Antragsteller häufig längere Zeit auf Durchreise befinden, bevor sie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen. In die Definition sollten daher auch Familien einbezogen werden, die außerhalb des Herkunftslands gegründet wurden.

Or. en

Änderungsantrag 206
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 p (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12p) Um die uneingeschränkte Einhaltung des Grundsatzes der Einheit der Familie und das Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das beispielsweise durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der einen Familienangehörigen oder Verwandten in einem anderen Mitgliedstaat hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass dies nicht dem Wohl des Minderjährigen dient. Vor der Überstellung eines Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat sollte der überstellende Mitgliedstaat eine einzelfallbezogene Garantie von dem anderen Mitgliedstaat einholen, dass dieser alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Kindes trifft und insbesondere zügig einen Vormund bestellt, der dafür sorgt, dass sämtliche dem Minderjährigen zustehenden Rechte gewahrt werden. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines Minderjährigen sollte eine Würdigung seines Wohls vorausgehen, die von einem entsprechend qualifizierten, interdisziplinären Team mit den erforderlichen Fachkenntnissen und unter Beteiligung seines Vormunds und Rechtsberaters vorzunehmen ist.

Or. en

Änderungsantrag 207
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 q (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12q) In Notlagen ist es von entscheidender Bedeutung, die Beweisregeln zu vereinfachen, um eine schnellere Familienzusammenführung zu ermöglichen. Daher muss klargestellt werden, dass ein förmlicher Beweis wie Originalbelege und DNA-Tests nicht erforderlich sein sollte, um die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zu ermitteln. Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten alle verfügbaren Beweise wie Fotos, Kontaktnachweise und Zeugenaussagen berücksichtigen, um eine gerechte Beurteilung der Beziehung vorzunehmen. Das Kindeswohl sollte während des gesamten Verfahrens einer Familienzusammenführung, an der Kinder beteiligt sind, vorrangige Erwägung sein, und das Verfahren muss positiv, human und zügig abgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 208
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 r (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12r) Gibt eine Person an, dass sie sich früher rechtmäßig in einem Mitgliedstaat

aufgehalten hat, so sollte dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig sein, und es sollte eine rasche Überstellung erfolgen. In Notlagen sollte ein vereinfachtes Beweisverfahren eingerichtet werden, um die schnelle Überstellung zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 209
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 s (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12s) Gibt eine Person an, wichtige Bindungen zu verschiedenen EU-Mitgliedstaaten zu haben, sollte sie wählen können, welcher Mitgliedstaat für den Antrag zuständig sein soll.

Or. en

Änderungsantrag 210
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 t (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12t) Um die Integrationsaussichten zu verbessern und die administrative Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz zu erleichtern, ist es nützlich, Antragstellern, die gemeinsam überstellt werden möchten, zu ermöglichen, sich als Gruppe erfassen zu lassen und im Rahmen des automatisierten Verteilungsmechanismus

für die Zuweisung gemeinsam in ein und denselben Mitgliedstaat überstellt zu werden, statt auf mehrere Mitgliedstaaten aufgeteilt zu werden. Die Antragsteller sollten ihre Gruppe selbst bestimmen können und die Wahl zwischen den fünf Mitgliedstaaten mit dem geringsten Anteil an Anträgen gemäß dem Verteilungsmechanismus haben. Erfüllt ein Antragsteller die Bedingungen für eine Familienzusammenführung oder andere wichtige Bindungen oder hat ein Mitgliedstaat gemäß den Ermessensklauseln dieser Verordnung die Zuständigkeit für den Antrag übernommen, auch auf begründeten Antrag des Antragstellers, sollte der Antragsteller nicht länger die Möglichkeit haben, einer Gruppe im Rahmen des automatisierten Verteilungsmechanismus anzugehören. Kann ein Antragsteller, der einer Gruppe angehört, beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht überstellt werden, sollte es möglich sein, die übrigen Gruppenmitglieder oder einen Teil der Gruppe bereits vor der Überstellung des betroffenen Antragstellers in den Zuweisungsmitgliedstaat zu überstellen. Nach Beseitigung der Hindernisse für die Überstellung des verbliebenen Antragstellers sollte dieser in denselben Mitgliedstaat wie die übrigen Gruppenmitglieder überstellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 211
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 u (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12u) Der Antragsteller sollte persönlich angehört werden, um zu bestimmen, ob er

Anrecht auf internationalen Schutz prima facie hat, oder um die Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, es sei denn, der Antragsteller hat zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ausreichende Informationen vorgelegt und verlangt nicht ausdrücklich, angehört zu werden. Sobald der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, sollte der Antragsteller insbesondere über die Anwendung dieser Verordnung sowie über seine Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung und die Folgen einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen und außerdem darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass er sämtliche Informationen vorlegen muss, die zur korrekten Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats erforderlich sind, insbesondere in Bezug auf die Anwesenheit von Familienmitgliedern oder das Bestehen anderer wichtiger Bindungen in dem Mitgliedstaat. Der Antragsteller sollte ferner umfassend über seine Rechte, wie etwa das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und Rechtsberatung, unterrichtet werden. Die Informationen sollten dem Antragsteller in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache bereitgestellt werden, die er versteht und in der er sich verständlich machen kann.

Or. en

Änderungsantrag 212
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 v (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(12v) Eine Person darf nicht aufgrund dieser Verordnung in Haft genommen werden. Die Haft oder räumliche Beschränkung von Kindern dient niemals dem Wohl des Kindes und stellt immer eine Verletzung der Rechte des Kindes dar, unabhängig davon, ob sie unbegleitet sind oder zusammen mit ihrer Familie aufgenommen werden. Sie sollte deshalb verboten sein.

Or. en

Änderungsantrag 213
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 w (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12w) Die Anwendung dieser Verordnung kann erleichtert und ihre Wirksamkeit erhöht werden, indem Mitgliedstaaten bilaterale Vereinbarungen treffen, um die Kommunikation zwischen den zuständigen Dienststellen zu verbessern und die Bearbeitung von Aufnahmegesuchen zu vereinfachen.

Or. en

Änderungsantrag 214
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 x (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12x) Das Prüfverfahren sollte verwendet werden für die Annahme eines

Standardformblatts für den Austausch einschlägiger Informationen über unbegleitete Minderjährige, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Informationen über Minderjährige und abhängige Personen, einheitlicher Bedingungen für die Vorbereitung und die Übermittlung von Aufnahmegesuchen und Wiederaufnahmemitteilungen, zweier Verzeichnisse mit Beweismitteln und Indizien für ein Aufnahmegesuch, und deren regelmäßiger Überprüfung, eines Laissez-passer für Aufnahmegesuche, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Information über Überstellungen, eines Standardformblatts für den Datenaustausch vor einer Überstellung, einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, einheitlicher Bedingungen und praktischer Vorkehrungen für den Austausch von Gesundheitsdaten einer Person vor einer Überstellung und gesicherter elektronischer Übermittlungskanäle für Gesuche.

Or. en

Änderungsantrag 215
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Damit die Mitgliedstaaten in Krisensituationen eine große Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz bewältigen können, sollte für die Registrierung der Anträge auf internationalen Schutz, die in solchen Krisensituationen gestellt werden, eine längere Frist festgelegt werden. Eine	***entfällt***

solche Verlängerung sollte die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechte der Asylbewerber unberührt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 216
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Damit die Mitgliedstaaten in Krisensituationen eine große Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz bewältigen können, sollte für die Registrierung der Anträge auf internationalen Schutz, die in solchen Krisensituationen gestellt werden, eine längere Frist festgelegt werden. Eine solche Verlängerung sollte die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechte der Asylbewerber unberührt lassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 217
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Damit die Mitgliedstaaten in Krisensituationen eine große Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz bewältigen können, sollte für die Registrierung der Anträge auf internationalen Schutz, die in solchen	(13) Damit die Mitgliedstaaten in Krisensituationen eine große Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz bewältigen können, sollten für die Registrierung der Anträge auf internationalen Schutz, die in solchen

Krisensituationen gestellt werden, ***eine längere Frist festgelegt*** werden. ***Eine solche Verlängerung sollte die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechte der Asylbewerber unberührt lassen.***	Krisensituationen gestellt werden, ***mehr Ressourcen bereitgestellt*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 218
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) ***Damit*** die Mitgliedstaaten in Krisensituationen eine große Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz bewältigen ***können***, ***sollte für die Registrierung der Anträge auf internationalen Schutz, die in solchen Krisensituationen gestellt*** werden***, eine längere Frist festgelegt werden. Eine solche Verlängerung sollte die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechte der Asylbewerber unberührt lassen***.	(13) Die Mitgliedstaaten ***sind nicht verpflichtet,*** in Krisensituationen eine große Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz ***zu*** bewältigen, ***insbesondere dann nicht, wenn große Zahlen von Antragstellern als Teil einer gegen einen Mitgliedstaat gerichteten hybriden Kriegsführung oder Erpressungsstrategie eingesetzt*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 219
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten bei einem großen Zustrom von Migranten, die ihre Absicht bekunden, Asyl zu beantragen, über die	***entfällt***

nötige Flexibilität verfügen, sollte die Anwendung des in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Grenzverfahrens erweitert werden, und ein Asylkrisenmanagementverfahren sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, im Rahmen eines Grenzverfahrens auch über die Begründetheit eines Antrags zu entscheiden, wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt oder, bei Staatenlosen, seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes unionsweit 75 % oder weniger beträgt. Demnach sollten die Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Krisengrenzverfahrens weiterhin das in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] vorgesehene Grenzverfahren anwenden, können dessen Anwendung jedoch auf Personen aus Drittstaaten mit einer EU-weiten durchschnittlichen Anerkennungsquote von über 20 %, aber unter 75 % ausdehnen.

Or. en

Änderungsantrag 220
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten bei einem großen Zustrom von Migranten, die ihre Absicht bekunden, Asyl zu beantragen, über die nötige Flexibilität verfügen, sollte die Anwendung des in Artikel 41 der	***entfällt***

Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Grenzverfahrens erweitert werden, und ein Asylkrisenmanagementverfahren sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, im Rahmen eines Grenzverfahrens auch über die Begründetheit eines Antrags zu entscheiden, wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt oder, bei Staatenlosen, seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes unionsweit 75 % oder weniger beträgt. Demnach sollten die Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Krisengrenzverfahrens weiterhin das in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] vorgesehene Grenzverfahren anwenden, können dessen Anwendung jedoch auf Personen aus Drittstaaten mit einer EU-weiten durchschnittlichen Anerkennungsquote von über 20 %, aber unter 75 % ausdehnen.

Or. en

Änderungsantrag 221
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten bei einem großen Zustrom von Migranten, die ihre Absicht bekunden, Asyl zu beantragen, über die nötige Flexibilität verfügen, sollte die Anwendung des in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Grenzverfahrens erweitert werden, und	***entfällt***

ein Asylkrisenmanagementverfahren sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, im Rahmen eines Grenzverfahrens auch über die Begründetheit eines Antrags zu entscheiden, wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt oder, bei Staatenlosen, seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes unionsweit 75 % oder weniger beträgt. Demnach sollten die Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Krisengrenzverfahrens weiterhin das in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] vorgesehene Grenzverfahren anwenden, können dessen Anwendung jedoch auf Personen aus Drittstaaten mit einer EU-weiten durchschnittlichen Anerkennungsquote von über 20 %, aber unter 75 % ausdehnen.

Or. en

Änderungsantrag 222
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten bei einem großen Zustrom von Migranten, die ihre Absicht bekunden, Asyl zu beantragen, über die nötige Flexibilität verfügen, sollte die Anwendung des in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Grenzverfahrens erweitert werden, und ein Asylkrisenmanagementverfahren sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, im	(14) Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten bei einem großen Zustrom von Migranten, die ihre Absicht bekunden, Asyl zu beantragen, über die nötige Flexibilität verfügen, ***und um den Druck auf ihre Asylsysteme zu erleichtern und zugleich die Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz nach höchstens Standards zu gewährleisten,*** sollte die Anwendung des in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX

Rahmen eines Grenzverfahrens auch über die Begründetheit eines Antrags zu entscheiden, wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt oder, bei Staatenlosen, seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes unionsweit 75 % oder weniger beträgt. Demnach sollten die Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Krisengrenzverfahrens weiterhin das in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] vorgesehene Grenzverfahren anwenden, können dessen Anwendung jedoch auf Personen aus Drittstaaten mit einer EU-weiten durchschnittlichen Anerkennungsquote von über 20 %, aber unter 75 % ausdehnen.

[Asylverfahrensverordnung] festgelegten Grenzverfahrens erweitert werden, und ein Asylkrisenmanagementverfahren sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, im Rahmen eines Grenzverfahrens auch über die Begründetheit eines Antrags zu entscheiden, wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt oder, bei Staatenlosen, seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes unionsweit 75 % oder weniger beträgt. Demnach sollten die Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Krisengrenzverfahrens weiterhin das in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] vorgesehene Grenzverfahren anwenden, können dessen Anwendung jedoch auf Personen aus Drittstaaten mit einer EU-weiten durchschnittlichen Anerkennungsquote von über 20 %, aber unter 75 % ausdehnen. ***Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass stets die aktuellsten Daten der Asylagentur der Europäischen Union herangezogen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 223
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten bei einem großen Zustrom von Migranten, die ihre Absicht bekunden, Asyl zu beantragen, über die nötige Flexibilität verfügen, sollte die Anwendung des in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten	(14) Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten bei einem großen Zustrom von Migranten, die ihre Absicht bekunden, Asyl zu beantragen, über die nötige Flexibilität verfügen, sollte die Anwendung des in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten

Grenzverfahrens erweitert werden, und ein Asylkrisenmanagementverfahren sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, im Rahmen eines Grenzverfahrens auch über die Begründetheit eines Antrags zu entscheiden, wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt oder, bei Staatenlosen, seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes unionsweit ***75*** % oder weniger beträgt. Demnach sollten die Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Krisengrenzverfahrens weiterhin das in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] vorgesehene Grenzverfahren anwenden, können dessen Anwendung jedoch auf Personen aus Drittstaaten mit einer EU-weiten durchschnittlichen Anerkennungsquote von über 20 %, aber unter ***75*** % ausdehnen.

Grenzverfahrens erweitert werden, und ein Asylkrisenmanagementverfahren sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, im Rahmen eines Grenzverfahrens auch über die Begründetheit eines Antrags zu entscheiden, wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt oder, bei Staatenlosen, seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes unionsweit ***90*** % oder weniger beträgt. Demnach sollten die Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Krisengrenzverfahrens weiterhin das in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] vorgesehene Grenzverfahren anwenden, können dessen Anwendung jedoch auf Personen aus Drittstaaten mit einer EU-weiten durchschnittlichen Anerkennungsquote von über 20 %, aber unter ***90*** % ausdehnen.

Or. fr

Änderungsantrag 224
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Für Fälle der Instrumentalisierung von Migranten an den Außengrenzen der EU durch Drittstaaten verfügt der betroffene Mitgliedstaat über einen Ermessensspielraum, um im Rahmen des Grenzverfahrens über die Zulässigkeit und Begründetheit aller Anträge auf internationalen Schutz von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen zu entscheiden, die nach einer unerlaubten Grenzüberschreitung in der Nähe der Grenze zum Drittstaat

aufgegriffen oder aufgefunden wurden oder an Grenzübergangsstellen vorstellig geworden sind.

Or. en

Änderungsantrag 225
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Zweck des Asylkrisenmanagementverfahrens ist es, schnell festzustellen, ob Anträge unbegründet oder unzulässig sind, und diejenigen, die kein Recht auf Verbleib haben, rasch rückzuführen, wobei sicherzustellen ist, dass Personen mit begründetem Antrag dem regulären oder beschleunigten Verfahren zugeführt werden und schnell Zugang zu internationalem Schutz erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 226
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14b) Antragsteller, die bestimmte Verfahrensgarantien benötigen, sollten eine angemessene Unterstützung erhalten, einschließlich ausreichend Zeit, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen und die zur

	Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können. In Fällen, in denen es nicht möglich ist, einem Antragsteller, der bestimmte Verfahrensgarantien benötigt, im Rahmen eines Grenzverfahrens ausreichend Unterstützung zu gewähren, sollte der Antragsteller von diesen Verfahren ausgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 227
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) In Bezug auf das Screening von Drittstaatsangehörigen nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Screening-Verordnung] sollte die Möglichkeit bestehen, die Fünftagesfrist nach Maßgabe der genannten Verordnung um fünf Tage zu verlängern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 228
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) In Bezug auf das Screening von Drittstaatsangehörigen nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Screening-Verordnung]	***entfällt***

sollte die Möglichkeit bestehen, die Fünftagesfrist nach Maßgabe der genannten Verordnung um fünf Tage zu verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 229
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) In Bezug auf das Screening von Drittstaatsangehörigen nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Screening-Verordnung] sollte die Möglichkeit bestehen, die Fünftagesfrist ***nach Maßgabe der genannten Verordnung*** um fünf Tage zu verlängern.	(15) In Bezug auf das Screening von Drittstaatsangehörigen nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Screening-Verordnung] sollte die Möglichkeit bestehen, die Fünftagesfrist um fünf Tage zu verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 230
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) In Bezug auf das Screening von Drittstaatsangehörigen nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Screening-Verordnung] sollte die Möglichkeit bestehen, die Fünftagesfrist nach Maßgabe der genannten Verordnung um ***fünf*** Tage zu verlängern.	(15) In Bezug auf das Screening von Drittstaatsangehörigen nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Screening-Verordnung] sollte die Möglichkeit bestehen, die Fünftagesfrist nach Maßgabe der genannten Verordnung um ***20*** Tage zu verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 231
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten angesichts des möglichen Drucks auf das Asylsystem Antragstellern, die versuchen, aus einem sicheren benachbarten Drittstaat einzureisen, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet verwehren. Die Union kann aufgefordert werden, diese Verhinderung der Einreise zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 232
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten angesichts des möglichen Drucks auf das Asylsystem die Möglichkeit haben, Antragstellern, die einem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet für einen längeren als den in Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Zeitraum nicht zu gestatten. Die Verfahren sollten jedoch so bald wie möglich abgeschlossen werden, und die Fristen sollten in jedem Fall nur um einen zusätzlichen Zeitraum von	***entfällt***

höchstens acht Wochen verlängert werden; falls die Verfahren bis zum Ende dieses verlängerten Zeitraums nicht abgeschlossen werden können, sollte den Antragstellern für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gestattet werden.

Or. en

Änderungsantrag 233
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten angesichts des möglichen Drucks auf das Asylsystem die Möglichkeit haben, Antragstellern, die einem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet für einen längeren als den in Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Zeitraum nicht zu gestatten. Die Verfahren sollten jedoch so bald wie möglich abgeschlossen werden, und die Fristen sollten in jedem Fall nur um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden; falls die Verfahren bis zum Ende dieses verlängerten Zeitraums nicht abgeschlossen werden können, sollte den Antragstellern für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gestattet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 234
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) ***In einer Krisensituation sollten*** die Mitgliedstaaten ***angesichts des möglichen Drucks auf das Asylsystem*** die Möglichkeit ***haben***, Antragstellern, die einem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet für einen längeren als den in Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Zeitraum nicht zu gestatten. ***Die Verfahren sollten jedoch so bald wie möglich abgeschlossen werden, und die Fristen sollten in jedem Fall nur um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden; falls die Verfahren bis zum Ende dieses verlängerten Zeitraums nicht abgeschlossen werden können, sollte den Antragstellern für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gestattet werden.***	(16) Die Mitgliedstaaten ***haben*** die Möglichkeit, Antragstellern, die einem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet für einen längeren als den in Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Zeitraum nicht zu gestatten.

Or. en

Änderungsantrag 235
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten angesichts des möglichen Drucks auf das Asylsystem die	(16) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten angesichts des möglichen Drucks auf das Asylsystem die

Möglichkeit haben, Antragstellern, die einem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet für einen längeren als den in Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Zeitraum nicht zu gestatten. ***Die Verfahren sollten jedoch so bald wie möglich abgeschlossen werden, und die Fristen sollten in jedem Fall nur um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden; falls die Verfahren bis zum Ende dieses verlängerten Zeitraums nicht abgeschlossen werden können, sollte den Antragstellern für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gestattet werden.***	Möglichkeit haben, Antragstellern, die einem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet für einen längeren als den in Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Zeitraum nicht zu gestatten.

Or. en

Änderungsantrag 236
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten angesichts des möglichen Drucks auf das Asylsystem die Möglichkeit haben, Antragstellern, die einem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet für einen längeren als den in Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Zeitraum nicht zu gestatten. Die Verfahren sollten ***jedoch so bald wie möglich*** abgeschlossen werden***, und die Fristen sollten in jedem Fall nur um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden***; ***falls die***	(16) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten angesichts des möglichen Drucks auf das Asylsystem die Möglichkeit haben, Antragstellern, die einem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet für einen längeren als den in Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Zeitraum nicht zu gestatten. Die Verfahren sollten ***sorgfältig und zügig*** abgeschlossen werden.

Verfahren bis zum Ende dieses verlängerten Zeitraums nicht abgeschlossen werden können, sollte den Antragstellern für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gestattet werden.

Or. en

Änderungsantrag 237
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten angesichts des möglichen Drucks auf das Asylsystem die Möglichkeit haben, Antragstellern, die einem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet für einen längeren als den in Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Zeitraum nicht zu gestatten. Die Verfahren sollten jedoch so bald wie möglich abgeschlossen werden, und die Fristen sollten in jedem Fall nur um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden; falls die Verfahren bis zum Ende dieses verlängerten Zeitraums nicht abgeschlossen werden können, sollte den Antragstellern für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gestattet werden.	(16) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten angesichts des möglichen Drucks auf das Asylsystem die Möglichkeit haben, Antragstellern, die einem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet für einen längeren als den in Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Zeitraum nicht zu gestatten. Die Verfahren sollten jedoch so bald wie möglich ***unter uneingeschränkter Beachtung der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen, Neufassung]*** abgeschlossen werden, und die Fristen sollten in jedem Fall nur um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden; falls die Verfahren bis zum Ende dieses verlängerten Zeitraums nicht abgeschlossen werden können, sollte den Antragstellern für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gestattet werden.

Or. en

Änderungsantrag 238
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten angesichts des möglichen Drucks auf das Asylsystem die Möglichkeit haben, Antragstellern, die einem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet für einen längeren als den in Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Zeitraum nicht zu gestatten. Die Verfahren sollten jedoch so bald wie möglich abgeschlossen werden, und die Fristen sollten in jedem Fall nur um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***acht*** Wochen verlängert werden; falls die Verfahren bis zum Ende dieses verlängerten Zeitraums nicht abgeschlossen werden können, sollte den Antragstellern für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gestattet werden.	(16) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten angesichts des möglichen Drucks auf das Asylsystem die Möglichkeit haben, Antragstellern, die einem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet für einen längeren als den in Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Zeitraum nicht zu gestatten. Die Verfahren sollten jedoch so bald wie möglich abgeschlossen werden, und die Fristen sollten in jedem Fall nur um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***zwölf*** Wochen verlängert werden; falls die Verfahren bis zum Ende dieses verlängerten Zeitraums nicht abgeschlossen werden können, sollte den Antragstellern für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gestattet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 239
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Die zuständigen Behörden sollten bei den Grenzverfahren Alternativen zur Haft vorsehen, insbesondere für

unbegleitete Minderjährige, Familien mit Kindern und besonders schutzbedürftige Antragsteller.

Or. en

Änderungsantrag 240
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Das Rückkehrkrisenmanagementverfahren sollte in Krisensituationen die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, deren Antrag im Rahmen eines Asylkrisenmanagementverfahrens abgelehnt wurde und die kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird, dadurch erleichtern, dass den zuständigen nationalen Behörden die erforderlichen Instrumente und ausreichend Zeit für mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführte Rückkehrverfahren zur Verfügung gestellt werden. Damit auf Krisensituationen wirksam reagiert werden kann, sollte das Rückkehrkrisenmanagementverfahren auch für Antragsteller, Drittstaatsangehörige und Staatenlose gelten, die dem in Artikel 41 der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Grenzverfahren unterliegen, deren Antrag abgelehnt wurde, bevor die Kommission durch Beschluss festgestellt hat, dass ein Mitgliedstaat mit einer Krisensituation konfrontiert ist, und die nach Erlass eines solchen Beschlusses kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 241
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Das Rückkehrkrisenmanagementverfahren sollte in Krisensituationen die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, deren Antrag im Rahmen eines Asylkrisenmanagementverfahrens abgelehnt wurde und die kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird, dadurch erleichtern, dass den zuständigen nationalen Behörden die erforderlichen Instrumente und ausreichend Zeit für mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführte Rückkehrverfahren zur Verfügung gestellt werden. Damit auf Krisensituationen wirksam reagiert werden kann, sollte das Rückkehrkrisenmanagementverfahren auch für Antragsteller, Drittstaatsangehörige und Staatenlose gelten, die dem in Artikel 41 der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Grenzverfahren unterliegen, deren Antrag abgelehnt wurde, bevor die Kommission durch Beschluss festgestellt hat, dass ein Mitgliedstaat mit einer Krisensituation konfrontiert ist, und die nach Erlass eines solchen Beschlusses kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 242
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Das Rückkehrkrisenmanagementverfahren sollte in Krisensituationen die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, deren Antrag ***im Rahmen eines Asylkrisenmanagementverfahrens*** abgelehnt wurde und die kein Recht auf Verbleib haben ***und*** denen der Verbleib nicht gestattet wird, dadurch erleichtern, dass den zuständigen nationalen Behörden die erforderlichen Instrumente und ausreichend Zeit für mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführte Rückkehrverfahren zur Verfügung gestellt werden. Damit auf Krisensituationen wirksam reagiert werden kann, sollte das Rückkehrkrisenmanagementverfahren auch für Antragsteller, Drittstaatsangehörige und Staatenlose gelten, die dem in Artikel 41 der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Grenzverfahren unterliegen, deren Antrag abgelehnt wurde, bevor die Kommission durch Beschluss festgestellt hat, dass ein Mitgliedstaat mit einer Krisensituation konfrontiert ist, und die nach Erlass eines solchen Beschlusses kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird.	(17) Das Rückkehrkrisenmanagementverfahren sollte in Krisensituationen die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, deren Antrag abgelehnt wurde und die kein Recht auf Verbleib haben ***oder*** denen der Verbleib nicht gestattet wird, dadurch erleichtern, dass den zuständigen nationalen Behörden die erforderlichen Instrumente und ausreichend Zeit für mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführte Rückkehrverfahren zur Verfügung gestellt werden. Damit auf Krisensituationen wirksam reagiert werden kann, sollte das Rückkehrkrisenmanagementverfahren auch für Antragsteller, Drittstaatsangehörige und Staatenlose gelten, die dem in Artikel 41 der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Grenzverfahren unterliegen, deren Antrag abgelehnt wurde, bevor die Kommission durch Beschluss festgestellt hat, dass ein Mitgliedstaat mit einer Krisensituation konfrontiert ist, und die nach Erlass eines solchen Beschlusses kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird.

Or. en

Änderungsantrag 243
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Das Rückkehrkrisenmanagementverfahren sollte in Krisensituationen die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, deren Antrag im Rahmen eines Asylkrisenmanagementverfahrens abgelehnt wurde und die kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird, dadurch erleichtern, dass den zuständigen nationalen Behörden die erforderlichen Instrumente und ausreichend Zeit für mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführte Rückkehrverfahren zur Verfügung gestellt werden. Damit auf Krisensituationen wirksam reagiert werden kann, sollte das Rückkehrkrisenmanagementverfahren auch für Antragsteller, Drittstaatsangehörige und Staatenlose gelten, die dem in Artikel 41 der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Grenzverfahren unterliegen, deren Antrag abgelehnt wurde, bevor die Kommission durch Beschluss festgestellt hat, dass ein Mitgliedstaat mit einer Krisensituation konfrontiert ist, und die nach Erlass eines solchen Beschlusses kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird.	(17) Das Rückkehrkrisenmanagementverfahren sollte in Krisensituationen die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, deren Antrag im Rahmen eines Asylkrisenmanagementverfahrens abgelehnt wurde und die kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird, dadurch erleichtern, dass den zuständigen nationalen Behörden ***und den EU-Agenturen*** die erforderlichen Instrumente und ausreichend Zeit für mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführte Rückkehrverfahren zur Verfügung gestellt werden. Damit auf Krisensituationen wirksam reagiert werden kann, sollte das Rückkehrkrisenmanagementverfahren auch für Antragsteller, Drittstaatsangehörige und Staatenlose gelten, die dem in Artikel 41 der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Grenzverfahren unterliegen, deren Antrag abgelehnt wurde, bevor die Kommission durch Beschluss festgestellt hat, dass ein Mitgliedstaat mit einer Krisensituation konfrontiert ist, und die nach Erlass eines solchen Beschlusses kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird.

Or. en

Änderungsantrag 244
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Das Rückkehrkrisenmanagementverfahren	(17) Das Rückkehrkrisenmanagementverfahren

sollte in Krisensituationen die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, deren Antrag im Rahmen eines Asylkrisenmanagementverfahrens abgelehnt wurde und die kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird, dadurch erleichtern, dass den zuständigen nationalen Behörden die erforderlichen Instrumente und ausreichend Zeit für mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführte Rückkehrverfahren zur Verfügung gestellt werden. Damit auf Krisensituationen wirksam reagiert werden kann, sollte das Rückkehrkrisenmanagementverfahren auch für Antragsteller, Drittstaatsangehörige und Staatenlose gelten, die dem in Artikel 41 der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Grenzverfahren unterliegen, deren Antrag abgelehnt wurde, bevor die Kommission durch Beschluss festgestellt hat, dass ein Mitgliedstaat mit einer Krisensituation konfrontiert ist, und die nach Erlass eines solchen Beschlusses kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird.

sollte in Krisensituationen die ***rasche*** Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, deren Antrag im Rahmen eines Asylkrisenmanagementverfahrens abgelehnt wurde und die kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird, dadurch erleichtern, dass den zuständigen nationalen Behörden die erforderlichen Instrumente und ausreichend Zeit für mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführte Rückkehrverfahren zur Verfügung gestellt werden. Damit auf Krisensituationen wirksam reagiert werden kann, sollte das Rückkehrkrisenmanagementverfahren auch für Antragsteller, Drittstaatsangehörige und Staatenlose gelten, die dem in Artikel 41 der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Grenzverfahren unterliegen, deren Antrag abgelehnt wurde, bevor die Kommission durch Beschluss festgestellt hat, dass ein Mitgliedstaat mit einer Krisensituation konfrontiert ist, und die nach Erlass eines solchen Beschlusses kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird.

Or. en

Änderungsantrag 245
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Das Rückkehrkrisenmanagementverfahren sollte in Krisensituationen die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, deren Antrag im Rahmen eines Asylkrisenmanagementverfahrens abgelehnt wurde und die kein Recht auf	(17) Das Rückkehrkrisenmanagementverfahren sollte in Krisensituationen die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, deren Antrag im Rahmen eines Asylkrisenmanagementverfahrens abgelehnt wurde und die kein Recht auf

Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird, dadurch erleichtern, dass den zuständigen nationalen Behörden die erforderlichen Instrumente und ausreichend Zeit für mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführte Rückkehrverfahren zur Verfügung gestellt werden. Damit auf Krisensituationen wirksam reagiert werden kann, sollte das Rückkehrkrisenmanagementverfahren auch für Antragsteller, Drittstaatsangehörige und Staatenlose gelten, die dem in Artikel 41 der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Grenzverfahren unterliegen, deren Antrag abgelehnt wurde, bevor ***die Kommission*** durch Beschluss festgestellt hat, dass ein Mitgliedstaat mit einer Krisensituation konfrontiert ist, und die nach Erlass eines solchen Beschlusses kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird.	Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird, dadurch erleichtern, dass den zuständigen nationalen Behörden die erforderlichen Instrumente und ausreichend Zeit für mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführte Rückkehrverfahren zur Verfügung gestellt werden. Damit auf Krisensituationen wirksam reagiert werden kann, sollte das Rückkehrkrisenmanagementverfahren auch für Antragsteller, Drittstaatsangehörige und Staatenlose gelten, die dem in Artikel 41 der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Grenzverfahren unterliegen, deren Antrag abgelehnt wurde, bevor ***der Europäische Rat*** durch Beschluss festgestellt hat, dass ein Mitgliedstaat mit einer Krisensituation konfrontiert ist, und die nach Erlass eines solchen Beschlusses kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird.

Or. en

Änderungsantrag 246
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Bei der Anwendung des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens sollten illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird, nicht in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einreisen dürfen, sondern an den in Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Orten festgehalten werden, wobei der Zeitraum, während dessen sie dort	***entfällt***

festgehalten werden, länger sein kann als der in dem genannten Artikel festgelegte Zeitraum, um es den Behörden zu ermöglichen, Krisensituationen zu bewältigen und Rückkehrverfahren abzuschließen; zu diesem Zweck kann die Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Durchführung der Rückführung nach Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] von 12 Wochen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden. Während dieses Zeitraums sollte es möglich sein, die illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen in Anwendung des Artikels 41a Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zu inhaftieren, sofern die in der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] festgelegten Garantien und Bedingungen für die Haft eingehalten werden, einschließlich der Einzelfallprüfung, der gerichtlichen Kontrolle der Haft und angemessener Haftbedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 247
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Bei der Anwendung des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens sollten illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird, nicht in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einreisen	***entfällt***

dürfen, sondern an den in Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Orten festgehalten werden, wobei der Zeitraum, während dessen sie dort festgehalten werden, länger sein kann als der in dem genannten Artikel festgelegte Zeitraum, um es den Behörden zu ermöglichen, Krisensituationen zu bewältigen und Rückkehrverfahren abzuschließen; zu diesem Zweck kann die Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Durchführung der Rückführung nach Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] von 12 Wochen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden. Während dieses Zeitraums sollte es möglich sein, die illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen in Anwendung des Artikels 41a Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zu inhaftieren, sofern die in der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] festgelegten Garantien und Bedingungen für die Haft eingehalten werden, einschließlich der Einzelfallprüfung, der gerichtlichen Kontrolle der Haft und angemessener Haftbedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 248
Emmanouil Fragkos, Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Bei der Anwendung des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens sollten illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die	(18) Bei der Anwendung des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens sollten illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die

kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird, ***nicht*** in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ***einreisen dürfen, sondern*** an den in Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Orten festgehalten werden, wobei der Zeitraum, während dessen sie dort festgehalten werden, länger sein kann als der in dem genannten Artikel festgelegte Zeitraum, um es den Behörden zu ermöglichen, Krisensituationen zu bewältigen und Rückkehrverfahren abzuschließen; zu diesem Zweck kann die Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Durchführung der Rückführung nach Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] von 12 Wochen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden. Während dieses Zeitraums sollte es möglich sein, die illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen in Anwendung des Artikels 41a Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zu inhaftieren, sofern die in der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] festgelegten Garantien und Bedingungen für die Haft eingehalten werden, einschließlich der Einzelfallprüfung, der gerichtlichen Kontrolle der Haft und angemessener Haftbedingungen.	kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird, ***mit geeigneten Mitteln an der Einreise*** in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ***gehindert werden und durch Anwendung wirksamer Maßnahmen wie Inhaftierung oder Zwangsunterbringung in anderen räumlich begrenzten Arealen, wie etwa unbewohnten Inseln mit gut konzipierten Strukturen,*** an den in Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Orten festgehalten werden, wobei der Zeitraum, während dessen sie dort festgehalten werden, länger sein kann als der in dem genannten Artikel festgelegte Zeitraum, um es den Behörden zu ermöglichen, Krisensituationen zu bewältigen und Rückkehrverfahren abzuschließen; zu diesem Zweck kann die Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Durchführung der Rückführung nach Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] von 12 Wochen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden. Während dieses Zeitraums sollte es möglich sein, die illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen in Anwendung des Artikels 41a Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zu inhaftieren, sofern die in der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] festgelegten Garantien und Bedingungen für die Haft eingehalten werden, einschließlich der Einzelfallprüfung, der gerichtlichen Kontrolle der Haft und angemessener Haftbedingungen.
	Or. en

Änderungsantrag 249
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Bei der Anwendung des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens sollten illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die kein Recht auf Verbleib haben ***und*** denen der Verbleib nicht gestattet wird, nicht in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einreisen dürfen, sondern an den in Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Orten festgehalten werden, wobei der Zeitraum, während dessen sie dort festgehalten werden, länger sein kann als der in dem genannten Artikel festgelegte Zeitraum, um es den Behörden zu ermöglichen, Krisensituationen zu bewältigen und Rückkehrverfahren abzuschließen; zu diesem Zweck kann die Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Durchführung der Rückführung nach Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] von 12 Wochen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***acht*** Wochen verlängert werden. Während dieses Zeitraums sollte es möglich sein, die illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen in Anwendung des Artikels 41a Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zu inhaftieren, sofern die in der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] festgelegten Garantien und Bedingungen für die Haft eingehalten werden, einschließlich der Einzelfallprüfung, der gerichtlichen Kontrolle der Haft und angemessener Haftbedingungen.	(18) Bei der Anwendung des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens sollten illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die kein Recht auf Verbleib haben ***oder*** denen der Verbleib nicht gestattet wird, nicht in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einreisen dürfen, sondern an den in Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Orten festgehalten werden, wobei der Zeitraum, während dessen sie dort festgehalten werden, länger sein kann als der in dem genannten Artikel festgelegte Zeitraum, um es den Behörden zu ermöglichen, Krisensituationen zu bewältigen und Rückkehrverfahren abzuschließen; zu diesem Zweck kann die Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Durchführung der Rückführung nach Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] von 12 Wochen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***weiteren zwölf*** Wochen verlängert werden. Während dieses Zeitraums sollte es möglich sein, die illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen in Anwendung des Artikels 41a Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zu inhaftieren, sofern die in der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] festgelegten Garantien und Bedingungen für die Haft eingehalten werden, einschließlich der Einzelfallprüfung, der gerichtlichen Kontrolle der Haft und angemessener Haftbedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 250
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Bei der Anwendung des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens sollten illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird, nicht in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einreisen dürfen, sondern an den in Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Orten festgehalten werden, wobei der Zeitraum, während dessen sie dort festgehalten werden, länger sein kann als der in dem genannten Artikel festgelegte Zeitraum, um es den Behörden zu ermöglichen, Krisensituationen zu bewältigen und Rückkehrverfahren abzuschließen; zu diesem Zweck kann die Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Durchführung der Rückführung nach Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] von 12 Wochen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***acht*** Wochen verlängert werden. Während dieses Zeitraums sollte es möglich sein, die illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen in Anwendung des Artikels 41a Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zu inhaftieren, sofern die in der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] festgelegten Garantien und Bedingungen für die Haft eingehalten werden, einschließlich der Einzelfallprüfung, der gerichtlichen Kontrolle der Haft und angemessener Haftbedingungen.	(18) Bei der Anwendung des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens sollten illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird, nicht in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einreisen dürfen, sondern an den in Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Orten festgehalten werden, wobei der Zeitraum, während dessen sie dort festgehalten werden, länger sein kann als der in dem genannten Artikel festgelegte Zeitraum, um es den Behörden zu ermöglichen, Krisensituationen zu bewältigen und Rückkehrverfahren abzuschließen; zu diesem Zweck kann die Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Durchführung der Rückführung nach Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] von 12 Wochen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens ***zwölf*** Wochen verlängert werden. Während dieses Zeitraums sollte es möglich sein, die illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen in Anwendung des Artikels 41a Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zu inhaftieren, sofern die in der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] festgelegten Garantien und Bedingungen für die Haft eingehalten werden, einschließlich der Einzelfallprüfung, der gerichtlichen Kontrolle der Haft und angemessener Haftbedingungen.

Or. fr

Änderungsantrag 251
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Bei der Anwendung des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen, Neufassung] unterzubringen. Im Asylverfahren tätigen Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern, Nichtregierungsorganisationen sowie EU-Organen und -Agenturen sollte der Zugang zu Einrichtungen für das Grenzverfahren stets gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 252
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18b) Die Mitgliedstaaten sollten eine Person nicht allein deshalb inhaftieren, weil sie einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Sie sollten sicherstellen, dass die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] vorgesehenen einschlägigen Garantien

	gelten. Die Mitgliedstaaten sollten bei den Grenzverfahren Alternativen zur Haft vorsehen, insbesondere für unbegleitete Minderjährige, Familien mit Kindern und besonders schutzbedürftige Antragsteller. Solche Alternativen sollten sowohl rechtlich als auch faktisch auf nationaler Ebene zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 253
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um einen angemessenen Umgang mit einer Krisensituation zu ermöglichen und eine angemessene Anpassung der einschlägigen Vorschriften für das Asyl- und Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte die Kommission die betroffenen Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines mit Gründen versehenen Antrags im Wege eines Durchführungsbeschlusses ermächtigen, die einschlägigen Ausnahmevorschriften anzuwenden. Mit einem solchen Durchführungsbeschluss können ein oder mehrere antragstellende Mitgliedstaaten ermächtigt werden, von den einschlägigen Vorschriften abzuweichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 254
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um einen angemessenen Umgang mit einer Krisensituation zu ermöglichen und eine angemessene Anpassung der einschlägigen Vorschriften für das Asyl- und Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte die Kommission die betroffenen Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines mit Gründen versehenen Antrags im Wege eines Durchführungsbeschlusses ermächtigen, die einschlägigen Ausnahmevorschriften anzuwenden. Mit einem solchen Durchführungsbeschluss können ein oder mehrere antragstellende Mitgliedstaaten ermächtigt werden, von den einschlägigen Vorschriften abzuweichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 255
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um einen angemessenen Umgang mit einer Krisensituation zu ermöglichen und eine angemessene Anpassung der einschlägigen Vorschriften für das Asyl- und Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte die Kommission die betroffenen Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines mit Gründen versehenen Antrags im Wege eines Durchführungsbeschlusses ermächtigen, die einschlägigen Ausnahmevorschriften anzuwenden. Mit einem solchen Durchführungsbeschluss können ein oder mehrere antragstellende Mitgliedstaaten ermächtigt werden, von den einschlägigen Vorschriften abzuweichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 256
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um einen angemessenen Umgang mit einer Krisensituation zu ermöglichen und eine angemessene Anpassung der einschlägigen Vorschriften für das Asyl- und Rückkehrverfahren sicherzustellen, ***sollte*** die ***Kommission die betroffenen*** Mitgliedstaaten ***auf der Grundlage eines mit Gründen versehenen Antrags im Wege eines Durchführungsbeschlusses ermächtigen,*** die einschlägigen Ausnahmevorschriften ***anzuwenden. Mit einem solchen Durchführungsbeschluss können ein oder mehrere antragstellende Mitgliedstaaten ermächtigt werden, von den einschlägigen Vorschriften abzuweichen***.	(19) Um einen angemessenen Umgang mit einer Krisensituation zu ermöglichen und eine angemessene Anpassung der einschlägigen Vorschriften für das Asyl- und Rückkehrverfahren sicherzustellen, ***können*** die Mitgliedstaaten die einschlägigen Ausnahmevorschriften ***ohne vorherige Genehmigung der Kommission anwenden***.

Or. en

Änderungsantrag 257
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um einen angemessenen Umgang mit einer Krisensituation zu ermöglichen und eine angemessene Anpassung der einschlägigen Vorschriften für das Asyl- und Rückkehrverfahren sicherzustellen, ***sollte die Kommission*** die betroffenen Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines mit Gründen versehenen Antrags ***im Wege***	(19) Um einen angemessenen Umgang mit einer Krisensituation zu ermöglichen und eine angemessene Anpassung der einschlägigen Vorschriften für das Asyl- und Rückkehrverfahren sicherzustellen, ***kann der Rat unter uneingeschränkter Beachtung des Beschlusses des Europäischen Rates zur Erklärung einer***

eines Durchführungsbeschlusses ermächtigen, die einschlägigen Ausnahmevorschriften anzuwenden. Mit einem solchen ***Durchführungsbeschluss*** können ein oder mehrere antragstellende Mitgliedstaaten ermächtigt werden, von den einschlägigen Vorschriften abzuweichen.	***Krisensituation und zur Festlegung der genauen Bandbreite der in einer solchen Situation zu ergreifenden Maßnahmen*** die betroffenen Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines mit Gründen versehenen Antrags ermächtigen, die einschlägigen Ausnahmevorschriften anzuwenden. Mit einem solchen ***Beschluss*** können ein oder mehrere antragstellende Mitgliedstaaten ermächtigt werden, von den einschlägigen Vorschriften abzuweichen.

Or. en

Änderungsantrag 258
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um einen angemessenen Umgang mit einer Krisensituation zu ermöglichen und eine angemessene Anpassung der einschlägigen Vorschriften für das Asyl- und Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte die Kommission die betroffenen Mitgliedstaaten auf ***der Grundlage eines mit Gründen versehenen Antrags*** im Wege eines Durchführungsbeschlusses ermächtigen, die einschlägigen Ausnahmevorschriften anzuwenden. Mit einem solchen Durchführungsbeschluss können ein oder mehrere antragstellende Mitgliedstaaten ermächtigt werden, von den einschlägigen Vorschriften abzuweichen.	(19) Um einen angemessenen Umgang mit einer Krisensituation zu ermöglichen und eine angemessene Anpassung der einschlägigen Vorschriften für das Asyl- und Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte die Kommission die betroffenen Mitgliedstaaten auf ***deren Mitteilung hin*** im Wege eines Durchführungsbeschlusses ermächtigen, die einschlägigen Ausnahmevorschriften anzuwenden. Mit einem solchen Durchführungsbeschluss können ein oder mehrere antragstellende Mitgliedstaaten ermächtigt werden, von den einschlägigen Vorschriften abzuweichen.

Or. en

Änderungsantrag 259
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Bei der Prüfung des mit Gründen versehenen Antrag eines Mitgliedstaats sollte die Kommission die fundierten Informationen, die nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylagenturverordnung] und der Verordnung (EU) Nr. 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] gesammelt wurden, sowie den in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] genannten Migrationsmanagementbericht berücksichtigen.	***entfällt***
[24] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).	

Or. en

Änderungsantrag 260
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Bei der Prüfung des mit Gründen versehenen Antrag eines Mitgliedstaats sollte die Kommission die fundierten Informationen, die nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylagenturverordnung] und der Verordnung (EU) Nr. 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] gesammelt wurden, sowie den in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] genannten	***entfällt***

Migrationsmanagementbericht berücksichtigen.

[24] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 261
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Bei der Prüfung des mit Gründen versehenen Antrag eines Mitgliedstaats sollte die Kommission die fundierten Informationen, die nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylagenturverordnung] und der Verordnung (EU) Nr. 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] gesammelt wurden, sowie den in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] genannten Migrationsmanagementbericht berücksichtigen.	***entfällt***

[24] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 262
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Bei der ***Prüfung des mit Gründen versehenen Antrag eines Mitgliedstaats*** sollte die Kommission die fundierten Informationen, die nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylagenturverordnung] und der Verordnung (EU) Nr. 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] gesammelt wurden, ***sowie*** den in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] genannten Migrationsmanagementbericht berücksichtigen.	(20) Bei der ***Bewertung einer Notlage*** sollte die Kommission die fundierten Informationen, die nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylagenturverordnung] und der Verordnung (EU) Nr. 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] gesammelt wurden***,*** den in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] genannten Migrationsmanagementbericht ***sowie die Berichte des UNHCR, der IOM und anderer maßgeblicher Interessenträger und die Informationen von den Agenturen der Union*** berücksichtigen. ***Wenn eine Bewertung des Drucks auf das Asyl- und Aufnahmesystem gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] durchgeführt und festgestellt wurde, dass es Gefahr läuft, unter Druck zu geraten, sollte die Kommission die Bewertung berücksichtigen Rechnung und muss nur die Quellen zu Rate ziehen, deren es zur Aktualisierung der vorhandenen Informationen bedarf. Um die Transparenz, die Rechenschaftspflicht und den Zugang zu verfügbaren Informationen zu gewährleisten, sollte das Europäische Parlament eingeladen werden, sich an dem „Netzwerk“ zu beteiligen, auf das im Vorsorge- und Krisenplan für Migration Bezug genommen wird.***
[24] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und	[24] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und

zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 263
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) ***Bei der Prüfung des mit Gründen versehenen Antrag eines Mitgliedstaats sollte*** die Kommission die ***fundierten*** Informationen, die nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylagenturverordnung] und der Verordnung (EU) Nr. 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] gesammelt wurden, sowie ***den*** in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] ***genannten*** Migrationsmanagementbericht ***berücksichtigen***.	(20) Die Kommission ***sollte eine Krisensituation entweder auf*** die ***Mitteilung eines betroffenen Mitgliedstaats hin oder auf der Grundlage der verfügbaren*** Informationen ***bewerten. Bei der Bewertung sollten die fundierten Informationen***, die nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylagenturverordnung] und der Verordnung (EU) Nr. 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] gesammelt wurden, sowie ***der*** in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] ***genannte*** Migrationsmanagementbericht ***berücksichtigt werden***.
[24] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).	[24] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 264
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) ***Bei der Prüfung des mit Gründen versehenen Antrag eines Mitgliedstaats sollte*** die Kommission die fundierten Informationen, die nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylagenturverordnung] ***und der Verordnung (EU) Nr. 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates***[24] gesammelt wurden, sowie ***den in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] genannten Migrationsmanagementbericht*** berücksichtigen.	(20) Die Kommission ***und das Europäische Parlament sollten bei der Bewertung einer Notlage*** die fundierten Informationen, die nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylagenturverordnung] gesammelt wurden, sowie ***die Berichte des UNHCR und der IOM und evidenzbasierte Tatsachenberichte anderer Organisationen*** berücksichtigen.
[24] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).	

Or. en

Änderungsantrag 265
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Bei der Prüfung des mit Gründen versehenen Antrag eines ***Mitgliedstaats*** sollte die Kommission die fundierten Informationen, die nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylagenturverordnung] und der Verordnung (EU) Nr. 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] gesammelt wurden, sowie den in	(20) Bei der Prüfung des mit Gründen versehenen Antrag eines ***oder mehrerer Mitgliedstaaten*** sollte die Kommission die fundierten Informationen, die nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylagenturverordnung] und der Verordnung (EU) Nr. 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[24]

der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] genannten Migrationsmanagementbericht berücksichtigen.

[24] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

gesammelt wurden, sowie den in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] genannten Migrationsmanagementbericht berücksichtigen.

[24] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 266
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Bei der Prüfung des mit Gründen versehenen Antrag eines Mitgliedstaats sollte ***die Kommission*** die fundierten Informationen, die nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylagenturverordnung] und der Verordnung (EU) Nr. 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] gesammelt wurden, sowie den in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] genannten Migrationsmanagementbericht berücksichtigen.	(20) Bei der Prüfung des mit Gründen versehenen Antrag eines Mitgliedstaats sollte ***der Rat*** die fundierten Informationen, die nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylagenturverordnung] und der Verordnung (EU) Nr. 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] gesammelt wurden, sowie den in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] genannten Migrationsmanagementbericht berücksichtigen.
[24] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).	[24] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 267
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Die Initiative, eine Bewertung einer Notlage zu beantragen, kann von der Kommission, dem in einer Notlage befindlichen Mitgliedstaat, dem Rat oder dem Europäischen Parlament ergriffen werden. Die Kommission sollte den Anträgen auf Prüfung einer möglichen Notlage dieser institutionellen Akteure Rechnung tragen, da sie alle eine gemeinsame Verantwortung dafür tragen, die Belastung, Verantwortung und Solidarität innerhalb der Union und zwischen den Mitgliedstaaten ausgewogen zu teilen und frühzeitig auf eine sich anbahnende Notlage in wirksamer und fairer Weise zu reagieren.

Or. en

Änderungsantrag 268
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20b) Wenn die Kommission prüft, ob sich ein Mitgliedstaat in einer Notlage befindet, sollte sie die spezifischen und messbaren Faktoren, einschließlich der Zahl der Asylbewerber, der Aufnahmekapazität, der Kapazität für den Schutz von Kindern und der Aufnahmefähigkeit des betreffenden

Mitgliedstaats, auf der Grundlage einer eingehenden Bewertung berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 269
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um den Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Bewältigung der Krisensituation zu geben, gleichzeitig jedoch einen wirksamen und möglichst raschen Zugang zu den einschlägigen Verfahren und Rechten zu gewährleisten, sollte die Kommission die Anwendung des Asylkrisenmanagementverfahrens und des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens für einen Zeitraum von sechs Monaten genehmigen, der bis zu einem Zeitraum von höchstens einem Jahr verlängert werden kann. Nach Ende des betreffenden Zeitraums sollten die im Asylkrisenmanagementverfahren und im Rückkehrkrisenmanagementverfahren vorgesehenen verlängerten Fristen nicht mehr auf neue Anträge auf internationalen Schutz angewendet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 270
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um den Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Bewältigung der Krisensituation zu geben, gleichzeitig jedoch einen wirksamen und möglichst raschen Zugang zu den einschlägigen Verfahren und Rechten zu gewährleisten, sollte die Kommission die Anwendung des Asylkrisenmanagementverfahrens und des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens für einen Zeitraum von sechs Monaten genehmigen, der bis zu einem Zeitraum von höchstens einem Jahr verlängert werden kann. Nach Ende des betreffenden Zeitraums sollten die im Asylkrisenmanagementverfahren und im Rückkehrkrisenmanagementverfahren vorgesehenen verlängerten Fristen nicht mehr auf neue Anträge auf internationalen Schutz angewendet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 271
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um den Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Bewältigung der Krisensituation zu geben, gleichzeitig jedoch einen wirksamen und möglichst raschen Zugang zu den einschlägigen Verfahren und Rechten zu gewährleisten, sollte die Kommission die Anwendung des Asylkrisenmanagementverfahrens und des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens ***für einen Zeitraum von sechs Monaten*** genehmigen***, der bis zu einem Zeitraum von höchstens einem Jahr verlängert***	(21) Um den Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Bewältigung der Krisensituation zu geben, gleichzeitig jedoch einen wirksamen und möglichst raschen Zugang zu den einschlägigen Verfahren und Rechten zu gewährleisten, sollte die Kommission die Anwendung des Asylkrisenmanagementverfahrens und des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens genehmigen.

werden kann**. **Nach Ende des betreffenden Zeitraums sollten die im Asylkrisenmanagementverfahren und im Rückkehrkrisenmanagementverfahren vorgesehenen verlängerten Fristen nicht mehr auf neue Anträge auf internationalen Schutz angewendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 272
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um den Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Bewältigung der Krisensituation zu geben, gleichzeitig jedoch einen wirksamen und möglichst raschen Zugang zu den einschlägigen Verfahren und Rechten zu gewährleisten, sollte die Kommission die Anwendung des Asylkrisenmanagementverfahrens und des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens für ***einen*** Zeitraum ***von sechs Monaten*** genehmigen***, der bis zu einem Zeitraum von höchstens einem Jahr verlängert werden kann**. **Nach Ende des betreffenden Zeitraums sollten die im Asylkrisenmanagementverfahren und im Rückkehrkrisenmanagementverfahren vorgesehenen verlängerten Fristen nicht mehr auf neue Anträge auf internationalen Schutz angewendet werden.***	(21) Um den Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Bewältigung der Krisensituation zu geben, gleichzeitig jedoch einen wirksamen und möglichst raschen Zugang zu den einschlägigen Verfahren und Rechten zu gewährleisten, sollte die Kommission die Anwendung des Asylkrisenmanagementverfahrens und des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens für ***den erforderlichen*** Zeitraum genehmigen.

Or. en

Änderungsantrag 273
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um den Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Bewältigung der Krisensituation zu geben, gleichzeitig jedoch einen wirksamen und möglichst raschen Zugang zu den einschlägigen Verfahren und Rechten zu gewährleisten, ***sollte die Kommission*** die Anwendung des Asylkrisenmanagementverfahrens und des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens für einen Zeitraum von sechs Monaten genehmigen, der bis zu einem Zeitraum von höchstens einem Jahr verlängert werden kann. Nach Ende des betreffenden Zeitraums sollten die im Asylkrisenmanagementverfahren und im Rückkehrkrisenmanagementverfahren vorgesehenen verlängerten Fristen nicht mehr auf neue Anträge auf internationalen Schutz angewendet werden.	(21) Um den Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Bewältigung der Krisensituation zu geben, gleichzeitig jedoch einen wirksamen und möglichst raschen Zugang zu den einschlägigen Verfahren und Rechten zu gewährleisten, ***kann der Rat unter uneingeschränkter Beachtung des Beschlusses des Europäischen Rates zur Erklärung einer Krisensituation und zur Festlegung der genauen Bandbreite der in einer solchen Situation zu ergreifenden Maßnahmen*** die Anwendung des Asylkrisenmanagementverfahrens und des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens für einen Zeitraum von sechs Monaten genehmigen, der bis zu einem Zeitraum von höchstens einem Jahr verlängert werden kann. Nach Ende des betreffenden Zeitraums sollten die im Asylkrisenmanagementverfahren und im Rückkehrkrisenmanagementverfahren vorgesehenen verlängerten Fristen nicht mehr auf neue Anträge auf internationalen Schutz angewendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 274
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um den Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Bewältigung der Krisensituation zu geben, gleichzeitig jedoch einen wirksamen und möglichst raschen Zugang zu den einschlägigen Verfahren und Rechten zu gewährleisten, sollte die	(21) Um den Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Bewältigung der Krisensituation zu geben, gleichzeitig jedoch einen wirksamen und möglichst raschen Zugang zu den einschlägigen Verfahren und Rechten zu gewährleisten, sollte die

Kommission die Anwendung des Asylkrisenmanagementverfahrens und des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens für einen Zeitraum von sechs Monaten genehmigen, der ***bis zu einem Zeitraum von höchstens einem Jahr*** verlängert werden kann***. Nach Ende des betreffenden Zeitraums sollten*** die ***im Asylkrisenmanagementverfahren und im Rückkehrkrisenmanagementverfahren vorgesehenen verlängerten Fristen*** nicht ***mehr auf neue Anträge auf internationalen Schutz angewendet werden***.	Kommission die Anwendung des Asylkrisenmanagementverfahrens und des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens für einen Zeitraum von sechs Monaten genehmigen, der verlängert werden kann***, wenn sich*** die ***Krisensituation*** nicht ***aufgelöst hat***.

Or. en

Änderungsantrag 275
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um den Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Bewältigung der Krisensituation zu geben, gleichzeitig jedoch einen wirksamen und möglichst raschen Zugang zu den einschlägigen Verfahren und Rechten zu gewährleisten, sollte die Kommission die Anwendung des Asylkrisenmanagementverfahrens und des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens für einen Zeitraum von sechs Monaten genehmigen, der ***bis zu einem Zeitraum von höchstens einem Jahr*** verlängert werden kann***. Nach Ende des betreffenden Zeitraums sollten die im Asylkrisenmanagementverfahren und im Rückkehrkrisenmanagementverfahren vorgesehenen verlängerten Fristen*** nicht mehr ***auf neue Anträge auf internationalen Schutz angewendet werden***.	(21) Um den Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Bewältigung der Krisensituation zu geben, gleichzeitig jedoch einen wirksamen und möglichst raschen Zugang zu den einschlägigen Verfahren und Rechten zu gewährleisten, sollte die Kommission die Anwendung des Asylkrisenmanagementverfahrens und des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens für einen Zeitraum von sechs Monaten genehmigen, der verlängert werden kann***, bis sich der betroffene Mitgliedstaat*** nicht mehr ***in der Krisensituation befindet***.

Or. en

Änderungsantrag 276
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Aus denselben Gründen sollte die Kommission die Anwendung von Ausnahmevorschriften zur Registrierungsfrist für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen genehmigen, der auf der Grundlage eines neuen mit Gründen versehenen Antrags des betreffenden Mitgliedstaats verlängerbar sein sollte. Der Anwendungszeitraum sollte jedoch insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 277
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Aus denselben Gründen sollte die Kommission die Anwendung von Ausnahmevorschriften zur Registrierungsfrist für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen genehmigen, der auf der Grundlage eines neuen mit Gründen versehenen Antrags des betreffenden Mitgliedstaats verlängerbar sein sollte. Der Anwendungszeitraum sollte jedoch insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 278
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Aus denselben Gründen sollte die Kommission die Anwendung von Ausnahmevorschriften zur Registrierungsfrist für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen genehmigen, der auf der Grundlage eines neuen mit Gründen versehenen Antrags des betreffenden Mitgliedstaats verlängerbar sein sollte. Der Anwendungszeitraum sollte jedoch insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 279
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Aus denselben Gründen ***sollte die Kommission die Anwendung von*** Ausnahmevorschriften zur Registrierungsfrist ***für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen genehmigen, der auf der Grundlage eines neuen mit Gründen versehenen Antrags des betreffenden Mitgliedstaats verlängerbar sein sollte. Der Anwendungszeitraum sollte jedoch insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten.***	(22) Aus denselben Gründen ***können die Mitgliedstaaten*** Ausnahmevorschriften zur Registrierungsfrist ***anwenden***.

Or. en

Änderungsantrag 280
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Aus denselben Gründen ***sollte die Kommission*** die Anwendung von Ausnahmevorschriften zur Registrierungsfrist für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen genehmigen, der auf der Grundlage eines neuen mit Gründen versehenen Antrags des betreffenden Mitgliedstaats verlängerbar sein sollte. Der Anwendungszeitraum sollte jedoch insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten.	(22) Aus denselben Gründen ***kann der Rat unter uneingeschränkter Beachtung des Beschlusses des Europäischen Rates zur Erklärung einer Krisensituation und zur Festlegung der genauen Bandbreite der in einer solchen Situation zu ergreifenden Maßnahmen*** die Anwendung von Ausnahmevorschriften zur Registrierungsfrist für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen genehmigen, der auf der Grundlage eines neuen mit Gründen versehenen Antrags des betreffenden Mitgliedstaats verlängerbar sein sollte. Der Anwendungszeitraum sollte jedoch insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 281
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Aus denselben Gründen sollte die Kommission die Anwendung von Ausnahmevorschriften zur Registrierungsfrist für einen Zeitraum von höchstens ***vier*** Wochen genehmigen, der auf der Grundlage eines ***neuen mit Gründen versehenen*** Antrags des	(22) Aus denselben Gründen sollte die Kommission die Anwendung von Ausnahmevorschriften zur Registrierungsfrist für einen Zeitraum von höchstens ***zwölf*** Wochen genehmigen, der auf der Grundlage eines Antrags des betreffenden Mitgliedstaats verlängerbar

betreffenden Mitgliedstaats verlängerbar sein sollte. ***Der Anwendungszeitraum sollte jedoch insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten.***	sein sollte.

Or. en

Änderungsantrag 282
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Aus denselben Gründen sollte die Kommission die Anwendung von Ausnahmevorschriften zur Registrierungsfrist für einen Zeitraum von höchstens ***vier*** Wochen genehmigen, der auf der Grundlage eines neuen mit Gründen versehenen Antrags des betreffenden Mitgliedstaats verlängerbar sein sollte. Der Anwendungszeitraum sollte jedoch insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten.	(22) Aus denselben Gründen sollte die Kommission die Anwendung von Ausnahmevorschriften zur Registrierungsfrist für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Wochen genehmigen, der auf der Grundlage eines neuen mit Gründen versehenen Antrags des betreffenden Mitgliedstaats verlängerbar sein sollte. Der Anwendungszeitraum sollte jedoch insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 283
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Der Solidaritätsmechanismus sollte eine gerechte Teilung der Verantwortung und eine ausgewogene Verteilung der Belastung zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten. Mitgliedstaaten, die sich einer Notlage gegenübersehen, sollten durch einen schnellen, fairen und wirksamen

Übernahmemechanismus rasche Unterstützung von anderen Mitgliedstaaten erhalten. Zur Gewährleistung einer schnellen Reaktion sollte das Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] vereinfacht werden, und es sollte ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung kommen, dass die Überstellung von Antragstellern ermöglicht, die voraussichtlich die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegten Kriterien erfüllen. Wenn keine wichtigen Bindungen zu einem Mitgliedstaat festgestellt werden können, sollte die Übernahme obligatorisch sein und automatisch erfolgen, wobei die Präferenzen des Antragstellers oder Schutzberechtigten zu berücksichtigen sind, um seine Integrationsaussichten zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 284
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22b) Um das reibungslose Funktionieren der Übernahme von Antragstellern und Schutzberechtigten nach dieser Verordnung zu gewährleisten und die Übernahmebemühungen zu optimieren, sollte die Kommission einen EU-Übernahme-Koordinator ernennen. Aufgabe des EU-Übernahme-Koordinators sollte es sein, die operativen Aspekte der Übernahme zu überwachen und zu koordinieren, als zentrale Anlauf- und Informationsstelle zu fungieren und bei der Beilegung von Streitigkeiten

zwischen den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Verordnung behilflich zu sein. In Zusammenarbeit mit der Kommission und der Asylagentur sollte der Übernahme-Koordinator der EU ferner kohärente Arbeitsmethoden für die Überprüfung möglicher bedeutsamer Verbindungen von für eine Übernahme infrage kommenden Personen zu Mitgliedstaaten der Übernahme fördern. Der EU-Übernahme-Koordinator sollte sich insbesondere darum bemühen, dass schutzbedürftigen Personen, insbesondere unbegleiteten Minderjährigen und Personen, denen prima facie internationaler Schutz gewährt wurde, bei der Übernahme Vorrang gegeben wird. Zur wirkungsvollen Erfüllung seiner Aufgaben sollte das Büro des Übernahme-Koordinators mit ausreichend Personal und Ressourcen ausgestattet werden.

Or. en

Änderungsantrag 285
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22c) Als Bezugspunkt für den Solidaritätsmechanismus sollte ein Referenzschlüssel auf der Grundlage der Bevölkerungszahl und der Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten sowie der Zahl der bearbeiteten Asylanträge und der pro Kopf neu angesiedelten oder aufgenommenen Flüchtlinge herangezogen werden, der die Bestimmung des Beitrags jedes Mitgliedstaats ermöglicht. Dieser Referenzschlüssel sollte auch dann angewendet werden, wenn es nicht möglich ist, anhand der in der

Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegten Kriterien und mit dem in dieser Verordnung beschriebenen vereinfachten Verfahren den für einen Asylantrag oder einen Schutzberechtigten zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen. Bei der Festlegung dieses Mechanismus zieht die Kommission den EU Übernahme-Koordinator und die Asylagentur zu Rate.

Or. en

Änderungsantrag 286
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22d) Wenn es nicht möglich ist, einen anderen Mitgliedstaat zu bestimmen, der für einen Asylantrag zuständig ist, sollten die Antragsteller, die ihren Antrag in dem die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaat gestellt haben, oder die Schutzberechtigten in diesem Mitgliedstaat unter Berücksichtigung ihrer Präferenzen den Mitgliedstaaten zugewiesen werden, in denen die Zahl der Anträge niedriger ist als ihr Anteil gemäß dem auf diese Länder angewandten Referenzschlüssel.

Or. en

Änderungsantrag 287
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(22e) Ein Mitgliedstaat sollte auch auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats, der sich in einer Notlage befindet, Antragsteller oder Schutzberechtigte auf freiwilliger Basis übernehmen können, um diesen Mitgliedstaat bei der Bereinigung der Situation zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 288
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22f) Ein Mitgliedstaat, der sich in einer Notlage befindet, sollte ferner auf Verlangen Unterstützung aus dem Solidaritätspool gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 289
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22g) In Anbetracht der entscheidenden Rolle, die lokale und regionale Gebietskörperschaften im Bereich der Übernahme und Integration spielen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sich diese Gebietskörperschaften an der Übernahme beteiligen können, wenn sie es wünschen. Die Mitgliedstaaten die Unterstützung der Städte und Regionen

bei der Übernahme in Rechnung stellen, da sich die Übernahme und die Integration hauptsächlich auf die Akteure auf lokaler Ebene stützen; sie sind daher wichtige Akteure, wenn es darum geht, eine bedeutsame Solidarität zu erreichen und erfolgreiche Wege zur Übernahme zu finden. Wenn Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für die Übernahme erhalten, sollten sie sicherstellen, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die die Übernahme unterstützen, von dieser finanziellen Unterstützung profitieren.

Or. en

Begründung

Seit 2015 haben sich Tausende Kommunen zu Städten der Zuflucht oder sicheren Häfen erklärt und ihren Willen bekundet, an den Außengrenzen festsitzende Flüchtlinge und Asylbewerber aufzunehmen. Es ist wichtig, dass der Rolle der Kommunen und ihrem Willen, die Bemühungen um Solidarität auf EU-Ebene zu unterstützen, in dem Vorschlag für das Paket Rechnung getragen wird. Daher schlägt der Schattenberichterstatter eine Reihe von Erwägungsgründen und Ergänzungen zu den Artikeln vor, die die Rolle bereitwilliger Kommunen stärken werden, indem sie ihre Rolle bei den Neuansiedlungsbemühungen stärken und sicherzustellen sollen, dass sie finanzielle Anreize erhalten.

Änderungsantrag 290
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22h) Um sicherzustellen, dass die Verfahren effizient sind und die Antragsteller in einer Notlage eine schnelle Entscheidung über ihren Antrag auf internationalen Schutz erhalten, sollten Anträge, bei denen der Grund für die Gewährung internationalen Schutzes – wie Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – offensichtlich ist,

vorrangig behandelt werden, indem diesen Antragstellern prima facie internationaler Schutz gewährt wird. Die Prima-facie-Gewährung internationalen Schutzes ist in einer Notlage insbesondere deshalb notwendig, weil die individuelle Statusbestimmung oftmals schwer durchführbar, unmöglich oder unnötig ist.

Or. en

Änderungsantrag 291
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22i) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Personen, denen prima facie internationaler Schutz gewährt wurde, den Flüchtlingsstatus in dem Land genießen, in dem er anerkannt wurde, und dass sie wirksamen Zugang zu allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben, die für Flüchtlinge gelten.

Or. en

Änderungsantrag 292
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22j) Die Situation von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die wegen des Klimawandels auf der Flucht sind, sollte gegebenenfalls auch

bei der Bestimmung der spezifischen Gruppen von Antragstellern, die Anrecht auf die Prima-facie-Gewährung internationalen Schutzes haben, berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 293
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz auszusetzen, die von Vertriebenen aus Drittstaaten gestellt werden, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, da sie dort in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko gegenüberstehen würden, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein. In einem solchen Fall sollte diesen Personen ein unmittelbarer Schutzstatus gewährt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Prüfung ihres Antrags spätestens ein Jahr nach ihrer Aussetzung wieder aufnehmen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 294
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(23) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz auszusetzen, die von Vertriebenen aus Drittstaaten gestellt werden, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, da sie dort in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko gegenüberstehen würden, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein. In einem solchen Fall sollte diesen Personen ein unmittelbarer Schutzstatus gewährt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Prüfung ihres Antrags spätestens ein Jahr nach ihrer Aussetzung wieder aufnehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 295
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz auszusetzen, die von Vertriebenen aus Drittstaaten gestellt werden, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, da sie dort in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko gegenüberstehen würden, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein. In einem solchen Fall sollte diesen Personen ein unmittelbarer Schutzstatus gewährt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Prüfung ihres Antrags spätestens ein Jahr nach ihrer Aussetzung wieder aufnehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 296
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz auszusetzen, die von Vertriebenen aus Drittstaaten gestellt werden***, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, da sie dort in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko gegenüberstehen würden, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein***. ***In einem solchen Fall sollte diesen Personen ein unmittelbarer Schutzstatus gewährt werden***. Die Mitgliedstaaten sollten die ***Prüfung ihres Antrags spätestens ein Jahr nach ihrer Aussetzung wieder aufnehmen***.	(23) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz auszusetzen, die von Vertriebenen aus Drittstaaten gestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die ***Rückkehr in ein sicheres Land in der Herkunftsregion organisieren***.

Or. en

Änderungsantrag 297
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) ***In einer Krisensituation sollten*** die Mitgliedstaaten die Möglichkeit ***haben***, die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz auszusetzen, die von Vertriebenen aus Drittstaaten gestellt werden, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, da sie dort in außergewöhnlichen	(23) Die Mitgliedstaaten ***haben*** die Möglichkeit, die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz auszusetzen, die von Vertriebenen aus Drittstaaten gestellt werden, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, da sie dort in außergewöhnlichen Situationen eines

Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko gegenüberstehen würden, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein. ***In einem solchen Fall sollte diesen Personen ein unmittelbarer Schutzstatus gewährt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Prüfung ihres Antrags spätestens ein Jahr nach ihrer Aussetzung wieder aufnehmen.***

bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko gegenüberstehen würden, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein.

Or. en

Änderungsantrag 298
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz auszusetzen, die von Vertriebenen aus Drittstaaten gestellt werden, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, da sie dort in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko gegenüberstehen würden, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein. In einem solchen Fall sollte diesen Personen ein unmittelbarer Schutzstatus gewährt werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten die Prüfung ihres Antrags spätestens ein Jahr nach ihrer Aussetzung wieder aufnehmen.***	(23) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz auszusetzen, die von Vertriebenen aus Drittstaaten gestellt werden, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, da sie dort in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko gegenüberstehen würden, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein. In einem solchen Fall sollte diesen Personen ein unmittelbarer Schutzstatus gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 299
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz auszusetzen, die von Vertriebenen aus Drittstaaten gestellt werden, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, da sie dort in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko gegenüberstehen würden, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein. In einem solchen Fall ***sollte*** diesen Personen ***ein unmittelbarer Schutzstatus gewährt werden***. ***Die*** Mitgliedstaaten sollten die Prüfung ***ihres Antrags*** spätestens ein Jahr nach ihrer Aussetzung wieder aufnehmen.	(23) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz auszusetzen, die von Vertriebenen aus Drittstaaten gestellt werden, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, da sie dort in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko gegenüberstehen würden, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein. In einem solchen Fall ***können die Mitgliedstaaten*** diesen Personen ***unmittelbaren Schutz gewähren***. ***Wenn*** Mitgliedstaaten ***unmittelbaren Schutz gewähren,*** sollten die ***zuständigen Behörden die*** Prüfung ***der Anträge dieser Personen*** spätestens ein Jahr nach ihrer Aussetzung wieder aufnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 300
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) In einer ***Krisensituation*** sollten die Mitgliedstaaten ***die Möglichkeit haben***, die ***Prüfung von Anträgen*** auf internationalen Schutz ***auszusetzen, die von Vertriebenen aus Drittstaaten gestellt werden, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, da sie dort in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko gegenüberstehen würden, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein. In einem solchen Fall sollte diesen Personen ein unmittelbarer*** Schutzstatus ***gewährt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Prüfung ihres Antrags spätestens ein Jahr nach ihrer Aussetzung wieder aufnehmen***.	(23) In einer ***Notlage*** sollten die Mitgliedstaaten ***Antragstellern***, die ***kein Anrecht*** auf internationalen Schutz ***prima facie haben und aus Gebieten geflohen sind, in denen ein bewaffneter Konflikt oder dauernde oder willkürliche*** Gewalt ***herrscht, ernsthaft von systematischen oder weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen bedroht waren oder Opfer solcher Menschenrechtsverletzungen sind, oder vor einer Umweltkatastrophe fliehen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensbedingungen geführt hat, sowie abgelehnten Antragstellern, für die eine sichere Rückkehr nicht möglich und***

keine andere dauerhafte Lösung verfügbar ist, einen unmittelbaren Schutzstatus ***gewähren***.

Or. en

Änderungsantrag 301
Tomas Tobé, Lena Düpont, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz auszusetzen, die von Vertriebenen aus Drittstaaten gestellt werden, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, da sie dort in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko gegenüberstehen würden, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein. In einem solchen Fall sollte diesen Personen ein ***unmittelbarer Schutzstatus*** gewährt werden***. Die Mitgliedstaaten sollten die Prüfung ihres Antrags spätestens ein*** Jahr nach ***ihrer*** Aussetzung ***wieder aufnehmen***.	(23) In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz auszusetzen, die von Vertriebenen aus Drittstaaten gestellt werden, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, da sie dort in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko gegenüberstehen würden, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein. In einem solchen Fall sollte diesen Personen ein ***vorübergehendes Recht auf Verbleib*** gewährt werden***, bis ihre Anträge auf internationalen Schutz geprüft wurden, was binnen einem*** Jahr nach Aussetzung ***geschehen sollte***.

Or. en

Änderungsantrag 302
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, sollten angesichts ihres anhängigen Antrags auf internationalen Schutz im Sinne der	***entfällt***

Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] sowie im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] weiterhin als Personen, die internationalen Schutz beantragen, angesehen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 303
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, sollten angesichts ihres anhängigen Antrags auf internationalen Schutz im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] sowie im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] weiterhin als Personen, die internationalen Schutz beantragen, angesehen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 304
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, sollten angesichts ihres anhängigen Antrags auf internationalen Schutz im Sinne der	***entfällt***

Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] sowie im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] weiterhin als Personen, die internationalen Schutz beantragen, angesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 305
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, sollten angesichts ihres anhängigen Antrags auf internationalen Schutz im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] sowie im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] weiterhin als Personen, die internationalen Schutz beantragen, angesehen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 306
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, sollten angesichts ihres anhängigen Antrags auf	***entfällt***

internationalen Schutz im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] sowie im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] weiterhin als Personen, die internationalen Schutz beantragen, angesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 307
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, sollten ***angesichts ihres anhängigen Antrags auf*** internationalen Schutz im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] sowie im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] ***weiterhin als Personen, die internationalen Schutz beantragen,*** angesehen werden.	(24) Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde ***und deren Antrag anhängig ist***, sollten ***weiterhin als Personen, die*** internationalen Schutz ***beantragen,*** im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] sowie im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] angesehen werden***, und ihr Status sollte die Anerkennung des Flüchtlingsstatus nach der Genfer Konvention im jeweiligen Mitgliedstaat unberührt lassen***.

Or. en

Änderungsantrag 308
Tomas Tobé, Lena Düpont, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Personen, denen ***unmittelbarer Schutz*** gewährt wurde, sollten angesichts	(24) Personen, denen ein ***vorübergehendes Recht auf Verbleib***

ihres anhängigen Antrags auf internationalen Schutz im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] sowie im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] weiterhin als Personen, die internationalen Schutz beantragen, angesehen werden.	gewährt wurde, sollten angesichts ihres anhängigen Antrags auf internationalen Schutz im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] sowie im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] weiterhin als Personen, die internationalen Schutz beantragen, angesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 309
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Personen, denen ein unmittelbarer Schutzstatus gewährt wurde, wirksamen Zugang zu allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben, wie sie für Personen gelten, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 310
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Personen, denen ein unmittelbarer Schutzstatus gewährt wurde, wirksamen Zugang zu allen in der	***entfällt***

Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben, wie sie für Personen gelten, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 311
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Personen, denen ein unmittelbarer Schutzstatus gewährt wurde, wirksamen Zugang zu allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben, wie sie für Personen gelten, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 312
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Personen, denen ein unmittelbarer Schutzstatus gewährt wurde, wirksamen Zugang zu allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben, wie sie für Personen gelten, denen subsidiärer Schutz gewährt	***entfällt***

wurde.

Or. en

Änderungsantrag 313
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Personen, denen ein unmittelbarer Schutzstatus gewährt wurde, wirksamen Zugang zu allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben***, wie sie für Personen gelten, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde***.	(25) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Personen, denen ein unmittelbarer Schutzstatus gewährt wurde, wirksamen Zugang zu allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben.

Or. en

Änderungsantrag 314
Tomas Tobé, Lena Düpont, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Personen, denen ein ***unmittelbarer Schutzstatus*** gewährt wurde, wirksamen Zugang zu allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben***, wie sie für Personen gelten, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde***.	(25) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Personen, denen ein ***vorübergehendes Recht auf Verbleib*** gewährt wurde, wirksamen Zugang zu allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten haben.

Or. en

Änderungsantrag 315
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Mitgliedstaaten sollten ***sicherstellen, dass*** Personen, denen ein unmittelbarer Schutzstatus gewährt wurde, wirksamen Zugang zu allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten ***haben***, wie sie für Personen gelten, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde.	(25) Die Mitgliedstaaten sollten Personen, denen ein unmittelbarer Schutzstatus gewährt wurde, wirksamen Zugang zu allen in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] festgelegten Rechten ***gewähren***, wie sie für Personen gelten, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 316
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Damit Anträge auf internationalen Schutz, die von Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, gestellt wurden, ordnungsgemäß geprüft werden können, sollten die Asylverfahren spätestens ein Jahr nach ihrer Aussetzung wieder aufgenommen werden.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 317
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Damit Anträge auf internationalen Schutz, die von Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, gestellt wurden, ordnungsgemäß geprüft werden können, sollten die Asylverfahren spätestens ein Jahr nach ihrer Aussetzung wieder aufgenommen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 318
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Damit Anträge auf internationalen Schutz, die von Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, gestellt wurden, ordnungsgemäß geprüft werden können, sollten die Asylverfahren spätestens ein Jahr nach ihrer Aussetzung wieder aufgenommen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 319
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Damit Anträge auf internationalen Schutz, die von Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, gestellt wurden, ordnungsgemäß geprüft werden können, sollten die Asylverfahren spätestens ein Jahr nach ihrer Aussetzung	***entfällt***

wieder aufgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 320
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Damit Anträge auf internationalen Schutz, die von Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, gestellt wurden, ordnungsgemäß geprüft werden können, sollten die Asylverfahren spätestens ein Jahr nach ihrer Aussetzung wieder aufgenommen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 321
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Damit Anträge auf internationalen Schutz, die von Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, gestellt wurden, ordnungsgemäß geprüft werden können, sollten die Asylverfahren spätestens ein Jahr nach ihrer Aussetzung wieder aufgenommen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 322

Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Damit Anträge auf internationalen Schutz, die von Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, gestellt wurden, ordnungsgemäß geprüft werden können, sollten die Asylverfahren ***spätestens ein Jahr nach ihrer Aussetzung wieder aufgenommen*** werden.	(26) Damit Anträge auf internationalen Schutz, die von Personen, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde, gestellt wurden, ordnungsgemäß geprüft werden können, sollten die Asylverfahren ***nicht ausgesetzt*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 323
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Der sofortige Schutzstatus sollte eine vorübergehende Maßnahme sein, die für mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr Schutz bieten sollte, wobei die Mitgliedstaaten sicherstellen sollten, dass anschließend dauerhaftere Lösungen zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 324
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26b) Die Mitgliedstaaten sollten

sicherstellen, dass Personen, den internationaler Schutz prima facie oder unmittelbarer Schutz gewährt wurde, ein Dokument in einer Sprache, die sie nach vernünftigem Ermessen verstehen, erhalten, in dem die Bestimmungen klar angegeben sind, die ihren Status betreffen und die für sie von Bedeutung sind.

Or. en

Änderungsantrag 325
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26c) In einer Notlage sollten die Mitgliedstaaten in Betracht ziehen, illegal in ihr Hoheitsgebiet eingereisten oder dort aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen.

Or. en

Begründung

Um in Notlagen den Druck auf die Mitgliedstaaten zu erleichtern und Asylbewerbern, Migranten und Flüchtlingen Zugang zu Asyl und Leistungen zu gewähren, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben und dazu ermutigt werden, bei Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen Aufenthaltstitel oder andersartige Aufenthaltsberechtigungen nach dem nationalen Recht zu erteilen.

Änderungsantrag 326
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Seit Erlass der Richtlinie 2001/55/EG des Rates[25] haben sich die Vorschriften über die Anerkennung von Personen, die internationalen Schutz genießen, erheblich weiterentwickelt. Da mit dieser Verordnung Vorschriften für die Gewährung eines unmittelbaren Schutzstatus in Krisensituationen für Vertriebene aus Drittstaaten, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, sowie spezifische Solidaritätsvorschriften in Bezug auf diese Personen festgelegt werden, sollte die Richtlinie 2001/55/EG aufgehoben werden.	***entfällt***
[25] Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).	

Or. fr

Änderungsantrag 327
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Seit Erlass der Richtlinie 2001/55/EG des Rates[25] haben sich die Vorschriften über die Anerkennung von Personen, die internationalen Schutz genießen, erheblich weiterentwickelt. Da mit dieser Verordnung Vorschriften für die Gewährung eines unmittelbaren	***entfällt***

Schutzstatus in Krisensituationen für Vertriebene aus Drittstaaten, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, sowie spezifische Solidaritätsvorschriften in Bezug auf diese Personen festgelegt werden, sollte die Richtlinie 2001/55/EG aufgehoben werden.

[25] Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Or. en

Änderungsantrag 328
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Olivier Chastel, Moritz Körner, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Seit Erlass der Richtlinie 2001/55/EG des Rates[25] haben sich die Vorschriften über die Anerkennung von Personen, die internationalen Schutz genießen, erheblich weiterentwickelt. Da mit dieser Verordnung Vorschriften für die Gewährung eines unmittelbaren Schutzstatus in Krisensituationen für Vertriebene aus Drittstaaten, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, sowie spezifische Solidaritätsvorschriften in Bezug auf diese Personen festgelegt werden, sollte die Richtlinie 2001/55/EG aufgehoben werden.	***entfällt***

[25] Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Or. en

Änderungsantrag 329
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Seit Erlass der Richtlinie 2001/55/EG des Rates[25] haben sich die Vorschriften über die Anerkennung von Personen, die internationalen Schutz genießen, erheblich weiterentwickelt. Da mit dieser Verordnung Vorschriften für die Gewährung eines unmittelbaren Schutzstatus in Krisensituationen für Vertriebene aus Drittstaaten, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, sowie spezifische Solidaritätsvorschriften in Bezug auf diese Personen festgelegt werden, sollte die Richtlinie 2001/55/EG ***aufgehoben*** werden.	(27) Seit Erlass der Richtlinie 2001/55/EG des Rates[25] haben sich die Vorschriften über die Anerkennung von Personen, die internationalen Schutz genießen, erheblich weiterentwickelt. Da mit dieser Verordnung Vorschriften für die Gewährung eines unmittelbaren Schutzstatus in Krisensituationen für Vertriebene aus Drittstaaten, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, sowie spezifische Solidaritätsvorschriften in Bezug auf diese Personen festgelegt werden, sollte die Richtlinie 2001/55/EG ***parallel zu dieser Verordnung angewendet*** werden.
[25] Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme	[25] Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme

dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Or. en

Änderungsantrag 330
Tomas Tobé, Lena Düpont, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Seit Erlass der Richtlinie 2001/55/EG des Rates[25] haben sich die Vorschriften über die Anerkennung von Personen, die internationalen Schutz genießen, erheblich weiterentwickelt. Da mit dieser Verordnung Vorschriften für die Gewährung eines ***unmittelbaren Schutzstatus*** in Krisensituationen für Vertriebene aus Drittstaaten, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, sowie spezifische Solidaritätsvorschriften in Bezug auf diese Personen festgelegt werden, sollte die Richtlinie 2001/55/EG ***aufgehoben*** werden.	(27) Seit Erlass der Richtlinie 2001/55/EG des Rates[25] haben sich die Vorschriften über die Anerkennung von Personen, die internationalen Schutz genießen, erheblich weiterentwickelt. Da mit dieser Verordnung Vorschriften für die Gewährung eines ***vorübergehenden Rechts auf Verbleib*** in Krisensituationen für Vertriebene aus Drittstaaten, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, sowie spezifische Solidaritätsvorschriften in Bezug auf diese Personen festgelegt werden, sollte die Richtlinie 2001/55/EG ***parallel zu dieser Verordnung angewendet*** werden.
[25] Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).	[25] Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Or. en

Änderungsantrag 331
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Seit Erlass der Richtlinie 2001/55/EG des Rates[25] haben sich die Vorschriften über die Anerkennung von Personen, die internationalen Schutz genießen, erheblich weiterentwickelt. Da mit dieser Verordnung Vorschriften für die ***Gewährung*** eines ***unmittelbaren*** Schutzstatus in ***Krisensituationen*** für Vertriebene aus Drittstaaten, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, sowie spezifische Solidaritätsvorschriften in Bezug auf diese Personen festgelegt werden, sollte die Richtlinie 2001/55/EG aufgehoben werden.	(27) Seit Erlass der Richtlinie 2001/55/EG des Rates[25] haben sich die Vorschriften über die Anerkennung von Personen, die internationalen Schutz genießen, erheblich weiterentwickelt. Da mit dieser Verordnung Vorschriften für die ***Prima-facie-Gewährung*** eines ***internationalen*** Schutzstatus in ***Notlagen*** für Vertriebene aus Drittstaaten, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, sowie spezifische Solidaritätsvorschriften in Bezug auf diese Personen festgelegt werden, sollte die Richtlinie 2001/55/EG aufgehoben werden.
_____	_____
[25] Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).	[25] Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Or. en

Änderungsantrag 332
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(27) Seit Erlass der Richtlinie 2001/55/EG des Rates[25] haben sich die Vorschriften über die Anerkennung von Personen, die internationalen Schutz genießen, erheblich weiterentwickelt. Da mit dieser Verordnung Vorschriften für die ***Gewährung*** eines unmittelbaren Schutzstatus in ***Krisensituationen*** für Vertriebene aus Drittstaaten, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, ***sowie spezifische Solidaritätsvorschriften in Bezug auf diese Personen*** festgelegt werden, sollte die Richtlinie 2001/55/EG aufgehoben werden.	(27) Seit Erlass der Richtlinie 2001/55/EG des Rates[25] haben sich die Vorschriften über die Anerkennung von Personen, die internationalen Schutz genießen, erheblich weiterentwickelt. Da mit dieser Verordnung Vorschriften für die ***Prima-facie-Gewährung internationalen Schutzes und*** eines unmittelbaren Schutzstatus in ***einer Notlage*** für Vertriebene aus Drittstaaten ***oder Staatenlose***, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, festgelegt werden, sollte die Richtlinie 2001/55/EG aufgehoben werden.
[25] Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).	[25] Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Or. en

Änderungsantrag 333
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Wenn sich ein Mitgliedstaat in einer Krisensituation befindet, sollten sich alle Anstrengungen darauf konzentrieren, den Druck auf sein Asyl- und Aufnahmesystem zu erleichtern. Aus diesem Grund gilt der betroffene Mitgliedstaat als nicht in der Lage, Personen aufzunehmen, für die er gemäß

der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] zuständig ist. Er wird außerdem von der Pflicht zur Ergreifung von Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 47 und Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] befreit.

Or. en

Änderungsantrag 334
Emmanouil Fragkos, Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Da die europäische Lebensweise eine Reihe demokratischer Werte und kultureller Auffassungen in sich einschließt, können Drittstaatsangehörige nicht automatisch als integraler Bestandteil der europäischen Gesellschaften betrachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 335
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27b) Um die Dauer von Antragsverfahren in Krisensituationen zu verkürzen, sollten die Mitgliedstaaten angehalten werden, in bestimmten Fällen der Prüfung von Anträgen bestimmter Antragsteller Vorrang einzuräumen, indem sie sie vor anderen, bereits gestellten Anträgen einer vereinfachten

Prüfung in einem beschleunigten Verfahren unterziehen, die vor allem darauf ausgerichtet ist, festzustellen, ob der Antragsteller zu der Gruppe von Antragstellern gehört, deren Antrag gemäß dieser Verordnung voraussichtlich begründet ist.

Or. en

Änderungsantrag 336
Emmanouil Fragkos, Jorge Buxadé Villalba, Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27b) Die Kommission sollte die Schaffung räumlich abgegrenzter Nischen in allen willigen EU- oder Drittländern unterstützen, in denen Asylberechtigten ein vorübergehender Aufenthalt gewährt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 337
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27c) Ist ein Antrag auf internationalen Schutz voraussichtlich begründet. sollte es den Mitgliedstaaten unter genau bestimmten Umständen möglich sein, das Prüfverfahren unbeschadet der Durchführung einer angemessenen Prüfung und der effektiven Inanspruchnahme der in der Verordnung (EU) XXX/XXX

[Asylverfahrensverordnung] vorgesehenen wesentlichen Grundsätze und Garantien durch den Antragsteller zu vereinfachen und zu beschleunigen, insbesondere indem kürzere Fristen für bestimmte Verfahrensschritte eingeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 338
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung°27°d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27d) In einer Krisensituation kann die Kommission die Mitgliedstaaten verpflichten, beschleunigte und vereinfachte Verfahren zur Bearbeitung offensichtlich begründeter Anträge auf internationalen Schutz zu aktivieren. Diese Verfahren sollten auf Modellen basieren, die sich für Personen, die internationalen Schutz beantragen, als effizient, flexibel und fair erwiesen haben.

Or. en

Änderungsantrag 339
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung°27°e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27e) Anträgen auf internationalen Schutz, die voraussichtlich nach dieser Verordnung begründet sind, sollte bei den Übernahmen im Rahmen der von anderen

Mitgliedstaaten angebotenen Solidaritätsmaßnahmen automatisch Vorrang eingeräumt werden.

Or. en

Änderungsantrag 340
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Für Situationen höherer Gewalt sollten spezifische Vorschriften festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegten Fristen unter strengen Voraussetzungen verlängern können, wenn es aufgrund der außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, diese Fristen einzuhalten. Eine solche Verlängerung sollte für die Fristen für die Übermittlung und Beantwortung von Aufnahmegesuchen und Wiederaufnahmemitteilungen sowie für die Frist für die Überstellung eines Antragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat gelten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 341
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Für Situationen höherer Gewalt	***entfällt***

sollten spezifische Vorschriften festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegten Fristen unter strengen Voraussetzungen verlängern können, wenn es aufgrund der außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, diese Fristen einzuhalten. Eine solche Verlängerung sollte für die Fristen für die Übermittlung und Beantwortung von Aufnahmegesuchen und Wiederaufnahmemitteilungen sowie für die Frist für die Überstellung eines Antragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat gelten.

Or. en

Änderungsantrag 342
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Für Situationen höherer Gewalt sollten spezifische Vorschriften festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegten Fristen unter strengen Voraussetzungen verlängern können, wenn es aufgrund der außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, diese Fristen einzuhalten. Eine solche Verlängerung sollte für die Fristen für die Übermittlung und Beantwortung von Aufnahmegesuchen und Wiederaufnahmemitteilungen sowie für die Frist für die Überstellung eines Antragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat gelten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 343
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Für Situationen höherer Gewalt sollten spezifische Vorschriften festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegten Fristen unter strengen Voraussetzungen verlängern können, wenn es aufgrund der außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, diese Fristen einzuhalten. Eine solche Verlängerung sollte für die Fristen für die Übermittlung und Beantwortung von Aufnahmegesuchen und Wiederaufnahmemitteilungen sowie für die Frist für die Überstellung eines Antragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat gelten.	(28) Für Situationen höherer Gewalt sollten spezifische Vorschriften festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegten Fristen unter strengen Voraussetzungen verlängern können, wenn es aufgrund der außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, diese Fristen einzuhalten. Eine solche Verlängerung sollte für die Fristen für die Übermittlung und Beantwortung von Aufnahmegesuchen und Wiederaufnahmemitteilungen sowie für die Frist für die Überstellung eines Antragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat ***oder in ein Aufnahmezentrum eines Partnerstaats*** gelten.

Or. en

Änderungsantrag 344
Emmanouil Fragkos, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Die Kommission sollte sich mit Drittstaaten, insbesondere in der Nähe potenzieller Krisenregionen, die Asylbewerbern Schutz bieten können, ins Einvernehmen setzen, um diesen Asylbewerbern die vielfältigen Risiken zu ersparen, die mit interkontinentalen Reisen verbunden sind.

Or. en

Änderungsantrag 345
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Die Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen, Neufassung] des Europäischen Parlaments und des Rates sollte für alle in dieser Verordnung geregelten Verfahren gelten.

Or. en

Änderungsantrag 346
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Für Situationen höherer Gewalt sollten ferner spezifische Vorschriften festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen für die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz unter strengen Voraussetzungen verlängern können. In diesen Fällen sollten die Anträge auf internationalen Schutz von dem jeweiligen Mitgliedstaat spätestens vier Wochen nach Antragstellung registriert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 347
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Für Situationen höherer Gewalt sollten ferner spezifische Vorschriften festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen für die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz unter strengen Voraussetzungen verlängern können. In diesen Fällen sollten die Anträge auf internationalen Schutz von dem jeweiligen Mitgliedstaat spätestens vier Wochen nach Antragstellung registriert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 348
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Für Situationen höherer Gewalt sollten ferner spezifische Vorschriften festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen für die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz unter strengen Voraussetzungen verlängern können. In diesen Fällen sollten die Anträge auf internationalen Schutz von dem jeweiligen Mitgliedstaat	***entfällt***

spätestens vier Wochen nach Antragstellung registriert werden.

Or. en

Änderungsantrag 349
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Für Situationen höherer Gewalt sollten ferner spezifische Vorschriften festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen für die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz unter strengen Voraussetzungen verlängern können. In diesen Fällen sollten die Anträge auf internationalen Schutz von dem jeweiligen Mitgliedstaat spätestens vier Wochen nach Antragstellung registriert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 350
Silvia Sardone, Mara Bizzotto, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Für Situationen höherer Gewalt sollten ferner spezifische Vorschriften festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen für die Registrierung von Anträgen	(29) Für Situationen höherer Gewalt sollten ferner spezifische Vorschriften festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen für die Registrierung von Anträgen

auf internationalen Schutz ***unter strengen Voraussetzungen*** verlängern können. In diesen Fällen sollten die Anträge auf internationalen Schutz von dem jeweiligen Mitgliedstaat spätestens vier Wochen nach Antragstellung registriert werden.	auf internationalen Schutz verlängern können. In diesen Fällen sollten die Anträge auf internationalen Schutz von dem jeweiligen Mitgliedstaat spätestens vier Wochen nach Antragstellung registriert werden.

Or. en

Änderungsantrag 351
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) In solchen Situationen höherer Gewalt sollte der betreffende Mitgliedstaat der Kommission und gegebenenfalls den anderen Mitgliedstaaten seine Absicht, die jeweiligen Ausnahmevorschriften zu diesen Fristen anzuwenden, die genauen Gründe für ihre beabsichtigte Anwendung sowie den Zeitraum, in dem sie angewendet werden sollen, mitteilen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 352
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) In solchen Situationen höherer Gewalt sollte der betreffende Mitgliedstaat der Kommission und gegebenenfalls den anderen Mitgliedstaaten seine Absicht, die jeweiligen Ausnahmevorschriften zu diesen Fristen anzuwenden, die genauen	***entfällt***

Gründe für ihre beabsichtigte Anwendung sowie den Zeitraum, in dem sie angewendet werden sollen, mitteilen.

Or. en

Änderungsantrag 353
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) In solchen Situationen höherer Gewalt sollte der betreffende Mitgliedstaat der Kommission und gegebenenfalls den anderen Mitgliedstaaten seine Absicht, die jeweiligen Ausnahmevorschriften zu diesen Fristen anzuwenden, die genauen Gründe für ihre beabsichtigte Anwendung sowie den Zeitraum, in dem sie angewendet werden sollen, mitteilen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 354
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) ***In solchen Situationen höherer Gewalt sollte der betreffende Mitgliedstaat*** der Kommission ***und gegebenenfalls den anderen Mitgliedstaaten seine*** Absicht, die ***jeweiligen*** Ausnahmevorschriften zu diesen Fristen anzuwenden, die ***genauen*** Gründe für ihre beabsichtigte Anwendung sowie den Zeitraum, in dem sie angewendet werden sollen, mitteilen.	(30) ***Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, Ausnahmevorschriften anzuwenden, sollten den anderen Mitgliedstaaten und*** der Kommission ***ihre*** Absicht, Ausnahmevorschriften zu diesen Fristen anzuwenden, die Gründe für ihre beabsichtigte Anwendung sowie den Zeitraum, in dem sie angewendet werden sollen, mitteilen.

Or. en

Änderungsantrag 355
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) In solchen Situationen höherer Gewalt ***sollte*** der betreffende Mitgliedstaat der Kommission und gegebenenfalls den anderen Mitgliedstaaten seine Absicht, die jeweiligen Ausnahmevorschriften zu diesen Fristen anzuwenden, die genauen Gründe für ihre beabsichtigte Anwendung sowie den Zeitraum, in dem sie angewendet werden sollen, mitteilen.	(30) In solchen Situationen höherer Gewalt ***kann*** der betreffende Mitgliedstaat der Kommission und gegebenenfalls den anderen Mitgliedstaaten seine Absicht, die jeweiligen Ausnahmevorschriften zu diesen Fristen anzuwenden, die genauen Gründe für ihre beabsichtigte Anwendung sowie den Zeitraum, in dem sie angewendet werden sollen, mitteilen.

Or. en

Änderungsantrag 356
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) In Situationen höherer Gewalt, die es einem Mitgliedstaat unmöglich machen, die Verpflichtung zum Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen innerhalb der in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen zu erfüllen, sollte der jeweilige Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die genauen Gründe mitzuteilen, aus denen er der Auffassung ist, dass er einer solchen Situation	***entfällt***

gegenübersteht, und die Frist für das Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen zu verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 357
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) In Situationen höherer Gewalt, die es einem Mitgliedstaat unmöglich machen, die Verpflichtung zum Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen innerhalb der in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen zu erfüllen, sollte der jeweilige Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die genauen Gründe mitzuteilen, aus denen er der Auffassung ist, dass er einer solchen Situation gegenübersteht, und die Frist für das Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen zu verlängern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 358
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) In Situationen höherer Gewalt, die es einem Mitgliedstaat unmöglich machen, die Verpflichtung zum Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen innerhalb	***entfällt***

der in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen zu erfüllen, sollte der jeweilige Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die genauen Gründe mitzuteilen, aus denen er der Auffassung ist, dass er einer solchen Situation gegenübersteht, und die Frist für das Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen zu verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 359
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) In Situationen höherer Gewalt, die es einem Mitgliedstaat unmöglich machen, die Verpflichtung zum Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen innerhalb der in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen zu erfüllen, sollte der jeweilige Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die genauen Gründe mitzuteilen, aus denen er der Auffassung ist, dass er einer solchen Situation gegenübersteht, und die Frist für das Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen zu verlängern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 360

Tomas Tobé, Lena Düpont, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) In Situationen höherer Gewalt, die es einem Mitgliedstaat unmöglich machen, die Verpflichtung zum Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen innerhalb der in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen zu erfüllen, sollte der jeweilige Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die genauen Gründe mitzuteilen, aus denen er der Auffassung ist, dass er einer solchen Situation gegenübersteht, und die Frist für das Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen zu verlängern.	(31) In Situationen höherer Gewalt, die es einem Mitgliedstaat unmöglich machen, die Verpflichtung zum Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen innerhalb der in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen zu erfüllen, sollte der jeweilige Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die genauen Gründe mitzuteilen, aus denen er der Auffassung ist, dass er einer solchen Situation gegenübersteht, und die Frist für das Ergreifen von Solidaritätsmaßnahmen zu verlängern. ***Die Kommission sollte innerhalb von zwei Wochen die Situation in dem jeweiligen Mitgliedstaat prüfen und entscheiden, ob eine Verlängerung der Frist für die Solidaritätsmaßnahmen gewährt werden sollte oder nicht.***

Or. en

Änderungsantrag 361
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Wenn ein Mitgliedstaat nicht länger einer Situation höherer Gewalt gegenübersteht, sollte er der Kommission und gegebenenfalls den anderen Mitgliedstaaten zeitnah das Ende der Situation mitteilen. Die von der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] abweichenden	***entfällt***

Fristen sollten keine Anwendung auf neu gestellte Anträge auf internationalen Schutz oder auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose finden, die nach dem Tag dieser Mitteilung für illegal aufhältig befunden werden. Ab dem Zeitpunkt einer solchen Mitteilung sollten die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen gelten.

Or. en

Änderungsantrag 362
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Wenn ein Mitgliedstaat nicht länger einer Situation höherer Gewalt gegenübersteht, sollte er der Kommission und gegebenenfalls den anderen Mitgliedstaaten zeitnah das Ende der Situation mitteilen. Die von der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] abweichenden Fristen sollten keine Anwendung auf neu gestellte Anträge auf internationalen Schutz oder auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose finden, die nach dem Tag dieser Mitteilung für illegal aufhältig befunden werden. Ab dem Zeitpunkt einer solchen Mitteilung sollten die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen gelten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 363
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Wenn ein Mitgliedstaat nicht länger einer Situation höherer Gewalt gegenübersteht, sollte er der Kommission und gegebenenfalls den anderen Mitgliedstaaten zeitnah das Ende der Situation mitteilen. Die von der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] abweichenden Fristen sollten keine Anwendung auf neu gestellte Anträge auf internationalen Schutz oder auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose finden, die nach dem Tag dieser Mitteilung für illegal aufhältig befunden werden. Ab dem Zeitpunkt einer solchen Mitteilung sollten die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen gelten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 364
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Wenn ein Mitgliedstaat nicht länger einer Situation höherer Gewalt gegenübersteht, sollte er der Kommission und gegebenenfalls den anderen Mitgliedstaaten zeitnah das Ende der Situation mitteilen. Die von der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] abweichenden Fristen sollten keine Anwendung auf neu gestellte Anträge auf internationalen	***entfällt***

Schutz oder auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose finden, die nach dem Tag dieser Mitteilung für illegal aufhältig befunden werden. Ab dem Zeitpunkt einer solchen Mitteilung sollten die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen gelten.

Or. en

Änderungsantrag 365
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Wenn ein Mitgliedstaat nicht länger einer Situation höherer Gewalt gegenübersteht, ***sollte*** er der Kommission und gegebenenfalls den anderen Mitgliedstaaten ***zeitnah*** das Ende der Situation mitteilen. Die von der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] abweichenden Fristen sollten keine Anwendung auf neu gestellte Anträge auf internationalen Schutz oder auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose finden, die nach dem Tag dieser Mitteilung für illegal aufhältig befunden werden. Ab dem Zeitpunkt einer solchen Mitteilung sollten die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen gelten.	(32) Wenn ein Mitgliedstaat nicht länger einer Situation höherer Gewalt gegenübersteht, ***kann*** er der Kommission und gegebenenfalls den anderen Mitgliedstaaten das Ende der Situation mitteilen. Die von der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] abweichenden Fristen sollten keine Anwendung auf neu gestellte Anträge auf internationalen Schutz oder auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose finden, die nach dem Tag dieser Mitteilung für illegal aufhältig befunden werden. Ab dem Zeitpunkt einer solchen Mitteilung sollten die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Fristen gelten.

Or. en

Änderungsantrag 366
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die als Solidaritätsmaßnahme Übernahmen anbieten, sollte finanzielle Unterstützung aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 367
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die als Solidaritätsmaßnahme Übernahmen anbieten, sollte finanzielle Unterstützung aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 368
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die als Solidaritätsmaßnahme Übernahmen anbieten, sollte finanzielle Unterstützung aus dem Unionshaushalt bereitgestellt	(33) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die als Solidaritätsmaßnahme Übernahmen anbieten, sollte finanzielle Unterstützung ***und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau***

werden.

aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden. ***Um den an den Außengrenzen der Union liegenden Mitgliedstaaten Solidarität zu erweisen und für gleiche Rahmenbedingungen zu sorgen, sollten die Einrichtungen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, die Solidarität durch Übernahme und das erweiterte Grenzverfahren vollständig im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[6a] finanziert werden. Dies sollte die Errichtung, den Betrieb und die Renovierung der zur Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Noteinrichtungen im Einklang mit den von der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen, Neufassung] vorgesehenen Normen umfassen.***

[6a] Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 369
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) ***Zur*** Unterstützung ***von Mitgliedstaaten, die als Solidaritätsmaßnahme Übernahmen anbieten, sollte*** finanzielle Unterstützung ***aus dem Unionshaushalt bereitgestellt*** werden.	(33) ***Wenn ein in einer Notlage befindlicher Mitgliedstaat finanzielle und technische*** Unterstützung ***sowie*** Unterstützung ***beim Kapazitätsaufbau in den Bereichen Asyl und Aufnahme benötigt, sollten dieser Mitgliedstaat und seine nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften unverzüglich von***

den EU-Agenturen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats angemessen unterstützt werden***, zukommen gelassen werden, und die verfügbare Soforthilfe der EU sollte vollständig ausgeschöpft werden***. ***Jede derartige Unterstützung, die gemäß dieser Verordnung geleistet wird, ist komplementär und zusätzlich zu bestehender EU-Unterstützung, einschließlich der Unterstützung durch EU-Agenturen und EU-Mittel.***

Or. en

Änderungsantrag 370
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die als Solidaritätsmaßnahme Übernahmen anbieten, sollte finanzielle Unterstützung aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden.	(33) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten ***sowie regionaler und lokaler Gebietskörperschaften***, die als Solidaritätsmaßnahme Übernahmen anbieten, sollte finanzielle Unterstützung aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 371
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die als Solidaritätsmaßnahme Übernahmen anbieten, sollte finanzielle Unterstützung	(33) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die als Solidaritätsmaßnahme Übernahmen ***freiwillig*** anbieten, sollte finanzielle

aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden.	Unterstützung aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 372
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die ***als Solidaritätsmaßnahme Übernahmen anbieten***, sollte finanzielle Unterstützung aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden.	(33) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die ***Solidaritätsmaßnahmen durchführen***, sollte finanzielle Unterstützung aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 373
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33a) Da eine Krise im Bereich Asyl und Migration an den Außengrenzen die Union als Ganzes betrifft, sollte einem Mitgliedstaat in einer Krisensituation das gesamte Spektrum an Unterstützung durch die Union zur Verfügung gestellt werden. Diese Unterstützung sollte eine stärkere Rolle der EU-Agenturen beinhalten, insbesondere der Asylagentur der Europäischen Union und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, in deren Fall die Aufnahme ihrer unterstützenden Aufgaben in dem von einer Krise

betroffenen Mitgliedstaat von der Kommission durch einen nach Maßgabe dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakt eingeleitet werden kann. Die EU-Agenturen sollten ihrer operativen und technischen Unterstützung für den betroffenen Mitgliedstaat Vorrang geben.

Or. en

Änderungsantrag 374
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33a) Der Mitgliedstaat, der sich einer Notlage im Asylbereich gegenübersieht, sollte auf Anfrage von der Asylagentur finanzielle und technische Unterstützung und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau sowie zusätzliche Soforthilfe erhalten, die komplementär und zusätzlich zur bestehenden Finanzierung und Unterstützung sein sollten. Diese Finanzmittel sollten Mittel für Such- und Rettungseinsätze einschließen. Die zusätzliche Soforthilfe sollte davon abhängig gemacht werden, dass der Mitgliedstaat die Grundrechte von Drittstaatsangehörigen einhält.

Or. en

Änderungsantrag 375
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33b) Wenn die im Rahmen dieser Verordnung vorgesehenen vermehrten Unterstützungsaufgaben der EU-Agenturen deren Haushalt zu stark belasten, sollte das die Kommission bei ihrer jährlichen Haushaltsrevision berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 376
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33c) Im Hinblick auf die Koordinierung und Optimierung der in dieser Verordnung vorgesehenen Krisenmaßnahmen sollte ein von der Kommission zu ernennender EU-Krisenkoordinator ihre Durchführung koordinieren und unterstützen. Der EU-Krisenkoordinator sollte insbesondere eine Kultur der Vorsorge und Resilienz in allen Mitgliedstaaten schaffen. Wenn diese Verordnung in Kraft ist, sollte der EU-Krisenkoordinator mit zusätzlichen Befugnissen ausgestattet werden, um in Zusammenarbeit mit der Kommission und den EU-Agenturen die Krisenmaßnahmen gemäß dieser Verordnung zu koordinieren. Der EU-Krisenkoordinator sollte kohärente Arbeitsmethoden zur Überprüfung wichtiger Bindungen von Personen, die für eine Übernahme infrage kommen, zu bestimmten Mitgliedstaaten sowie zur Bestimmung und Koordinierung des Mehrwerts fördern, den die Mitgliedstaaten im Rahmen des Rückkehrkrisenmanagementverfahrens

erbringen können.

Or. en

Änderungsantrag 377
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33d) Ist der EU-Krisenkoordinator der Ansicht, dass ein Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, geeignete Aufnahmeeinrichtungen für Personen bereitzustellen, die internationalen Schutz gemäß der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen, Neufassung] beantragen, sollten die Mitgliedstaaten angehalten werden, im Wege des Katastrophenschutzverfahrens der Union Unterstützung mit materiellen Ressourcen zu leisten. Der EU-Krisenkoordinator kann vorschlagen, bestimmte Kategorien von Einrichtungen für das Aufnahme- und Migrationsmanagement in die rescEU-Reserve aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 378
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33e) Die Kommission sollte in Abstimmung mit dem EU-Krisenkoordinator dafür verantwortlich

	sein, kontinuierlich zu überwachen, ob die nach Maßgabe dieser Verordnung aktivierten Maßnahmen weiterhin notwendig sind. Diese Maßnahmen sollten so lange gelten, bis die Kommission feststellt, dass die Krisensituation in einem Mitgliedstaat beendet ist. Zu diesem Zweck kann die Kommission vom Rat aufgefordert werden, tätig zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 379
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[26] ausgeübt werden.	***entfällt***
[26] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).	

Or. en

Änderungsantrag 380
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[26] ausgeübt werden.	***entfällt***
[26] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).	

Or. en

Änderungsantrag 381
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[26] ausgeübt	***entfällt***

werden.

[26] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 382
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Um ***einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten*** der Kommission ***Durchführungsbefugnisse*** übertragen werden. ***Diese Befugnisse*** sollten ***im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments*** und ***des Rates***[26] ***ausgeübt werden***.	(34) Um ***die erforderliche Anpassung der Vorschriften über Asylverfahren sowie über Solidarität zu ermöglichen, sollte*** der Kommission ***die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf die Feststellung des Beschlusses über eine Notlage, einschließlich der Bestimmung des Anfangs und des Endes der Notlage, die Übernahmebeiträge in einer Krisensituation, die Einrichtung oder Änderung des Solidaritätspools und die Definition der Gruppen, die für den internationalen Schutz prima facie und den unmittelbaren Schutzstatus infrage kommen,*** übertragen werden. ***Besonders wichtig ist es, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt und dass diese Konsultationen im Einklang mit den Grundsätzen durchgeführt werden, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung***

vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[1a] ***niedergelegt sind. Damit eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte sichergestellt ist,*** sollten ***das Europäische Parlament*** und ***der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind***.

[1a] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

[26] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 383
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen	(34) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse ***in Bezug auf die***

werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[26] ausgeübt werden.

Feststellung des Beschlusses über eine Notlage und die Definition der Gruppen, die für den internationalen Schutz prima facie infrage kommen, übertragen werden***. im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegten Grundsätzen sollte das Europäische Parlament ebenso wie der Rat in die Vorbereitung von delegierten Rechtsakten einbezogen werden und gleichen Zugang zu Sitzungen und Dokumenten haben***. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[26] ausgeübt werden.

[26] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

[26] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 384
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Das Prüfverfahren sollte für die Annahme von Solidaritätsmaßnahmen in Krisensituationen, für die Genehmigung der Anwendung von Ausnahmeverfahrensvorschriften und für die Aktivierung der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus angewendet werden.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 385
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Das Prüfverfahren sollte für die Annahme von Solidaritätsmaßnahmen in Krisensituationen, für die Genehmigung der Anwendung von Ausnahmeverfahrensvorschriften und für die Aktivierung der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus angewendet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 386
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Das Prüfverfahren sollte für die Annahme von Solidaritätsmaßnahmen in Krisensituationen, für die Genehmigung der Anwendung von Ausnahmeverfahrensvorschriften und für die Aktivierung der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus angewendet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 387
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Das Prüfverfahren sollte für die Annahme von Solidaritätsmaßnahmen in Krisensituationen, für die Genehmigung der Anwendung von Ausnahmeverfahrensvorschriften und für die Aktivierung der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus angewendet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 388
Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Das Prüfverfahren sollte für die Annahme von Solidaritätsmaßnahmen in Krisensituationen, für die Genehmigung der Anwendung von Ausnahmeverfahrensvorschriften und für die Aktivierung der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus angewendet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 389
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(35) Das Prüfverfahren sollte für die Annahme von Solidaritätsmaßnahmen in Krisensituationen, für die Genehmigung der Anwendung von Ausnahmeverfahrensvorschriften und ***für die Aktivierung der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus*** angewendet werden.	(35) Das Prüfverfahren sollte für die Annahme von Solidaritätsmaßnahmen in Krisensituationen, für die Genehmigung der Anwendung von Ausnahmeverfahrensvorschriften und ***dazu*** angewendet werden***, zu bestimmen, ob Mitgliedstaaten vereinfachte und beschleunigte Verfahren anwenden müssen***.

Or. en

Änderungsantrag 390
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Das Prüfverfahren sollte für die Annahme von Solidaritätsmaßnahmen in Krisensituationen***,*** für die Genehmigung der Anwendung von Ausnahmeverfahrensvorschriften ***und für die Aktivierung der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus*** angewendet werden.	(35) Das Prüfverfahren sollte für die Annahme von Solidaritätsmaßnahmen in Krisensituationen ***und*** für die Genehmigung der Anwendung von Ausnahmeverfahrensvorschriften angewendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 391
Emmanouil Fragkos, Beata Kempa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Das Prüfverfahren sollte für die Annahme von Solidaritätsmaßnahmen in Krisensituationen, für die Genehmigung der Anwendung von Ausnahmeverfahrensvorschriften und für	(35) Das Prüfverfahren sollte für die Annahme von Solidaritätsmaßnahmen in Krisensituationen, für die Genehmigung der Anwendung von Ausnahmeverfahrensvorschriften und für

die Aktivierung der Gewährung des unmittelbaren Schutzstatus angewendet werden.	die Aktivierung der Gewährung des unmittelbaren ***zeitspezifischen*** Schutzstatus angewendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 392
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Kommission sollte in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit wegen Krisensituationen in den Mitgliedstaaten sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 393
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Kommission sollte in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit wegen Krisensituationen in den Mitgliedstaaten sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 394
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Kommission sollte in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit wegen ***Krisensituationen*** in ***den Mitgliedstaaten*** sofort geltende ***Durchführungsrechtsakte*** erlassen.	(36) Die Kommission sollte in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit wegen ***einer Notlage*** in ***dem betroffenen Mitgliedstaat*** sofort geltende ***delegierte Rechtsakte*** erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 395
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) In Anbetracht der Wichtigkeit der möglichst frühen Feststellung von Verstößen gegen den Asyl-Besitzstands der EU, sollte die Kommission ein ständiges Auge auf mögliche Verstöße haben und jährlich über die Umsetzung des Asyl-Besitzstands der EU in den Mitgliedstaaten Bericht erstatten. Bei Verstößen sollte die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. In Notlagen sollte dem Zugang zum Asylverfahren auf dem Hoheitsgebiet und an den Außengrenzen der EU, der Erfüllung der Übernahmeverpflichtungen durch andere Mitgliedstaaten und der Einhaltung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 396

Charlie Weimers, Peter Kofod, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die Verordnung steht im Einklang mit ***den*** Grundrechten und Grundsätzen, ***die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden,*** insbesondere Achtung der Würde des Menschen, Recht auf Leben***,*** Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung***, Recht auf Asyl und Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung***. ***Die Verordnung sollte im Einklang mit der Charta und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts sowie des Völkerrechts durchgeführt werden, darunter der Schutz von Flüchtlingen, die Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte und das Verbot der Zurückweisung.***	(37) Die Verordnung steht im Einklang mit Grundrechten und Grundsätzen, insbesondere Achtung der Würde des Menschen, Recht auf Leben ***sowie*** Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung.

Or. en

Änderungsantrag 397
Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, ***insbesondere Achtung der Würde des Menschen, Recht auf Leben, Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, Recht auf Asyl und Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und***	(37) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, ***einschließlich des Rechts auf Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union***. Die Verordnung sollte im Einklang mit der Charta und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts sowie des Völkerrechts

Auslieferung. Die Verordnung sollte im Einklang mit der Charta und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts sowie des Völkerrechts durchgeführt werden***, darunter der Schutz von Flüchtlingen, die Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte und das Verbot der Zurückweisung***.*

durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 398
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die Verordnung steht im Einklang mit den ***Grundrechten und Grundsätzen, die mit*** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***anerkannt wurden***, insbesondere Achtung der Würde des Menschen, Recht auf Leben, Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, Recht auf Asyl und Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung. Die Verordnung sollte im Einklang mit der Charta und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts sowie des Völkerrechts durchgeführt werden, darunter der Schutz von Flüchtlingen, die Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte und das Verbot der Zurückweisung.	(37) Die Verordnung steht im Einklang mit den ***nach dem Unions- und dem Völkerrecht, einschließlich*** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ***garantierten Grundrechten.*** Insbesondere ***soll die Verordnung sicherstellen, dass die*** Achtung der Würde des Menschen, ***das*** Recht auf Leben, ***das*** Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, ***das*** Recht auf Asyl und ***der*** Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung ***in vollem Umfang beachtet werden***. Die Verordnung sollte im Einklang mit der Charta und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts sowie des Völkerrechts durchgeführt werden, darunter der Schutz von Flüchtlingen, die Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte und das Verbot der Zurückweisung.

Or. en

Änderungsantrag 399
Malik Azmani, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere Achtung der Würde des Menschen, Recht auf Leben, Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, Recht auf Asyl und Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung. Die Verordnung sollte im Einklang mit der Charta und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts sowie des Völkerrechts durchgeführt werden, darunter der Schutz von Flüchtlingen, die Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte und das Verbot der Zurückweisung.	(37) Die Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere Achtung der Würde des Menschen, Recht auf Leben, ***Grundsatz des Wohles des Kindes,*** Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, Recht auf Asyl und Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung. Die Verordnung sollte im Einklang mit der Charta und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts sowie des Völkerrechts durchgeführt werden, darunter der Schutz von Flüchtlingen, die Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte und das Verbot der Zurückweisung.

Or. en

Änderungsantrag 400
Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37a) Bei der Anwendung dieser Verordnung müssen die Mitgliedstaaten ihre internationalen Verpflichtungen gegenüber Staatenlosen achten, unter anderem im Rahmen des am 28. September 1954 in New York unterzeichneten Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen und im Einklang mit anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten. Gegebenenfalls sollte zwischen

Staatenlosen und Drittstaatsangehörigen unterschieden werden, wobei deren jeweilige Schutzbedürfnisse gebührend zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 401
Damian Boeselager

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37a) Bei der Anwendung dieser Verordnung müssen die Mitgliedstaaten ihre internationalen Verpflichtungen gegenüber Staatenlosen achten, unter anderem im Rahmen des am 28. September 1954 in New York unterzeichneten Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen und im Einklang mit anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten. Gegebenenfalls sollte zwischen Staatenlosen und Drittstaatsangehörigen unterschieden werden, wobei deren jeweilige Schutzbedürfnisse gebührend zu berücksichtigen sind.

Or. en